



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Klassenwiederholungen im europäischen Vergleich.

Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten im
Pflichtschulbereich ausgewählter Mitgliedsstaaten der
Europäischen Union

Verfasserin

Doris Sinabel

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im November 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 297

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Pädagogik

Betreuer:

emer. Univ.- Prof. Dr. Dr. h. c. Richard Olechowski

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	7
Vorwort.....	8
Einleitung.....	11

THEORETISCHE GRUNDLEGUNG

1. Klassenwiederholung.....	16
1.1. Eine definitorische Annäherung an den Begriff.....	16
1.2. Formen der Klassenwiederholung nach BLESS (et al. 2004).....	17
1.3. Voraussetzungen für eine Klassenwiederholung.....	18
1.4. Leistungsverbesserung durch Klassenwiederholung.....	20
1.5. Klassenwiederholung zwischen Förderung und Auslese.....	22
1.5.1. Einführende Bemerkungen.....	22
1.5.2. Pro-Aspekte der Klassenwiederholung.....	24
1.5.2.1. Reduzierung von Lernschwierigkeiten.....	24
1.5.2.2. Ermöglichung von Erfolgserlebnissen.....	24
1.5.2.3. Klassenwiederholung bei schulischer Leistungsverweigerung.....	25
1.5.3. Contra-Aspekte der Klassenwiederholung.....	26
1.5.3.1. Persönliche und finanzielle Belastungen.....	26
1.5.3.2. Auswirkungen auf die weitere Schullaufbahn.....	26
1.5.3.3. Klassenwiederholung und Migrationshintergrund.....	27
1.5.3.4. Subjektive Beurteilung der Lehrkräfte.....	28
1.5.3.5. Wiederholung aller Unterrichtsgegenstände.....	28
1.5.3.6. Gefahr einer abermaligen Repetition.....	29
1.5.3.7. Berücksichtigung der Beurteilung aller Pflichtgegenstände.....	30
1.6. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung von Klassenwiederholungen.....	30
1.7. Exkurs: Pflichtschulbereich.....	32
1.8. Zusammenfassung der theoretischen Grundlegung.....	32

2. Explizite Darstellung des zentralen Forschungsinteresses.....35

VERGLEICHENDE GEGENÜBERSTELLUNG

3. Der österreichische Pflichtschulbereich.....41

- 3.1. Allgemeine Anmerkungen.....41
- 3.2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten.....42
 - 3.2.1. Spätere Einschulung.....42
 - 3.2.2. Rückversetzung und „Flexible Lernzeit“ in der Grundstufe 1.....44
 - 3.2.3. Förderunterricht in der Volksschule.....45
 - 3.2.4. Leistungsgruppen der Hauptschule und mögliche Umstufungen.....46
 - 3.2.5. Förderunterricht in der Hauptschule und der Allgemeinbildenden höheren Schule48
 - 3.2.6. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache.....49
 - 3.2.7. Wiederholen von Schulstufen.....50
- 3.3. Zusammenfassung.....54

4. Der nordrhein-westfälische Pflichtschulbereich.....58

- 4.1. Allgemeine Anmerkungen.....58
- 4.2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten.....59
 - 4.2.1. Sprachförderkurs in Hinblick auf die Einschulung.....59
 - 4.2.2. Spätere Einschulung.....60
 - 4.2.3. Erweiterung der Schuleingangsphase und Rückversetzung.....61
 - 4.2.4. Zusätzliche Unterrichtseinheiten in der Grundschule.....62
 - 4.2.5. Verlängerung der „Erprobungsstufe“.....62
 - 4.2.6. Fachleistungskurse in Haupt- und Gesamtschule.....63
 - 4.2.7. „Ergänzungsstunden“ im Rahmen der Sekundarstufe 1.....64
 - 4.2.8. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache.....65
 - 4.2.9. Wiederholen von Schulstufen.....66
- 4.3. Zusammenfassung.....71

5.	Der englische Pflichtschulbereich.....	75
5.1.	Allgemeine Anmerkungen.....	75
5.2.	Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten.....	77
5.2.1.	„Study Support “ im Primar- und Sekundarschulbereich.....	78
5.2.1.1.	„Subject-based Study Clubs“ und „Study Clubs“.....	79
5.2.2.	„additional small group interventions“.....	79
5.2.3.	„One-to-One Tuition“.....	80
5.2.3.1.	„catch-up programmes“.....	81
5.2.4.	„Teaching Assistants“ im Primar- und Sekundarbereich.....	82
5.2.5.	Leistungsdifferenzierung im Pflichtschulbereich.....	83
5.2.6.	Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache.....	84
5.2.7.	Wiederholen von Schulstufen.....	85
5.3.	Zusammenfassung.....	86
6.	Der finnische Pflichtschulbereich.....	91
6.1.	Allgemeine Anmerkungen.....	91
6.2.	Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten.....	91
6.2.1.	Spätere Einschulung und Verlängerung der Schulzeit.....	91
6.2.2.	„Starterklassen“ beziehungsweise „Fördernder Erstleseunterricht“.....	92
6.2.3.	Förderunterricht.....	94
6.2.3.1.	„Zeitweiser Förder- und Sonderunterricht“.....	94
6.2.3.2.	„Teilweiser und umfangreicher Sonderunterricht“.....	96
6.2.4.	Einsatz von Assistent/innen.....	97
6.2.5.	Einsatz von Speziallehrer/innen.....	98
6.2.6.	Entwicklung eines individuellen Lehrplans.....	98
6.2.7.	Absolvierung eines zehnten Schuljahres.....	99
6.2.8.	Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Finnisch oder Schwedisch.....	100
6.2.9.	Wiederholen von Schulstufen.....	101
6.3.	Zusammenfassung.....	107

7.	Der schwedische Pflichtschulbereich.....	111
7.1.	Allgemeine Anmerkungen.....	111
7.2.	Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten.....	112
7.2.1.	Spätere Einschulung.....	113
7.2.2.	„Reading-writing-arithmetic initiative“.....	113
7.2.3.	Individuelle Förderung und Förderung in Kleingruppen.....	115
7.2.4.	Erstellung eines individuellen Förderplans und Einsatz von Speziallehrer/innen.....	116
7.2.5.	Erweiterung der gymnasialen Oberstufe.....	118
7.2.6.	Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache.....	119
7.2.7.	Wiederholen von Schulstufen.....	120
7.3.	Zusammenfassung.....	122
8.	Vergleichendes Resümee.....	127
9.	Literaturverzeichnis.....	133
9.1.	Bücher und Zeitschriften.....	133
9.2.	Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Informationsblätter zum Schulrecht und Lehrpläne.....	142
9.3.	Sonstige Materialien.....	147
10.	Anhang.....	155
10.1.	Auswahl der Methode.....	155
10.2.	Konstruktionsschritte des Leitfadens.....	155
10.3.	Planung und Durchführung der Interviews.....	157
10.4.	Auswertung der durchgeführten Interviews.....	160
10.5.	Interviewleitfaden.....	162
10.6.	Kategorien zur Auswertung der Interviews.....	165
10.7.	Erstes Interview zum Schulwesen Englands.....	167
10.8.	Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands.....	176
10.9.	Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens.....	183

Zusammenfassung.....	192
Abstract.....	194
Lebenslauf.....	195
Erklärung.....	196

Abkürzungsverzeichnis

AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AO-GS	Ausbildungsordnung Grundschule
APO-S I	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
DCSF	Department for children, schools and families
HM Government	Her Majesty's Government
HMI	Her Majesty's Inspectorate
KJGD RP-Vertreter NRW	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Regierungspräsidiums-Vertreter Nordrhein-Westfalen
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LPFÖ	Läroplan för förskolan (Curriculum für die Vorschule)
Lpo	Läroplan för det obligatoriska skolväsendet, förskoleklassen och fritidshemmet (Curriculum für den Pflichtschulbereich, die Vorschulklasse und die Freizeitzentren)
MORI	Market and Opinion Research International
MSW NRW	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OFSTED	Office for Standards in Education
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchulG	Schulgesetz

Vorwort

Während der Abfassung der vorliegenden Diplomarbeit ist mir nicht nur bewusst geworden, dass der letzte große Abschnitt meines Studiums angebrochen ist, sondern, dass sich auch einer meiner bedeutendsten Lebensabschnitte dem Ende zuneigt. Nun, da die Arbeit vor mir liegt, blicke ich mit Stolz zurück und erkenne, dass sich Zeit und Mühe, die ich in diese Diplomarbeit investiert habe, gelohnt haben.

Es war ein langer Weg von den ersten gedanklichen Auseinandersetzungen mit der Thematik bis zur endgültigen Fassung, wobei ich die grundsätzliche Anregung zur intensiven Beschäftigung mit diesem Problembereich während meiner Tätigkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern erhielt, in deren Rahmen ich häufig mit Kindern und Jugendlichen arbeitete, welche eine Schulstufe wiederholten oder Gefahr liefen, zu repetieren. Sie haben mein Interesse an der Thematik der Klassenrepetition geweckt und die Frage aufgeworfen, welche alternativen schulischen Maßnahmen eingesetzt werden können, um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen zu begegnen.

Im Zuge der Beschäftigung mit entsprechender Fachliteratur wurde evident, dass trotz der Zusammengehörigkeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die einzelnen Schulsysteme neben Gemeinsamkeiten auch zahlreiche Unterschiede aufweisen (vgl. Döbert 2001, S. 1). Diese gewonnene Einsicht hat dazu geführt, das entstandene Forschungsinteresse auf andere Pflichtschulbereiche auszuweiten. Grundsätzlich gilt es zu klären, ob und unter welchen expliziten Bedingungen eine Klassenwiederholung im Pflichtschulbereich der ausgewählten Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist der Frage nachzugehen, welche schulischen Maßnahmen als direkte Alternative zur Wiederholung einer gesamten Schulstufe in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen eingesetzt werden können. Das vorrangige Ziel der Arbeit ist darin zu sehen, die gewonnenen Erkenntnisse mit den österreichischen Bestimmungen einer vergleichenden Betrachtungsweise zu unterziehen.

Die primäre Absicht der Diplomarbeit förderte jedoch schnell die implizierten Grenzen zu Tage. Diese Grenzen sind darin zu sehen, dass zwar ein alternativer Umgang mit der Problematik dargestellt werden kann, es jedoch anmaßend erscheint, Änderungsvorschläge für das österreichische Schulsystem zu formulieren (vgl. Allemann-Ghionda 2004, S. 166).

Eine besondere Schwierigkeit stellte die zu Beginn erforderliche Suche nach inhaltsrelevanter Literatur dar, da zahlreiche gesetzliche Grundlagen oft nur in der jeweiligen Landessprache verfügbar waren. Da ich den Herausforderungen nie ohne Unterstützung gewachsen gewesen wäre, möchte ich in diesem Vorwort die Gelegenheit nutzen und mich bei den wichtigsten Menschen in meinem Leben bedanken. Vorrangig gilt mein besonderer Dank meinen Eltern und Großeltern, die mir durch ihre finanzielle Unterstützung das Hochschulstudium ermöglicht haben. Dieser Dank gilt ebenso meinen Urgroßeltern, die während dieser wichtigen Phase meines Lebens leider von uns gegangen sind. In weiterer Folge möchte ich mich bei meinem Freund Stefan bedanken, der mir während des Studiums stets zur Seite stand, sowie bei meiner Studienkollegin und guten Freundin Katharina; denn sie hat mich von den ersten zaghaften Schritten als Studentin bis hin zur Abfassung der Diplomarbeit auf jede erdenkliche Weise begleitet und unterstützt.

Zu besonderem Dank bin ich meinem Diplomarbeitsbetreuer Herrn emer. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Richard Olechowski verpflichtet, der mit seinen Ratschlägen und Tipps einen wesentlichen Beitrag zu dieser Diplomarbeit geleistet hat, sowie jenen Personen, die mir durch ihre berufsbezogenen Kenntnisse über das jeweilige untersuchte Schulsystem wertvolle Hilfestellungen zuteil werden ließen und sich für ein Interview zur Verfügung stellten.

Wien, im November 2009

Doris Sinabel

**„Nicht-vergleichen-Wollen entspringt einer ängstlichen Abwehr
der im anderen Objekt verborgenen Möglichkeiten.“**

(Berger 1976, S. 12)

Einleitung

Folgt man den Ausführungen TILLMANNs (2005) ist davon auszugehen, dass manche Kinder schon im Grundschulbereich den an sie gestellten schulischen Leistungsanforderungen lediglich in unzureichender Weise gerecht werden können (vgl. Tillmann 2005, S. 4). Diesem Umstand kann ein Schulsystem unter anderem dadurch begegnen, „[...] dass *Kinder mit abweichenden Lernergebnissen* [...]“ eine Schulstufe wiederholen (Bless et al. 2004, S. 10).

Tillmann (2006) beginnt im Jahr 2006 seinen Vortrag „ ‚Sitzenbleiben‘ - eine tradierte Praxis auf dem empirischen Prüfstand“, im Rahmen einer in Kiel stattfindenden Tagung des Ministeriums für Bildung und Frauen, mit folgendem Satz: „[...] wenn man die ‚normalen‘ Menschen – also den Querschnitt unserer Bevölkerung fragt, was denn zu einer ‚richtigen‘ Schule gehört, dann werden sie sagen: *Lehrer, Schulklassen, Schulbücher, Zeugnis – und natürlich Versetzungen und Sitzenbleiben.*“ (Tillmann 2006, S. 1).

Der Grundtenor, der zu Beginn dieses Vortrages für die Bundesrepublik Deutschland formuliert wurde, könnte auf Österreich in diesem Sinne übertragen werden, dass den meisten Menschen eine Klassenrepetition im Zusammenhang mit dem österreichischen Schulsystem geläufig sein wird. Diese Annahme manifestiert sich unter anderem in ausführlichen gesetzlichen Regelungen der Klassenrepetition, wie sie im Schulunterrichtsgesetz der Republik Österreich unter Paragraph 27 angeführt sind (vgl. SchUG § 27 Abs. 1-4).

Unabhängig davon, ob man die Problematik der Klassenwiederholung – die nach BLESS (et al. 2004) „[...] eine sehr bekannte Thematik aus dem Schulalltag [...]“ darstellt (Bless et al. 2004, S. 9) – mit Begriffen wie „Klassenrepetition“, „Sitzen bleiben“ oder salopp formuliert „eine Ehrenrunde drehen“ umschreibt, werden erst nach einer intensiven Auseinandersetzung die Komplexität der Thematik, die vielfältigen Ursachen und die weit reichenden Konsequenzen evident.

Gegenwärtig haben vor allem diverse internationale Vergleichsstudien zu einer vermehrten Auseinandersetzung mit den Schulsystemen anderer Staaten beigetragen, wodurch Österreich und sicher auch andere beteiligte Staaten – als Mitglieder der Europäischen Union – ihre Aufmerksamkeit gerne auf andere Mitgliedsstaaten und deren Schulsysteme lenken (vgl. Döbert et al. 2004, S. V). Die Fokussierung einer international vergleichenden Auseinandersetzung sieht GOGOLIN (1996a) vor allem für den europäischen Bereich als besonders relevant an, um möglicherweise von einem diesbezüglichen Erfahrungsaustausch zu profitieren (vgl. Gogolin 1996a, S. 15 f). Von dieser Perspektive, die über die Grenzen des jeweils eigenen Schulsystems hinausgeht, mag auch der Bereich der Lernschwierigkeiten – und die häufig damit verbundene Maßnahme der Klassenwiederholung – nicht ausgenommen sein; denn Gegner/innen der Klassenrepetition verweisen in diesem Kontext gerne auf Länder, in deren Schulsystemen eine Klassenwiederholung grundsätzlich nicht vorgesehen ist und die – so scheint es zumindest – ein Schulsystem vorweisen können, das *„[...] zur Erfüllung seines Auftrages nicht auf die Klassenwiederholung angewiesen ist.“* (Bless et al. 2004, S. 23).

Diese Annahme hat dazu beigetragen, dass nicht nur auf wissenschaftlicher Ebene, sondern auch in politischen Kreisen Österreichs erneut Diskussionen über die Problematik der Klassenwiederholung angeregt wurden. Diese Auswirkungen werden unter anderem im Regierungsprogramm der SPÖ/ÖVP-Koalition, die aus der Nationalratswahl von 1. Oktober 2006 hervorging, unter Punkt 6 des Bereiches „Bildung“ ersichtlich. Darin wird folgende Zielformulierung genannt: *„Klassenwiederholungen und Wiederholungsprüfungen reduzieren“* (Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, S. 88).

Seit Jahrzehnten beschäftigt sich die Wissenschaft mit der Problematik der Klassenrepetition, mit schwerpunktmäßig differenten Forschungsinteressen, wobei wesentliche Beiträge, neben reformpädagogischen Diskussionen, auch zahlreiche empirische Studien innerhalb einzelner Schulsysteme geliefert haben (vgl. Tillmann 2006, S. 1). Letztere kritisiert Bless (et al. 2004) in seinem Werk

„Klassenwiederholung. Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen“ indem er betont, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung auf internationaler Ebene den auslösenden Faktoren einer Klassenwiederholung ein zu geringes Interesse zuteil wird und fügt hinzu, dass das Hauptaugenmerk der meisten Studien *„[...] auf die Effizienz der Klassenwiederholung hinsichtlich der Lernfortschritte oder auf die Konsequenzen für soziale und emotionale Faktoren.“* gerichtet ist (Bless et al. 2004, S. 25). Vor allem in Bezug auf empirische Studien muss mehrheitlich der Schluss gezogen werden, dass die erwünschte Verbesserung schulischer Leistungen nicht zu Tage tritt (vgl. Tillmann 2006, S. 9).

Wie bereits im Vorwort angemerkt wurde, kann in Anlehnung an Hans DÖBERT (2001) gesagt werden, dass hinsichtlich der europäischen Schulsysteme neben Gemeinsamkeiten auch nicht zu vernachlässigende Unterschiede bestehen (vgl. Döbert 2001, S. 1). Auf der Basis einer Auseinandersetzung mit vorhandener wissenschaftlicher Literatur konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass zwar viele kritische Beiträge und empirische Studien über die Thematik der Klassenwiederholung vorliegen – die Bless (et al. 2004) in seinem bereits erwähnten Werk insofern kritisiert indem er hervorhebt, dass innerhalb derselben *„[...] die Problematik der Klassenwiederholung als gegebene Tatsache [...]“* angesehen wird (Bless et al. 2004, S. 25) – es jedoch weitgehend versäumt wurde, mögliche alternative Maßnahmen darzustellen. An dieser Stelle setzt der Schwerpunkt der Diplomarbeit an, indem im Rahmen der ausgewählten Pflichtschulbereiche der Europäischen Union die vorherrschenden Bestimmungen zur Klassenwiederholung selbst und mögliche alternative Maßnahmen dargestellt werden. Somit sind im Kontext der Diplomarbeit folgende zentrale Forschungsfragen zu formulieren:

Ist die Wiederholung einer Schulstufe in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen möglich und welche expliziten Repetitionsbestimmungen liegen einer Wiederholungsanordnung gegebenenfalls zugrunde?

Welche alternativen schulischen Maßnahmen können in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen zur Begegnung von Lernschwierigkeiten eingesetzt werden?

Bevor jedoch eine Auseinandersetzung mit den leitenden Forschungsfragen erfolgt, wird zunächst der Versuch unternommen, eine theoretische Basis zur Thematik der Klassenwiederholung zu schaffen, indem unter anderem eine begriffliche Annäherung sowie eine allgemeine Darstellung der Problematik vorgenommen wird. Diese Grundlage dient dazu, dem/r Leser/in – über einen Problembereich, der mit gewissen alltäglichen Vorstellungen, aber auch mit Einstellungen oder möglicherweise Erfahrungen verknüpft ist – einen theoretischen Hintergrund auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur zu geben. Nach dieser ersten theoretischen Annäherung erfolgt die Darstellung der schulischen Maßnahmen im Rahmen der ausgewählten Pflichtschulbereiche. Jeder Auseinandersetzung wird eine kurze Beschreibung des jeweiligen Pflichtschulbereichs und dessen Schulorganisation vorangestellt. Die auf der Basis von zugänglicher Literatur dargestellten Maßnahmen des englischen, finnischen und schwedischen Pflichtschulbereichs werden durch die Durchführung von Interviews bestätigt, widerlegt oder ergänzt. Die Interviewpersonen werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit verbundenen Kenntnissen über das jeweilige Schulsystem ausgewählt. Vor Beginn des zweiten großen Abschnitts der Diplomarbeit wird nochmals explizit auf die leitenden Forschungsfragen und die aufgestellten Hypothesen verwiesen. Am Schluss der Arbeit ist eine Zusammenfassung der relevanten Ergebnisse zu finden.

THEORETISCHE GRUNDLEGUNG

1. Klassenwiederholung

1. 1. Eine definitorische Annäherung an den Begriff

Bevor eine explizite Auseinandersetzung mit der Thematik der Klassenwiederholung erfolgen kann, bedarf es zunächst einer Darstellung des zentralen Begriffes.

TIETZE UND ROSSBACH (2001) definieren die Problematik unter dem Begriff des „Sitzenbleibens“ wie folgt: *„Unter Sitzenbleiben [...] wird im Allgemeinen die durch einen Rechtsakt der Schule erzwungene Wiederholung einer Jahrgangsstufe durch einen Schüler verstanden.“* (Tietze und Roßbach 2001, S. 641).

Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Wiederholung einer Schulstufe an Jahrgangsklassen gekoppelt ist und dementsprechende gesetzliche Verankerungen diesen Anordnungen zugrunde liegen (vgl. Tietze und Roßbach 2001, S. 641).

Nimmt man das Wörterbuch der Schulpädagogik von KECK und SANDFUCHS (1994) zur Hand, erhält die Wiederholung einer Schulstufe – in Anlehnung an den Beitrag von Edith GLUMPLER – unter dem Begriff des „Sitzenbleibens“ folgende allgemeine Definition: *„Sitzenbleiben ist der umgangssprachliche Begriff für die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die jeweils am Ende eines Schuljahres angeordnet wird, wenn ein Kind das im Lehrplan festgelegte Pensum nicht bewältigt hat.“* (Glumpler 1994, S. 316).

Unter dem Begriff der „Klassenwiederholung“ ist somit – in Anlehnung an eben angeführte Definitionen – die *„[...] Wiederholung einer Jahrgangsstufe [...]“* zu verstehen (Tietze und Roßbach 2001, S. 641). Die Wiederholung einer Schulstufe führt zu einer Wiederholung aller – mit dieser Schulstufe verbundenen – Unterrichtsgegenstände (vgl. Klein und Prandl-May 2006/3, S. 14).

1. 2. Formen der Klassenwiederholung nach BLESS (et al. 2004)

Bless (et al. 2004) und andere beteiligte Autor/innen unterscheiden in ihrem bereits angeführten Werk „Klassenwiederholung. Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen“ folgende Arten von Klassenrepetitionen, die sie auf der Basis des schweizer Schulsystems erläutern.

Als „klassische Form“ der Repetition bezeichnen die Autor/innen die so genannte „stabile Repetition“, bei der eine Wiederholung der erforderlichen Schulstufe im selben schulischen Typus stattfindet, die der/die Betroffene bereits im Jahr zuvor besucht hat. In diesem Fall ist nicht von einer Wandlung der Lernziele auszugehen.

Weiters unterscheiden die Autor/innen die so genannte „mobile Repetition“, die ebenfalls einen nochmaligen Besuch der selben Schulstufe, allerdings im Rahmen eines neuen schulischen Typus impliziert, wodurch eine Lernzielveränderung eintritt (vgl. Bless et al. 2004, S. 10).

Im Zusammenhang mit der eben erwähnten „mobilen Repetition“ wird in weiterer Folge zwischen einer „positiven mobilen Repetition“ und einer „negativen mobilen Repetition“ differenziert. Wird im Wiederholungsjahr „[...] ein Schultyp mit höheren Bildungsansprüchen [...]“ absolviert, so ist die Wiederholung positiv zu werten; wird jedoch ein Schultyp mit niedrigeren Ansprüchen absolviert, wird sie negativ bewertet (ebd.).

Nimmt ein/e Schüler/in während des Schuljahres einen Wechsel vor, der in weiterer Folge den Besuch eines neuen Schultyps impliziert, handelt es sich nicht um eine Klassenrepetition, da somit kein weiteres Schuljahr erforderlich ist (vgl. ebd. S. 10 f). Die Diplomarbeit wird sich in weiterer Folge auf die erste eben beschriebene Form konzentrieren.

1. 3. Voraussetzungen für eine Klassenwiederholung

Die primäre Voraussetzung für die Anordnung einer Klassenwiederholung, auf die bereits in Kapitel 1. 1. hingewiesen wurde, ist in „[...] unbefriedigenden schulischen Leistungen [...]“ zu sehen (Bless et al. 2004, S. 9). Durch die Maßnahme der Klassenwiederholung soll den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen entgegengetreten werden (vgl. ebd.).

Der Begriff „Lernschwierigkeiten“ kann wie folgt definiert werden: „Von Lernschwierigkeiten spricht man im allgemeinen, wenn die Leistungen eines Schülers [einer Schülerin; Anm. d. Verf.] unterhalb der tolerierbaren Abweichungen von verbindlichen institutionellen, sozialen und individuellen Bezugsnormen (Standards, Anforderungen, Erwartungen) liegen [...].“ (Weinert und Zielinski 1977 zit. nach Zielinski 1995, S. 13). ZIELINSKI (1995) betont die Notwendigkeit der Differenzierung des Begriffs. In Bezug auf die Thematik der Diplomarbeit sind in besonderer Weise Lernschwierigkeiten in Hinblick auf die „sachlichen Bezugsnormen“ zu erwähnen. „Nach sachlichen Bezugsnormen festgestellte Lernschwierigkeiten bezeichnen [...] eine Distanz zu einem bestimmten Lernziel [...].“ (Zielinski 1995, S. 14).

Ein/e Schüler/in wiederholt in der Regel dann eine Schulstufe inklusive aller damit verbundenen Unterrichtsgegenstände, wenn er/sie in zwei oder aber auch in mehreren Unterrichtsgegenständen die vorgegebenen Ziele nicht erreichen konnte. Dies hat die Konsequenz, dass er/sie seine/ihre Klassengemeinschaft verlassen muss und in weiterer Folge gemeinsam mit Schüler/innen unterrichtet wird, die bezogen auf sein/ihr Lebensalter ein Jahr jünger sind (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 373).

Wie bereits in der Einleitung betont wurde hebt Tillmann (2005) hervor, dass manche Kinder bereits im Primarschulbereich Schwierigkeiten haben, den Leistungsanforderungen gerecht zu werden (vgl. Tillmann 2005, S. 4). Mit anderen

Worten tritt „Schulischer Misserfolg“ zu Tage, der wie folgt beschrieben werden kann:

„Schulischer Misserfolg [...] beschreibt das Scheitern einer Schülerin/ eines Schülers an Leistungsvorgaben, die zur Versetzung in eine höhere Klassenstufe der gleichen Schullaufbahn am Ende eines Schuljahres erfüllt sein müssen.“ (Landgrebe 2006, S. 12).

Diese Bedingung, die als Voraussetzung für ein in-Betracht-ziehen einer Klassenwiederholung angesehen wird (vgl. Landgrebe 2006, S. 12), beschreiben Tietze und Roßbach (2001) wie folgt:

„Zu den pädagogischen Kernvoraussetzungen von Sitzenbleiben gehört, dass ein Schüler [eine Schülerin; Anm. d. Verf.] in mehreren Fächern die grundlegenden Lernziele einer Jahrgangsstufe nicht erreicht hat und ein erfolgreiches Lernen in der nächsten Jahrgangsstufe nicht erwartet werden kann.“ (Tietze und Roßbach 2001, S. 641).

Bless (et al. 2004) sieht unter Bezugnahme auf Niklason (1984) die vorrangigen Gründe, welche grundsätzlich eine Repetition bei einem/r Schüler/in in Betracht ziehen lassen, in *„[...] ungenügenden oder unbefriedigenden schulischen Leistungen [...]“* (Bless et al. 2004, S. 9). Als Repetent/innen können in Anlehnung an Bless (et al. 2004) somit jene Schüler/innen bezeichnet werden, die den an sie gestellten Anforderungen im schulischen Leistungsbereich nicht entsprechen oder aber auch *„[...] aufgrund der in der Schule angewendeten Lehr- und Lernmethoden nicht erwartungsgemässe Lernfortschritte erzielen können.“* (Bless et al. 2004, S. 11). Gemäß der Auseinandersetzung mit entsprechender Fachliteratur wurde ersichtlich, dass es zahlreiche Komponenten gibt, die auf schulische Leistungen in positiver, aber auch negativer Weise einwirken können (vgl. hierzu: Helmke und Schrader 2001, S. 81-91). Diese sollen jedoch nicht Gegenstand der Auseinandersetzung sein.

1. 4. Leistungsverbesserung durch Klassenwiederholung

In Bezug auf die eben erwähnten Aspekte stellt sich die Frage, inwieweit die Wiederholung einer Schulstufe zu einer Verbesserung schulischer Leistungen beitragen kann.

Die schulische Maßnahme der Klassenwiederholung impliziert unterschiedliche Vorstellungen. Neben der Auffassung, dass die Klassenwiederholung eine geeignete Maßnahme darstellt, um Lernschwierigkeiten entgegenzutreten, wird sie andererseits auch – im Sinne einer selektierenden Maßnahme – kritisiert, die zu keiner Verbesserung schulischer Leistungen beiträgt (vgl. Bless et al. 2004, S. 9 f).

Karlheinz INGENKAMP (1969) stellt bereits im Jahr 1969 folgendes bezüglich der Leistungsverbesserung fest: *„Die sitzengebliebenen und überalterten Schüler [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.] finden auch durch die Wiederholungsjahre durchschnittlich nicht den Anschluß an die mittleren Leistungen der glatt versetzten Schüler [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.]“* (Ingenkamp 1969, S. 106).

Bless (et al. 2004) betont, dass sich im Rahmen empirischer Studien hinsichtlich der Leistungsverbesserung Betroffener unterschiedliche Resultate abzeichnen, die er allerdings vorrangig Problemen im forschungsmethodologischen Bereich zuordnet (vgl. Bless et al. 2004, S. 30). Diese unterschiedlichen Resultate schreibt er einerseits differenzen der jeweiligen Forschung zugrunde liegenden Strategien und Vergleichsgruppen, andererseits auch der Untersuchung unterschiedlicher Formen von Klassenwiederholungen zu.

Bless (et al. 2004) verweist in diesem Zusammenhang auf Jackson (1975), der vierundvierzig Studien bezüglich der Klassenwiederholung verglich und zu dem Ergebnis kam, dass sich das jeweilige zur Anwendung kommende Forschungsvorgehen in direkter Weise auf die Forschungsergebnisse auswirkt. Beim direkten Vergleich von versetzten Schüler/innen und Repetent/innen nach Beendigung des

Repetitionsjahres, sprechen sich die Untersuchungsergebnisse für eine Versetzung aus. Dieser kritisiert dieses Untersuchungsverfahren allerdings indem er sagt, dass die versetzten Schüler/innen nicht von den selben Problemen in Bezug auf ihre schulischen Leistungen betroffen sein können, da sie andernfalls mit großer Wahrscheinlichkeit die Schulstufe wiederholt hätten.

Für die Wiederholung einer Schulstufe sprechen sich Untersuchungen aus, die Repetent/innen bezüglich ihrer Schulleistungen vor und nach einer Klassenwiederholung vergleichen. Da dem/der betroffenen Schüler/in allerdings zwei zur Verfügung gestellte Schuljahre für ein und dieselben Unterrichtsinhalte ermöglicht werden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie – zumindest kurzfristig – erfolgreicher abschneiden (vgl. ebd. S. 31 f).

Untersuchungen, die mit Hilfe des Zufallsprinzips Schüler/innen, die bezüglich bestimmter Kriterien eine Ähnlichkeit aufweisen, einer Klassenwiederholung oder aber auch Versetzung zuführen, sprechen sich in Bezug auf die Leistung ebenfalls für eine Versetzung aus, sind aber aus ethischen Gesichtspunkten nicht vertretbar (vgl. ebd. S. 32).

Da die Wiederholung einer Schulstufe nicht nur zu einer momentanen Leistungsverbesserung beitragen soll, sondern zu längerfristig positiven Effekten, ist die Durchführung von Längsschnittuntersuchungen von großer Bedeutung (vgl. ebd. S. 37). Mehrheitlich zeichnet sich bei den Untersuchungen folgendes Ergebnis ab: Der angestrebte Effekte einer Leistungsverbesserung der Repetent/innen kann vorwiegend im Schuljahr der Wiederholung festgestellt werden. Dies scheint, wie bereits erwähnt, durch die Wiederholung derselben Unterrichtsinhalte begründet zu sein und ist somit in der Regel von kurzer Dauer. Ihre schulischen Leistungen fallen im Laufe der Zeit weitgehend wieder ab, was unter besonderer Berücksichtigung länger andauernder Leistungssteigerung für eine Versetzung spricht (vgl. ebd. S. 44).

KROHNE (2006) verweist in diesem Kontext darauf, dass die Ergebnisse mehrheitlich den Schluss ziehen lassen, „[...] dass eine Klassenwiederholung überwiegend negative Auswirkungen auf Leistungen, Motivation und sozio-emotionale Befindlichkeit der betroffenen Schüler [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.] hat.“ (Krohne 2006, S. 124). KROHNE, MEIER und TILLMANN (2004/3) bezweifeln die erwünschten Effekte, die mit einer Klassenwiederholung verbunden werden und betonen, dass diese vielmehr schulisches Versagen herbeiführe, zusätzliche Zeit in Anspruch nehme, aber auch einen negativen Einfluss auf die Motivation des/der Betroffenen habe und entstandene soziale Beziehungen zerstöre. Nichtsdestotrotz heben aber auch sie Untersuchungen hervor, die eine positive Bewertung dieses Verfahrens festhalten (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 373 f).

So betont Krohne (2006), dass die Wiederholung einer Schulstufe unter bestimmten Gegebenheiten durchaus sinnvoll sein kann, hebt jedoch zugleich hervor, dass die Wissenschaft bis dato keine Antwort auf die Frage nach derartigen Kriterien vorweisen kann (vgl. Krohne 2006, S. 124).

1. 5. Klassenwiederholung zwischen Förderung und Auslese

1. 5. 1. Einführende Bemerkungen

Die bisher angeführten Bemerkungen lassen die Wiederholung einer Schulstufe mehrheitlich in einem negativen Licht erscheinen. Diese negativ behaftete Sichtweise manifestiert sich auch bei den Betroffenen selbst, denn Repetent/innen sehen eine Nichtversetzung in die nächste Schulstufe vielfach als Spiegelung ihres „Versagens“ an und nicht als zur Verfügung gestellte Möglichkeit, ihre Lerndefizite zu kompensieren (vgl. Krohne 2006, S. 124). Diese Betrachtungsweise einer Klassenwiederholung setzt sich häufig im direkten familiären Umfeld fort (vgl. Tietze und Roßbach 2001, S. 641).

Kritische Auseinandersetzungen mit der Problematik der Klassenwiederholung gibt es seit jeher (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 373). Wie bereits in der Einleitung der Diplomarbeit angedeutet, wurde sie vor allem zu Beginn der reformpädagogischen Bestrebungen kritisch betrachtet (vgl. Tillmann 2006, S. 1). Innerhalb dieser Ansätze wurde vielfach darauf verzichtet, wie aus den Ausführungen Scheibes hervorgeht. SCHEIBE (1999) führt in seinem Werk „Die reformpädagogische Bewegung 1900-1932. Eine einführende Darstellung“ einige diesbezüglich Beispiele an. Keine Klassenrepetition gab es beispielsweise in der von Berthold Otto gegründeten Schule (vgl. Scheibe 1999, S. 92). Auch in der von Rudolf Steiner gegründeten „Waldorfschule“ (vgl. ebd. S. 304), sowie in der „koedukativen Normalschule“ von Helen Parkhurst war keine „[...] zwangsweise Wiederholung der Klasse [...]“ vorgesehen (ebd. S. 308).

Wie bereits erwähnt, gibt es sehr kontroverse Meinungen zur Thematik der Klassenwiederholung. Sie reichen von der Annahme, dass eine Repetition als individuelle Förderung für die/den Betroffene/n angesehen werden kann, bis hin zu der Auffassung, dass Schüler/innen durch eine Klassenrepetition lediglich aus der bestehenden Klassengemeinschaft selektiert werden (vgl. Bless et al. 2004, S. 9 f). Kritisiert wird diese Maßnahme vor allem auch, seit die internationalen Leistungsvergleiche aufzeigen konnten, dass Länder wie Japan, die Klassenwiederholungen auf Ausnahmefälle beschränken oder gänzlich davon absehen, bessere Ergebnisse verzeichnen konnten (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 374).

Während zahlreiche Studien die Klassenwiederholung kritisieren, gibt es – wie bereits erwähnt – auch solche, die selbige positiv bewerten (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 373 f). Aus diesem Grund wird in den nun folgenden Kapiteln eine Auseinandersetzung mit den Pro- und Contraaspekten der Klassenwiederholung unternommen, die vielfach in diesbezüglichen Diskussionen eingebracht werden.

1. 5. 2. Pro-Aspekte der Klassenwiederholung

1. 5. 2. 1. Reduzierung von Lernschwierigkeiten

Begreift man die Klassenwiederholung als Förderung für die/den Betroffene/n, so soll ihr/ihm die Möglichkeit eröffnet werden, den geforderten Lernzielen – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung – zu entsprechen. Man erhofft sich primär den Lernschwierigkeiten entgegen zu treten (vgl. Bless et al. 2004, S. 9). Die Wiederholung einer Schulstufe und die damit verbundene Wiederholung schulischer Lerninhalte der besagten Schulstufe sollen sich auf die Zeugnisnoten auswirken und dem/der Betroffenen somit weder die Möglichkeit auf einen höheren Schulabschluss noch auf eine angemessene berufliche Zukunft nehmen (vgl. Landgrebe 2006, S. 42). Befürworter/innen der Klassenrepetition sehen Sinn und Zweck des „Sitzenbleibens“ weitgehend darin, *„[...] den Schülern [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.] eine Chance zu geben, den gleichen Stoff in einem zusätzlichen Lernjahr mit einer anderen (in der Regel ein Jahr jüngeren) Lerngruppe zu wiederholen, um anschließend die weitere Schulkarriere erfolgreich fortsetzen zu können.“* (Tietze und Roßbach 2001, S. 641). Das primäre Ziel, das mit einer Klassenwiederholung verbunden ist und häufig auch als Begründung für die Durchführung selbiger genannt wird, ist somit die Kompensation von Schwächen (vgl. Ingenkamp 1969, S. 79 f). Diesbezügliche kritische Einwände wurden bereits in Kapitel 1. 4. angemerkt. Nichtsdestotrotz betonen ARNHOLD und BELLENBERG (2006/2) in diesem Kontext, dass zahlreiche Lehrkräfte auch positive Erfahrungen mit der Maßnahme des Sitzenbleibens gemacht haben (vgl. Arnhold und Bellenberg 2006/2, S. 38).

1. 5. 2. 2. Ermöglichung von Erfolgserlebnissen

Weiters impliziert die Wiederholung einer Schulstufe, dass der/die Repetent/in den kompletten Lernstoff einer Schulstufe nochmals wiederholt und somit die Vermutung nahe liegt, dass der/die Betroffene bezogen auf seine/ihre neuen Klassenkamerad/innen hinsichtlich seiner/ihrer Leistungen im Vorteil sei. Somit

sollen ihm/ihr positive Erlebnisse zuteil werden und ihm/ihr die Bürde des „Versagens“ genommen werden (vgl. Bless et al. 2004, S. 9). Doch wie bereits angemerkt wurde, geht aus diesbezüglichen Untersuchungen hervor, dass diese Leistungssteigerung lediglich im Repetitionsjahr festzustellen ist und Leistungen im schulischen Kontext in der Regel wieder abfallen (vgl. ebd. S. 44). In diesem Sinne stellt sich die Frage, inwieweit die Klassenwiederholung zu Erfolgserlebnissen beitragen kann.

1. 5. 2. 3. Klassenwiederholung bei schulischer Leistungsverweigerung

Die Maßnahme der Klassenrepetition wird häufig mit der Erwartung verbunden, dass sich der/die Betroffene im Kontext schulischer Leistungen vermehrt bemüht, wenn eine Klassenwiederholung als mögliche Auswirkung bei einer Verweigerung von schulischer Leistung gegeben ist. Befürworter/innen der Klassenrepetition sehen die Problematik beim Wegfall dieser Maßnahmen darin, dass Schüler/innen keinen Antrieb verspüren, sich in der Schule anzustrengen, wenn keine Folgen – wie beispielsweise eine Klassenwiederholung – zu erwarten sind (vgl. Landgrebe 2006, S. 40 f). LANDGREBE (2006) betont in Anlehnung an Meuret (o. J.), dass die Klassenwiederholung in diesem Sinne als „Damoklesschwert“ bezeichnet werden kann, welches Schüler/innen bewusst macht, dass schulische Leistungen Anstrengungen verlangen (vgl. Landgrebe 2006, S. 41). Ein weiterer Aspekt, der sich für die Durchführung von Klassenwiederholungen ausspricht, ist die Problematik, dass schlechte schulische Leistungen nicht einfach toleriert werden können. So wird häufig betont: *„Schlechte Leistungen verlangen Konsequenzen.“* (Landgrebe 2006, S. 40). Die Klassenwiederholung wird in diesem Rahmen häufig als entsprechende Konsequenz wahrgenommen.

1. 5. 3. Contra-Aspekte der Klassenwiederholung

1. 5. 3. 1. Persönliche und finanzielle Belastungen

Neben zusätzlichen Stressbelastungen und der Stigmatisierung als Schulversager/in, die dem/der Betroffenen vor allem bei einer Klassenwiederholung zugeschrieben wird, wird von Kritiker/innen der Klassenwiederholung häufig auch die finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Hand hervorgehoben. TUPAIKA (2003) verweist in diesem Kontext auf statistische Berechnungen in mehreren europäischen Staaten, die allesamt eine zusätzliche Belastung in Milliardenhöhe errechnet haben (vgl. Tupaika 2003, S. 21-29).

Die Auswirkungen von Klassenrepetitionen auf den sozialen aber auch emotionalen Bereich sind uneindeutig. Die Forschungsergebnisse erstrecken sich von durchwegs negativen Auswirkungen bis hin zu keinerlei Auswirkungen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass keine Untersuchung positive Auswirkungen feststellen konnte (vgl. Arnhold und Bellenberg 2006/2, S. 39).

1. 5. 3. 2. Auswirkungen auf die weitere Schullaufbahn

Wie sich die Klassenwiederholung auf die weitere Laufbahn im schulischen Kontext auswirkt, stellt ebenfalls einen nicht zu vernachlässigenden Problem-bereich dar. Verdeutlicht wird dies in Bezug auf die Klassenrepetition dadurch, dass BELLENBERG (2005) folgende Ergebnisse festhält: Sie stellt fest, dass für Schüler/innen, die bereits in der Grundschule repetierten, die Wahrscheinlichkeit ein Gymnasium zu besuchen geringer ist, als der Besuch einer Gesamtschule oder aber auch einer Hauptschule (vgl. Bellenberg 2005, S. 5). Bellenberg (2005) verweist außerdem in Anlehnung an PISA 2000 darauf, dass sich in Deutschland am Ende der Sekundarstufe 1, 35 Prozent der Repetent/innen in der Hauptschule befinden. Im Vergleich dazu liegt der Anteil im Gymnasium bei zehn Prozent. Die Autorin erklärt den hohen Prozentsatz der Repetent/innen in der Hauptschule

unter anderem dadurch, dass viele Schüler/innen, die bereits in einer anderen Schulform der Sekundarstufe 1 – wie beispielsweise im Gymnasium – einmal oder aber auch mehrmals repetierten, ihre Schullaufbahn in der Hauptschule fortsetzen (vgl. Bellenberg 2005, S. 9).

1. 5. 3. 3. Klassenwiederholung und Migrationshintergrund

Von besonderem Interesse ist die von Bellenberg (2005) angeführte Darstellung des Zusammenhangs von Klassenrepetitionen und Kindern mit Migrationshintergrund. Die Autorin verweist auf die PISA-Studien, die nachgewiesen haben, dass in den ersten drei Schulstufen des Primarschulbereichs die Gefahr zu repetieren von Kindern mit Migrationshintergrund vier mal höher ist als von anderen Kindern. Diese erhöhte Quote sieht die Autorin durch sprachliche Probleme begründet (vgl. Bellenberg 2005, S. 4). Auch Krohne, Meier und Tillmann (2004/3) betonen, dass die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Repetition von Kindern mit Migrationshintergrund vor allem in Bezug auf die Grundschule hervorzuheben ist und dadurch begründet wird, dass Kinder anderer Herkunftssprache mit schlechteren Bedingungen in die Grundschule eintreten und somit den Anforderungen, die an sie durch die Unterrichtssprache gestellt werden, nur erschwert gerecht werden können (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 386 f).

Das erhöhte Risiko als Schüler/in mit Migrationshintergrund eine Schulstufe zu wiederholen, zeigt sich auch in höheren Schulformen. So betonen Krohne, Meier und Tillmann (2004/3), dass unter anderem in Gesamtschulen und Gymnasien der Anteil von Repetent/innen mit Migrationshintergrund zweimal höher ist. In der Hauptschule liegt der Anteil bei 51 Prozent (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 382).

1. 5. 3. 4. Subjektive Beurteilung der Lehrkräfte

Kritische Einwände gegen eine Klassenwiederholung beruhen vielfach darauf, dass sie auf der Basis eines Entschlusses getroffen werden, dem subjektive Beurteilungen der jeweiligen Lehrkraft zugrunde liegen (vgl. Eurydice 1994, S. 93). So betont Bless (2006/3), dass die Maßnahme der Wiederholung einer Schulstufe auf der Basis der Lehrer/inneneinschätzung über die Leistungen eines Kindes zur Anwendung kommt. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext vor allem auch die Einstellung der Lehrperson zur Wiederholung von Schulstufen (vgl. Bless 2006/3, S. 17). LANKES (2006/3) betont, dass vor allem jene Lehrpersonen eine Klassenrepetition befürworten, welche die Gestaltung des Unterrichts und die Lehrer/innenkompetenz als mögliche Ursache für Lernschwierigkeiten gering einschätzen. So betont die Autorin: *„Die Tatsache, dass der Entscheid im Hinblick auf eine Klassenwiederholung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, bei welcher Lehrkraft ein schwaches Kind zufällig den Unterricht besucht, stellt die Klassenwiederholung als gängige Schulpraxis in Frage.“* (Lankes 2006/3, S. 20).

Die „Problematik der Notengebung“¹ wird in diesem Kontext evident. So betont Ingenkamp (1969) auf der Basis seiner durchgeführten Untersuchung, *„[...] daß die Sitzenbleiber [und Sitzenbleiberinnen; Anm. d. Verf.] der einen Klasse in ihren objektiv erfaßbaren Leistungen durchaus den glatt versetzten Schülern [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.] einer anderen Klasse entsprechen können.“* (Ingenkamp 1969, S. 97). Den Problembereich der Notenvergabe gilt es im Kontext der Klassenwiederholung stets zu berücksichtigen; auch im Wiederholungsjahr selbst.

1. 5. 3. 5. Wiederholung aller Unterrichtsgegenstände

WEISS (1989), der sich in seinem Werk „Leistungsbeurteilung in den Schulen - Notwendigkeit oder Übel?“ mit der Thematik der Klassenwiederholung auf

¹ Bezeichnung entnommen aus: Rieder, K. (1990): Problematik der Notengebung. In: Olechowski, R. u. Rieder, K. (Hrsg., 1990): Motivieren ohne Noten. Wien, München: Jugend und Volk Verlagsgesellschaft m. b. H., 16-55

österreichischer Ebene auseinandersetzt, sieht die Anordnungen der Klassenwiederholung primär durch die „[...] Gliederung unseres Schulwesens in Jahrgangsklassen [...]“ begründet (Weiss 1989, S. 23) und kritisiert sie in besonderer Weise indem er sagt:

„Es ist dabei gleichgültig, ob das Leistungsversagen einseitig war - wegen eines Versagens im Rechnen muß auch das Lesebuch neuerlich gelesen und die Heimatkunde ein zweites Mal gehört werden. Auch die Ursachen des Leistungsversagens sind gleichgültig - ob mangelnde Leistungsfähigkeit, mangelnder Fleiß, lange Krankheit, schwere seelische Erschütterungen, ungünstige Milieuverhältnisse oder andere Ursachen das Versagen bedingten, die Antwort ist stets gleich: Klassenwiederholung.“ (Weiss 1989, S. 24).

Diese Aussage verdeutlicht unter anderem die Problematik, dass der/die Betroffene die komplette Schulstufe inklusive aller damit verbundenen Unterrichtsgegenstände wiederholen muss, selbst wenn er/sie beispielsweise zwei oder drei negative Beurteilungen erhalten hat (vgl. Landgrebe 2006, S. 42). Dieser Aspekt scheint einen der am häufigsten genannten Kritikpunkte darzustellen.

1. 5. 3. 6. Gefahr einer abermaligen Repetition

Weiss (1989) verweist in Bezug auf seine durchgeführten Untersuchungen auch darauf, dass jene Schüler/innen, die eine Schulstufe wiederholen, im neuen Schuljahr tendenziell eine schlechtere Beurteilung erhalten als die neuen Klassenkamerad/innen. Diese Problematik bezieht sich in Anlehnung an den Autor auch auf jene Unterrichtsgegenstände, die ursprünglich nicht der Grund für die Wiederholungsanordnung waren (vgl. Weiss 1989, S. 24). Somit kann der Schluss gezogen werden, dass in jedem Schuljahr und in jedem Unterrichtsgegenstand erneut die Gefahr einer Klassenwiederholung gegeben ist (vgl. Hildes Schmidt 1998, S. 993).

Ingenkamp (1969) stellt fest, dass die Wahrscheinlichkeit einer Klassenrepetition von Repetent/innen höher ist als von Schüler/innen, die versetzt wurden (vgl. Ingenkamp 1969, S. 82). So betont auch die Arbeitsgruppe Bildungsbericht (1994), dass es häufig die selben Schüler/innen sind, die im Laufe ihrer schulischen Karriere von einer Klassenwiederholung betroffen sind (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 336).

1. 5. 3. 7. Berücksichtigung der Beurteilung aller Pflichtgegenstände

Wie in einem späteren Kapitel noch genauer betont wird ist festzustellen, dass vor allem im österreichischen Schulsystem die Möglichkeit besteht, auch im Rahmen anderer Pflichtgegenstände als Deutsch, Mathematik und Englisch eine Schulstufe zu wiederholen. So wird im Schulunterrichtsgesetz der Republik Österreich betont, dass eine Schulstufe dann als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn kein Pflichtgegenstand negativ beurteilt wurde (vgl. SchUG § 25 Abs. 1). Eine Ausnahme bildet hierbei lediglich die Volksschule (vgl. SchUG § 25 Abs. 3). Auf deren genauere Bestimmungen wird an anderer Stelle explizit verwiesen.

Betont werden muss in diesem Zusammenhang allerdings, dass somit – zumindest auf österreichischer Ebene – die Möglichkeit besteht, eine Schulstufe zu repetieren, wenn beispielsweise die Unterrichtsgegenstände Geschichte und Geographie negativ beurteilt wurden. Ob die Wiederholung einer Schulstufe in diesen Fällen angemessen erscheint, wird von kontroversen Diskussionen begleitet.

1. 6. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung von Klassenwiederholungen

Gemäß der bisherigen Auseinandersetzung ist festzuhalten, dass die Contra-Aspekte einer Klassenwiederholung in der wissenschaftlichen Diskussion dominieren. In diesem Sinne drängt sich die Frage auf, welche Maßnahmen gesetzt werden können, um eine Repetition zu vermeiden und demzufolge, welche

Maßnahmen zur Anwendung kommen können, um leistungsschwächere Schüler/innen zu unterstützen.

Im Rahmen der Veröffentlichung „Analyse des ‚Klassenwiederholens‘ im primären und postprimären Bereich“ aus dem Jahr 2006 werden unterschiedliche Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, Klassenrepetitionen zu vermeiden.

Eine Möglichkeit wird in der zielgerichteten Förderung sowie in bestimmten Unterstützungsmaßnahmen gesehen, um leistungsschwächeren Schüler/innen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Besonders hervorgehoben wird in diesem Kontext die Einbindung eines/r „assistante de classe“, der/die bei Bedarf schwächere Schüler/innen während des Unterrichts unterstützt (vgl. Landgrebe 2006, S. 56). Tietze und Roßbach (2001) betonen in Anlehnung an Einsiedler und Glumpler (1989) als einen wesentlichen Aspekt, der zum Rückgang der Repetent/innenquote beiträgt, vor allem den Förderunterricht, der den Schüler/innen bei Bedarf zuteil wird (vgl. Tietze und Roßbach 2001, S. 643).

Als weitere mögliche Maßnahme zur Reduzierung von Klassenrepetitionen werden Förderpläne, sowie bei Bedarf die Einbeziehung von Expert/innen aus anderen Bereichen genannt. Letztere Maßnahme wird dadurch begründet, dass mögliche Determinanten, die zur Wiederholung einer Schulstufe führen können, nicht alleine dem schulischen Bereich zuzuordnen sind (vgl. Landgrebe 2006, S. 56). In Anlehnung an Tietze und Roßbach (2001), die auf entsprechende Modellversuche verweisen, kann betont werden, dass davon auszugehen ist, dass Förderstunden oder aber auch ein spezieller Stützunterricht in kleinen Gruppen zu einer Reduzierung der Repetent/innenquote führen (vgl. Tietze und Roßbach 2001, S. 645).

Auch die Aufteilung von Schüler/innen in unterschiedliche Leistungsgruppen, insbesondere das damit verbundene Auf- und Abstufen im Kontext der österreichischen Hauptschule, wird häufig mit dem Ziel verbunden, Klassen-

repetitionen zu vermeiden (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 383). Die Liste möglicher Maßnahmen ließe sich weiterführen.

1. 7. Exkurs: Pflichtschulbereich

Da sich die vergleichende Auseinandersetzung im zweiten Abschnitt der Diplomarbeit auf den Pflichtschulbereich konzentriert, soll an dieser Stelle eine Annäherung und inhaltliche Grenzziehung dieses zentralen Begriffes erfolgen.

Im österreichischen Schulsystem sollen unter dem Begriff „Pflichtschulbereich“ jene Schulformen verstanden werden, die zur Beendigung der neunten Schulstufe führen. Dies wären einerseits die Volksschule im Primarschulbereich und in der Sekundarstufe 1, die Hauptschule, sowie die Unterstufe der Allgemeinbildenden höhere Schule. An dieser Stelle sei verziehen, dass unter anderem auf explizite Darstellungen von Formen der Sonderschule im Primar- und Sekundarbereich 1, sowie auf Darstellungen der Volksschuloberstufe oder der Polytechnischen Schule (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 375) verzichtet wird.

Als Pflichtschulbereich möge unter besonderer Berücksichtigung der ausgewählten Schulsysteme das „Allgemeinbildende Schulwesen“ verstanden werden, also ein Schulwesen, das eine schulische Bildung ermöglichen soll, die *„[...] vor einer speziellen beruflichen Ausbildung [...]“* erfolgt und dessen Besuch bis zum Ende der jeweiligen Schulpflicht eines Landes verpflichtend ist (Apel 1994, S. 15).

1. 8. Zusammenfassung der theoretischen Grundlegung

Im ersten großen Kapitel der Diplomarbeit wurde der Versuch unternommen, eine theoretische Basis für den in weiterer Folge durchzuführenden Vergleich einiger europäischer Pflichtschulbereiche, sowie eine Grundlage für die zu formulierenden Hypothesen zu schaffen.

Sämtliche Definitionen der Klassenwiederholung implizieren als Voraussetzung für deren Zustandekommen beziehungsweise für das in-Betracht-ziehen derselben, „[...] unbefriedigende schulische Leistungen [...]“ (Bless et al. 2004, S. 9). Klassenwiederholungen werden als „[...] Wiederholung einer Jahrgangsstufe [...]“ verstanden (Tietze und Roßbach 2001, S. 641) und erfordern somit ein zusätzliches Schuljahr (vgl. Bless et al. 2004, S. 11). Die Wiederholung einer Schulstufe führt – wie dieser Formulierung zu entnehmen ist – zu einer Wiederholung aller damit verbundenen Unterrichtsgegenstände; auch jener, die positiv beurteilt wurden (vgl. Klein und Prandl-May 2006/3, S. 14).

Nach wie vor scheint die Maßnahme der Klassenwiederholung ein „[...] äußerst beliebtes >pädagogisches< Instrument [darzustellen,; Anm. d. Verf.] um mit lernschwachen Schülerinnen und Schülern umzugehen.“ (Arnhold und Bellenberg 2006/2, S. 38). Allerdings mehren sich, wie vor allem in Kapitel 1. 5. 3. dargestellt wurde, kritische Äußerungen gegen die Wiederholung einer gesamten Schulstufe. Gemäß der Auseinandersetzung mit dem Problembereich konnte unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung schulischer Leistungen festgestellt werden, dass die meisten Forschungsergebnisse zur Leistungssteigerung im Zuge einer Klassenwiederholung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Betroffenen im Wiederholungsjahr zwar kurzzeitig einen Vorsprung in Bezug auf die geforderten Leistungen aufweisen, dieser jedoch im Laufe der Zeit abnimmt. Positive Langzeiteffekte schließen sich mehrheitlich aus (vgl. Arnhold und Bellenberg 2006/2, S. 39).

Gegner/innen der Klassenwiederholung betonen nicht nur die Defizite hinsichtlich der Leistungsförderung, sondern stets auch die Auswirkungen, die eine Klassenrepetition auf das Selbstwertgefühl eines Kindes haben kann (vgl. Glumpler 1994, S. 316). Vor allem der mit einer Klassenwiederholung häufig verbundene Lehrer/innenwechsel, sowie das Verlassen der alten und die Integration in eine neue Klassengemeinschaft, stellen eine nicht zu vernachlässigende Herausforderung für die/den Betroffene/n dar (vgl. Bless et al. 2004, S. 10). So heben auch KLEIN und PRANDL-MAY (2006/3) hervor, dass eine Verbesserung von

Leistungen im Zuge einer Klassenwiederholung nicht zu erwarten, sondern vermehrt mit einem abermaligen Scheitern zu rechnen ist. Weiters betonen sie, dass alle Unterrichtsgegenstände zu wiederholen sind, selbst wenn lediglich einige negativ beurteilt wurden. Diese Tatsache bringen sie in eine direkte Verbindung mit einer herabgesetzten Motivation des/der Betroffenen und demzufolge mit „Schulunlust“, Fernbleiben von der Schule oder Verweigerung (vgl. Klein und Prandl-May 2006/3, S. 14).

Unter dem Anspruch schulische Leistungen eines/r Schülers/in zu verbessern wäre eine Klassenrepetition demzufolge im Individualfall sinnvoll, wenn auch eine Verbesserung im schulischen Bereich zu erwarten ist und dem/der Schüler/in eine entsprechende Förderung zuteil wird (vgl. Landgrebe 2006, S. 41). Aus diesem Grund werden gegenwärtig im Rahmen einzelner Schulen alternative Wege erprobt. Als Beispiel führt Krohne (2006) die Martin-Luther King Hauptschule in Köln an, die bestrebt ist, bei keinem/r Schüler/in eine Klassenwiederholung anzuordnen. Die Schule tritt erforderlichenfalls den vorhandenen Problemen mit einer gezielten Förderung entgegen, deren Auswirkungen sich gemäß der Autorin positiv einschätzen lassen. Die Autorin verweist in diesem Zusammenhang auch auf das deutsche Bundesland Bayern, das sowohl in den Realschulen als auch in den Gymnasien – von der fünften bis zur neunten Schulstufe – eine „Versetzung auf Probe“ eingeführt hat (vgl. Krohne 2006, S. 125).

Zusammenfassend kann somit konstatiert werden, dass im Zuge diverser Forschungstätigkeiten Klassenrepetitionen mehrheitlich negativ zu bewerten sind. Diese negativen Bewertungen beziehen sich nicht nur auf individuelle Auswirkungen, sondern sie erstrecken sich bis zu finanziellen Belastungen für die Gemeinschaft. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge der Arbeit der Frage nachgegangen, ob die Klassenwiederholung im Rahmen der ausgewählten europäischen Pflichtschulbereiche zur Anwendung kommt und welche anderen schulischen Maßnahmen eingesetzt werden können, um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen entgegen zu treten.

2. Explizite Darstellung des zentralen Forschungsinteresses

Gemäß der theoretischen Auseinandersetzung im ersten Kapitel kann festgehalten werden, dass die Wiederholung von Schulstufen vielfach als Maßnahme wahrgenommen wird, „[...] um mit lernschwachen Schülerinnen und Schülern umzugehen.“ (Arnhold und Bellenberg 2006/2, S. 38). Man erhofft sich durch den Einsatz dieser schulischen Maßnahme den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen zu begegnen (vgl. Bless et al. 2004, S. 9). In Anlehnung an die Auseinandersetzung mit vorhandener wissenschaftlicher Literatur kann jedoch festgehalten werden, dass die Wiederholung einer Schulstufe mehrheitlich kritisch zu betrachten ist.

Aus diesem Grund wird in weiterer Folge der Arbeit versucht die Frage zu klären, ob und unter welchen Bedingungen in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen die Wiederholung einer Schulstufe möglich ist und welche alternativen Maßnahmen jeweils zur Anwendung kommen können. In Hinblick auf die jeweiligen Repetitionsbestimmungen soll unter anderem der Frage nachgegangen werden, ob in den ausgewählten Pflichtschulbereichen die Möglichkeit besteht, lediglich den betroffenen Unterrichtsgegenstand beziehungsweise die betroffenen Unterrichtsgegenstände zu wiederholen oder, ob die Schüler/innen automatisch in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen.

Da das vorrangige Ziel der Arbeit darin besteht einen Vergleich zum österreichischen Pflichtschulbereich durchzuführen, wird zunächst die Situation im Kontext des österreichischen Pflichtschulbereichs beschrieben. In weiterer Folge werden diesbezügliche Bestimmungen des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen dargelegt, welches über eine ähnliche Schulorganisation, wie sie in Österreich vorzufinden ist, verfügt. In diesem Zusammenhang ist hervor zu heben, dass keine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der gesamten Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden kann, da jedes Bundesland über eine individuelle Gesetzeslage verfügt (vgl. Döbert 2004a, S. 94). Die weiteren ausgewählten Pflichtschulbereiche sind jene der europäischen Mitgliedsstaaten

von England, Finnland und Schweden. Sie werden ausgewählt, da explizite Hinweise darauf schließen lassen, dass im Rahmen dieser Schulsysteme weitestgehend auf eine Klassenwiederholung verzichtet wird (vgl. hierzu: Bless et al. 2004, S. 23). Auch diesbezügliche Angaben werden aus der entsprechenden Literatur abgeleitet und zusätzlich durch die Durchführung von Interviews bestätigt, widerlegt beziehungsweise ergänzt. Die Interviewpersonen werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit verbundenen Kenntnissen über das jeweilige untersuchte Schulsystem ausgewählt. Diese Durchführung ist insofern erforderlich, da für besagte Pflichtschulbereiche sowohl gesetzliche Grundlagen als auch andere erforderliche Quellen schwer zugänglich, oder aber nur in der jeweiligen Landessprache erhältlich sind. Sie sollen somit zu einer vertiefenden Darstellung beitragen. Erkenntnisse, die lediglich aus den durchgeführten Interviews gewonnen werden und somit die Darstellungen vertiefen, werden durch Fußnoten in den zusammenfassenden Darstellungen der einzelnen Pflichtschulbereiche und den damit verbundenen Verweisen auf das jeweilige Interview im Anhang kenntlich gemacht. Zuletzt genannte Pflichtschulbereiche werden in alphabetischer Folge abgehandelt. In Anlehnung an das Werk „Bildungssysteme in Europa“ von ANWEILER (et al. 1996) wird auch in der gegenständlichen Diplomarbeit versucht, bei der Darstellung der einzelnen Pflichtschulbereiche einen einheitlichen Aufbau zu verfolgen, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern (vgl. Anweiler et al. 1996, S. 13).

Wie bereits angedeutet, werden zunächst die schulischen Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Pflichtschulbereichs beschrieben. In weiterer Folge wird anhand der ausgewählten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union versucht zu erläutern, ob im Rahmen dieser Pflichtschulbereiche eine Klassenwiederholung möglich ist und welche direkten Alternativen bei vorhandenen Lernschwierigkeiten zur Anwendung kommen können. Die nun dargelegten Forschungsfragen und Hypothesen beziehen sich somit auf die Pflichtschulbereiche Nordrhein-Westfalens, Englands, Finnlands und Schwedens. Die Forschungsfragen lauten wie folgt:

Ist die Wiederholung einer Schulstufe in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen möglich und welche expliziten Repetitionsbestimmungen liegen einer Wiederholungsanordnung gegebenenfalls zugrunde?

Welche alternativen schulischen Maßnahmen können in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen zur Begegnung von Lernschwierigkeiten eingesetzt werden?

Aufgrund der Auseinandersetzung mit entsprechender Literatur und der theoretischen Grundlegung des ersten Abschnitts sind folgende Grundhypothesen zu überprüfen.

- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen steigen Schülerinnen und Schüler automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen wiederholen Schülerinnen und Schüler lediglich den betroffenen Unterrichtsgegenstand beziehungsweise die betroffenen Unterrichtsgegenstände.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen können Schülerinnen und Schüler unbefriedigende Leistungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen durch gute Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen kompensieren und somit in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen können Schülerinnen und Schüler unbefriedigende Leistungen durch Wiederholungsprüfungen verbessern.
- Wenn davon auszugehen ist, dass bei Schüler/innen in der ersten Schulstufe mit Lernschwierigkeiten zu rechnen ist, werden sie ein Jahr später eingeschult.
- Wenn Schüler/innen in einer Schulstufe Lernschwierigkeiten aufweisen, werden sie während des Schuljahres in die nächst niedrigere Schulstufe zurückversetzt.
- Bei Lernschwierigkeiten kann die Dauer des Pflichtschulbereichs verlängert werden.

- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche verfügen über Leistungsgruppen, um der Leistungsfähigkeit der Schüler/innen gerecht zu werden.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen wird ein spezieller Förderunterricht in Kleingruppen für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche ermöglichen leistungsschwächeren Schüler/innen einen individuellen Förderunterricht.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche setzen zusätzliche Lehrkräfte ein, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler unterstützen.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche verfügen über spezielle Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit einer anderen Erstsprache².

Daraus ergeben sich folgende Prüfhypothesen:

- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen steigen Schülerinnen und Schüler nicht automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen wiederholen Schülerinnen und Schüler nicht den betroffenen Unterrichtsgegenstand beziehungsweise die betroffenen Unterrichtsgegenstände.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen können Schülerinnen und Schüler unbefriedigende Leistungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen nicht durch gute Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen kompensieren und somit nicht in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen können Schülerinnen und Schüler unbefriedigende Leistungen nicht durch Wiederholungsprüfungen verbessern.

² Unter dem Begriff der Erstsprache wird jene Sprache verstanden, welche das jeweilige Kind im Kontext seiner familiären Umgebung anwendet (vgl. BMBF 2006, S. 168). Im Zuge der Diplomarbeit wird davon ausgegangen, dass die Erstsprache der Kinder nicht mit der Unterrichtssprache gleichzusetzen ist und diese die Unterrichtssprache nicht oder nur unzureichend beherrschen.

- Wenn davon auszugehen ist, dass bei Schüler/innen in der ersten Schulstufe mit Lernschwierigkeiten zu rechnen ist, werden sie nicht ein Jahr später eingeschult.
- Wenn Schüler/innen in einer Schulstufe Lernschwierigkeiten aufweisen, werden sie während des Schuljahres nicht in die nächst niedrigere Schulstufe zurückversetzt.
- Bei Lernschwierigkeiten kann die Dauer des Pflichtschulbereichs nicht verlängert werden.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche verfügen über keine Leistungsgruppen, um der Leistungsfähigkeit der Schüler/innen gerecht zu werden.
- In den ausgewählten Pflichtschulbereichen wird kein spezieller Förderunterricht in Kleingruppen für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche ermöglichen leistungsschwächeren Schüler/innen keinen individuellen Förderunterricht.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche setzen keine zusätzlichen Lehrkräfte ein, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler unterstützen.
- Die ausgewählten Pflichtschulbereiche verfügen über keine speziellen Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit einer anderen Erstsprache.

Bevor im Speziellen auf die einzelnen Maßnahmen der jeweiligen Pflichtschulbereiche eingegangen wird, erfolgt eine kurze organisatorische Darstellung des jeweiligen Pflichtschulbereichs. Es ist zu entschuldigen, dass nur jene Schulformen berücksichtigt werden können, die über eine entsprechende Quellenlage verfügen. So sind beispielsweise die österreichische Volksschuloberstufe oder aber auch spezielle Formen der Sonderschule einzelner Schulsysteme vom Vergleich ausgeschlossen.

VERGLEICHENDE GEGENÜBERSTELLUNG

3. Der österreichische Pflichtschulbereich

3. 1. Allgemeine Anmerkungen

Das österreichische Schulsystem sieht eine neunjährige Schulpflicht vor, die mit dem sechsten Lebensjahr beginnt und mit dem fünfzehnten Lebensjahr endet (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 391). „Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.“ (SchPflG § 2).

Charakterisiert wird das österreichische Schulsystem vor allem durch eine früh einsetzende Separierung der Schüler/innen beim Übergang in den ersten Sekundarbereich (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 377). Diese Separierung erfolgt nach Beendigung der vierten Schulstufe, also mit dem zehnten Lebensjahr (vgl. ebd. S. 391).

Die einzelnen Schulen innerhalb dieses Systems werden sowohl nach Bildungshöhe als auch nach Bildungsinhalt differenziert.

Der Pflichtschulbereich setzt sich grundsätzlich aus folgenden Schulformen zusammen. Einerseits aus dem Fundament des österreichischen Schulsystems – der so genannten „Volksschule“ – mit vierjähriger Dauer (vgl. ebd. S. 375). Sie ist so gegliedert, dass sowohl die Vorschulstufe als auch die ersten beiden Schulstufen die Grundstufe 1 bilden. Die dritte und vierte Schulstufe bilden die Grundstufe 2 (vgl. Lehrplan der Volksschule 2007, S. 10). Weiters sind zum Pflichtschulbereich auch die der Sekundarstufe 1 angehörenden Schulformen „Hauptschule“ und Unterstufe der „Allgemeinbildenden höheren Schule“ – ebenfalls mit jeweils vierjähriger Dauer – zu zählen (vgl. Centre for Educational Research and Innovation 1995, S. 255).

3. 2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

3. 2. 1. Spätere Einschulung

In Bezug auf die österreichische Volksschule ist hervorzuheben, dass Kinder in der Regel dann in die erste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie bis zum ersten September des entsprechenden Schuljahres das sechste Lebensjahr erreicht haben, in diesem Sinne also die Schulpflicht erworben haben und als „schulreif“ angesehen werden (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 378). Gemäß dieser Formulierung stellt sich die Frage nach dem Begriff der „Schulreife“. Im Schulpflichtgesetz der Republik Österreich liegt folgende Definition vor: *„Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.“* (SchPflG § 6 Abs. 2b). Dieser gesetzlichen Definition ist zu entnehmen, dass bei jenen Kindern, die nicht über die erforderliche schulische Reife verfügen, mit großer Wahrscheinlichkeit im ersten Schuljahr mit Lernschwierigkeiten zu rechnen ist.

Der Begriff der „Schulreife“ wurde hier bewusst gewählt, da dieser noch weite Verbreitung findet. In Anlehnung an BARTH (2003) hat sich seit den sechziger Jahren jedoch in vermehrtem Ausmaß der Begriff der „Schulfähigkeit“ durchgesetzt. Diese Entwicklung wird damit verbunden, dass der Aspekt der Reifung vermehrt in den Hintergrund trat und einem „lernorientierten Entwicklungskonzept“ wick (vgl. Barth 2003, S. 21).³ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Kinder über nicht ausreichende Voraussetzungen verfügen, die in Bezug auf das Lernen an sie gestellt werden (vgl. Barth 2003, S. 17).

Liegen im Rahmen der Schüler/inneneinschreibung begründete Zweifel über die Schulfähigkeit eines Kindes vor oder fordern die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung ein, so obliegt die Entscheidung dem/r Schulleiter/in. Bei Bedarf kann ein schulärztliches oder aber auch ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt

³ Obwohl in zahlreichen Literaturquellen nach wie vor der Begriff der „Schulreife“ zur Anwendung kommt, wird in weiterer Folge der Diplomarbeit der Begriff „Schulfähigkeit“ verwendet.

werden. Zur Durchführung eines schulpsychologischen Gutachtens ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Nicht-Aufnahme in die erste Schulstufe der Volksschule Berufung einzulegen (vgl. SchPflG § 6 Abs. 2c).

Sollten die betroffenen Kinder nicht in die erste Schulstufe der Volksschule aufgenommen werden, haben sie die Vorschulstufe zu besuchen (vgl. SchPflG § 6 Abs. 2d). Damit wird das Ziel verfolgt, *„[...] Kinder so weit zu fördern, dass sie ein Jahr später mit Erfolg die Schule besuchen können.“* (Barth 2003, S. 16). In Anlehnung an das Schulorganisationsgesetz hat die Vorschulstufe somit die Aufgabe, die Kinder *„[...] im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern [...].“* (SchOG § 9 Abs. 1). Durch den Besuch der Vorschulstufe erhalten schulpflichtige Kinder, bei denen nicht von der erforderlichen Schulfähigkeit auszugehen ist, eine Förderung im Kontext der Schule. Die Absolvierung der Vorschulstufe *„[...] wird schulpflichtigen Kindern auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht angerechnet.“* (BMUKK 2007a, S. 25).

In Anlehnung an das Schulorganisationsgesetz besteht nicht nur die Möglichkeit die ersten beiden Schulstufen der Volksschule und die Vorschulstufe getrennt, sondern auch gemeinsam zu führen (vgl. SchOG § 12 Abs. 2). Bei einer gemeinsamen Führung ist für Kinder, die noch nicht die erforderliche Schulfähigkeit besitzen, eine zusätzliche Lehrkraft zum Unterricht hinzu zu ziehen (vgl. SchOG § 13 Abs. 1).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Schulfähigkeit durchwegs problematisch ist. Zum einen ist weder hinreichend geklärt, welche Aspekte der Schulfähigkeit zuzuordnen sind, noch liegen entsprechende Tests vor, welche die Schulfähigkeit hinreichend überprüfen können (vgl. Barth 2003, S. 21 f).

3. 2. 2. Rückversetzung und „Flexible Lernzeit“ in der Grundstufe 1

Neben der Möglichkeit, dass einem Kind aufgrund einer nicht vorhandenen Schulfähigkeit die Aufnahme in die erste Schulstufe der Volksschule verwehrt bleibt, kann auch eine Rückversetzung in die Vorschulstufe durchgeführt werden, wenn die Schulfähigkeit im Rahmen des Unterrichts der ersten Schulstufe in Frage gestellt wird (vgl. Eder und Thonauer 2004, S. 378). Im Zuge dieser Rückversetzung gilt es folgenden Aspekt in besonderer Weise zu berücksichtigen: Gemäß dem Schulpflichtgesetz besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die noch keine Schulpflicht aufweisen, in die erste Schulstufe aufgenommen werden können. Voraussetzung ist, dass *„[...] sie bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügen.“* (SchPflG § 7 Abs. 1). Stellt sich im Zuge des Unterrichts der ersten Schulstufe heraus, dass ein Kind nicht die erforderliche Schulfähigkeit aufweist, kann diese vorgezogene Aufnahme widerrufen werden (vgl. SchPflG § 7 Abs. 8).

In Anlehnung an das Schulunterrichtsgesetz ist zusätzlich hervorzuheben, dass im Rahmen der gesamten Grundstufe 1 die Möglichkeit besteht, während des Schuljahres in die nächst niedrigere Schulstufe zurückzutreten, wenn hiermit die Lernsituation des/der Schülers/in verbessert wird. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz (vgl. SchUG § 17 Abs. 5). *„Bevor ein Wechsel von Schulstufen vorgenommen wird, sind alle Förder- bzw. Differenzierungsmaßnahmen auszuschöpfen.“* (Lehrplan der Volksschule 2007, S. 10). Um einen Wechsel von Schulstufen zu erleichtern, sind der Lehrplan der Vorschulstufe und die Lehrpläne der Grundstufe 1 entsprechend aufeinander abgestimmt (vgl. Lehrplan der Volksschule 2007, S. 9). Im Rahmen eines Wechsels wird dem/der Betroffenen die Möglichkeit gegeben, seinen/ihren Leistungsdefiziten entgegen zu treten. Es wird dem Kind eine zusätzliche Lernzeit ermöglicht, ohne jedoch eine Schulstufe zu wiederholen (vgl. Wolf 2004a, S. 228). So betont WOLF (2004a), dass die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Grundstufe 1 in der Regel nicht durchgeführt wird, sondern als letzte Option aufzufassen ist. Der Wiederholung

einer Schulstufe wird durch die Option des Wechsels von Schulstufen entgegen gewirkt (vgl. Wolf 2004a, S. 229).

Wie dem „Kommentar zum Lehrplan der Volksschule“ zu entnehmen ist, existiert im Rahmen der Grundstufe 1 eine so genannte „Flexible Lernzeit“. Das heißt, dass einem/r Schüler/in die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Grundstufe 1 – die üblicherweise in zwei Jahren absolviert wird – auf drei Jahre zu erweitern. Diese Maßnahme ist mit dem Ziel verbunden, die Wiederholung einer Schulstufe zu vermeiden und gleichzeitig die Option der freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einem Kind, welches auch nach drei Jahren die Lehrziele der Grundstufe 1 nicht erreichen kann, die Notwendigkeit eines „sonderpädagogischen Förderbedarfes“ geklärt werden muss (vgl. Wolf 2004a, S. 230).

3. 2. 3. Förderunterricht in der Volksschule

Die österreichische Grundschule ist verpflichtet, jenen Schüler/innen einen Förderunterricht zur Verfügung zu stellen, *„[...] die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen.“* (Lehrplan der Volksschule 2007, S. 30). Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Förderung wird von dem/der jeweiligen Lehrer/in festgestellt (vgl. Lehrplan der Volksschule 2007, S. 30). Bei einem Förderunterricht handelt es sich grundsätzlich um eine Veranstaltung im Rahmen der Schule, in der die Schüler/innen keine Beurteilung erhalten. Er ist dazu gedacht, schulische Defizite zu beheben, wobei Schüler/innen zur Teilnahme verpflichtet werden können (vgl. Kahlhammer 2004, S. 4).

Der Förderunterricht kann entweder im Rahmen zusätzlicher Unterrichtseinheiten oder in „Integrativer Form“ geführt werden. Bei letzterer Form ist eine zusätzliche Lehrkraft erforderlich (vgl. Kahlhammer 2004, S. 8). Ein Förderunterricht in der Volksschule kann *„[...] im sprachlichen oder mathematischen Bereich im Ausmaß einer Unterrichtseinheit pro Woche angeboten [...]“* werden (<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/vs.xml>).

3. 2. 4. Leistungsgruppen der Hauptschule und mögliche Umstufungen

Die Hauptschulen werden dazu angehalten, in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch so genannte „Leistungsgruppen“ anzubieten. Die erste Leistungsgruppe der Hauptschule ist mit der Unterstufe der Allgemeinbildenden höhere Schule gleichzusetzen (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 381). Im Laufe des ersten Semesters erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Leistungsgruppe. In weiterer Folge können Schüler/innen gemäß ihren schulischen Leistungen aufgestuft beziehungsweise abgestuft werden (vgl. ebd. S. 378).

Sobald ein/e Schüler/in während des Schuljahres negativ zu beurteilen wäre, ist er/sie im jeweiligen Unterrichtsgegenstand in die nächst niedrigere Leistungsgruppe abzustufen (vgl. SchUG § 31c Abs. 2). Somit sind Leistungsgruppen mit der Vorstellung verbunden, jedem/r Schüler/in einen Unterricht entsprechend seiner/ihrer Leistungsfähigkeit zukommen zu lassen (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 378). In diesem Sinne sind Leistungsgruppierungen mit dem Ziel verbunden, eine Klassenwiederholung zu vermeiden (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 383).

Wie bereits angedeutet, werden Schüler/innen – nachdem über einen gewissen Zeitraum eine Beobachtung stattgefunden hat – je einer Leistungsgruppe in besagten Unterrichtsgegenständen zugeordnet (vgl. SchUG § 31b Abs. 1). Dies bedeutet zugleich, dass ein/e Schüler/in im Unterrichtsgegenstand Deutsch die erste Leistungsgruppe und im Unterrichtsgegenstand Mathematik die dritte Leistungsgruppe besuchen kann (vgl. BMUKK 2007, S. 27). *„Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Interessen des Kindes Rechnung getragen werden.“* (BMUKK 2007, S. 27). Diese Zuordnung ist insofern als flexibel zu betrachten, da Schüler/innen sowohl in eine höhere als auch in eine niedrigere Leistungsgruppe versetzt werden können (vgl. BMUKK 2007, S. 29).

Im Rahmen der Hauptschule ist in Mathematik, Deutsch und der angebotenen „lebenden Fremdsprache“ ein Förderunterricht durchzuführen, vor allem wenn die Schüler/innen Schwierigkeiten haben den Anforderungen zu genügen, Schwierigkeiten aufgrund des Wechsels in die andere Schule aufweisen, in eine höhere Leistungsgruppe eingestuft werden sollen oder mit dem Förderunterricht die Vermeidung einer Abstufung verfolgt wird (vgl. Allgemeine didaktische Grundsätze Hauptschule o. J., S. 4).

Somit kann auch in Anlehnung an das Schulunterrichtsgesetz betont werden, dass Hauptschüler/innen einen angebotenen Förderunterricht besuchen müssen, wenn der/die entsprechende Lehrer/in feststellt, dass dieser aufgrund eines möglichen Übertritts in eine andere Leistungsgruppierung notwendig ist, oder aber auch, wenn die Gefahr besteht, in eine niedrigere Leistungsgruppierung abzustiegen. Diese Bestimmung ist ebenso anzuwenden, wenn sich ein/e Schüler/in in der niedrigsten Leistungsgruppierung befindet und er/sie *„[...] die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllt [...]“* (SchUG § 12 Abs. 6).

In Anlehnung an BÖHNEL (1993) gibt es zahlreiche Kritikpunkte, die sich gegen eine Leistungsgruppierung anführen lassen. In besonderer Weise kritisiert sie die Leistungsgruppierungen im Rahmen der Hauptschule, insofern diese kaum Aufstiegsmöglichkeiten zulassen (vgl. Böhnel 1993, S. 108). Auch Eder und Thonhauser (2004) merken in ihrer Darstellung des österreichischen Schulsystems an, dass innerhalb der Leistungsgruppierungen vor allem seltener von der Möglichkeit einer Aufstufung in eine höhere Leistungsgruppe Gebrauch gemacht wird (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 378).

Böhnel (1993) betont unter Bezugnahme auf Vierlinger, dass eine mögliche Abstufung in eine tiefere Leistungsgruppierung stets evident ist (vgl. Böhnel 1993, S. 109). Diesbezüglich sieht sie für höhere Leistungsgruppierungen vermehrte Angst vor Prüfungen vorherrschend (vgl. Böhnel 1993, S. 116).

3. 2. 5. Förderunterricht in der Hauptschule und der Allgemeinbildenden höheren Schule

In Hinblick auf den Förderunterricht in der Hauptschule ist zu betonen, dass ein Förderunterricht dazu dient, *„[...] Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren.“* (Allgemeine didaktische Grundsätze Hauptschule o. J., S. 3). Die Ziele des Förderunterrichts sind wie folgt definiert: *„Der Förderunterricht konzentriert sich auf die Wiederholung und Einübung des vorauszusetzenden oder des im Unterricht des betreffenden Pflichtgegenstandes der betreffenden Klasse durchgenommenen Lehrstoffs.“* (Allgemeiner Teil des Lehrplans AHS o. J., S. 6). Ein Förderunterricht kann für jeweils einen bestimmten Unterrichtsgegenstand von der ersten bis vierten Schulstufe angeboten werden. Weiters kann er in jedem Pflichtgegenstand durchgeführt werden. Dieser erfolgt entweder im Rahmen eines Kurses, in einer geblockten Form oder er ist in den eigentlichen Unterricht integriert (vgl. Allgemeine didaktische Grundsätze Hauptschule o. J., S. 4).

Für die Unterstufe der Allgemeinbildenden höheren Schule gelten ähnliche Bestimmungen wie sie in der Hauptschule vorzufinden sind. Auch hier ist ein Förderunterricht in allen Pflichtgegenständen möglich (vgl. Allgemeiner Teil des Lehrplans AHS o. J., S. 6). Allerdings entfallen bereits erwähnte Bestimmungen bezüglich der Leistungsgruppierung.

Trotz des in der Schule angebotenen Förderunterrichts sehen sich Eltern vielfach gezwungen, ihren Kindern bei Lernschwierigkeiten außerschulische Hilfe zu ermöglichen. Die Arbeiterkammer Wien stellt in einer Internetveröffentlichung mit dem Titel „Nie mehr Hausübungen!“ fest, dass bereits acht Prozent der Eltern, deren Kinder eine Volksschule besuchen, einen Nachhilfeunterricht finanzieren. In der Hauptschule liegt die Quote bei 17 Prozent, in der Unterstufe der Allgemeinbildenden höheren Schule bereits bei 24 Prozent. Der Arbeiterkammer Wien zufolge betragen die Ausgaben der Eltern für Nachhilfe in der Volksschule, in der Hauptschule und in der Unterstufe der Allgemeinbildenden höheren Schule

monatlich 6,8 Millionen Euro. Dies macht jährliche Ausgaben von 82 Millionen Euro erforderlich

(vgl. <http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-30148-IPS-2.html>).

3. 2. 6. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache

Gemäß einem Informationsblatt des Referates für Interkulturelles Lernen mit dem Titel „Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch. Gesetze und Verordnungen“ aus dem Jahr 2007 kann festgehalten werden, dass seit 1992/1993 Fördermaßnahmen für Kinder, deren Erstsprache nicht die Deutsche ist, vor allem in den jeweiligen Lehrplänen fest verankert sind (vgl. Informationsblätter des Referates für Interkulturelles Lernen Nr.1/2007, S. 17).

Folgende Rahmenbedingungen stehen den Pflichtschulen zur Verfügung:

In den Allgemeinbildenden Pflichtschulen kann ein Förderunterricht in Deutsch so geführt werden, dass die betroffenen Schüler/innen in Gruppen unterrichtet werden, in einer integrativen Form – dies impliziert, dass zum Unterricht ein/e Begleitlehrer/in hinzugezogen wird – oder aber auch außerhalb des regulären Unterrichts. Besonderes Augenmerk wird jedoch darauf gerichtet, die jeweiligen Schüler/innen in die bestehende Klassengemeinschaft zu integrieren. Im Rahmen der Unterstufe einer Allgemeinbildenden höheren Schule kann dieser Unterricht als unverbindliche Übung wahrgenommen werden (vgl. Informationsblätter des Referates für Interkulturelles Lernen Nr.1/2007, S. 18).

In Bezug auf die Volksschule ist hervorzuheben, dass Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache in den herkömmlichen Unterricht integriert werden. Ist ein entsprechender Bedarf gegeben, kann ihnen eine Förderung in Deutsch zuteil werden. Außerdem besteht die Möglichkeit eines muttersprachlichen Unterrichts (vgl. <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/vs.xml>).

Unter besonderer Berücksichtigung der Volksschule ist hervorzuheben, dass ein Lehrplanzusatz mit dem Titel „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ vorhanden ist. Dieser ist für Schüler/innen vorgesehen, die mit keinen oder aber auch mit geringen sprachlichen Kenntnissen die Grundschule besuchen. In diesem Zusammenhang ist er sowohl als Individualisierungshilfe als auch als Differenzierungshilfe aufzufassen und dient somit der Unterstützung von Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache (vgl. Lehrplan der Volksschule 2007, S. 18)

3. 2. 7. Wiederholen von Schulstufen

Im Rahmen des österreichischen Schulsystems stellt auch die Wiederholung von Schulstufen eine schulische Maßnahme bei Lernschwierigkeiten dar. Bei der Darlegung der Repetitionsbestimmungen im Kontext des österreichischen Schulsystems ist die Auseinandersetzung mit dem Schulunterrichtsgesetz unumgänglich. Im Schulunterrichtsgesetz sind die diesbezüglichen Bestimmungen genau geregelt. Aus diesem Grund bildet dieser Gesetzestext die primäre Basis für die nun folgende Darstellung.

Gemäß Paragraph 25 Absatz 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist ein Schüler beziehungsweise eine Schülerin berechtigt die nächst höhere Schulstufe zu besuchen, „[...] wenn er [sie; Anm. d. Verf.] die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.“ (SchUG § 25 Abs. 1). Diese erfolgreiche Absolvierung unterliegt folgender Bestimmung: „Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note ‚Nicht genügend‘ enthält.“ (SchUG § 25 Abs. 1). Die Entscheidung, ob ein/e Schüler/in berechtigt ist in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, wird somit den einzelnen Beurteilungen im Jahreszeugnis entnommen (vgl. SchUG § 25 Abs. 1).

In Bezug auf die österreichische Volksschule ist hervorzuheben, dass ein/e Schüler/in unabhängig vom Jahreszeugnis der ersten Schulstufe berechtigt ist, in

die nächste Schulstufe überzutreten (vgl. SchUG § 25 Abs. 4). In diesem Kontext ist sie als letzte Maßnahme wahrzunehmen. Die Vermeidung einer Klassenwiederholung im Zuge der ersten Schulstufe hat zum Ziel, den Kindern einen angenehmen Schulbeginn zu ermöglichen (vgl. Wolf 2004a, S. 228 f). Trotzdem dürfen Schüler/innen freiwillig die erste Schulstufe der Volksschule wiederholen (vgl. BMUKK 2007, S. 44). Ab dem darauf folgenden Schuljahr gilt bereits erwähnte Bestimmung.

Weiters ist ein/e Schüler/in der Volksschule unabhängig von der „[...] *Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport [...]*“ in die nächst höhere Schulstufe aufzunehmen (SchUG § 25 Abs. 3).

Nicht jeder/e Schüler/in wiederholt eine Schulstufe sobald er/sie eine ungenügende Beurteilung erhalten hat. Sollte er/sie eine einzige negative Beurteilung im Jahreszeugnis der entsprechenden Schulstufe aufweisen, kann der/die Schüler/in die nächst höhere Schulstufe besuchen, wenn der gleiche Unterrichtsgegenstand im Vorjahr positiv beurteilt wurde; das heißt, wenn das Jahreszeugnis im betroffenen Unterrichtsgegenstand im Jahr zuvor kein „Nicht genügend“ aufweist (vgl. SchUG § 25 Abs. 2a). Eine weitere Voraussetzung für das Aufsteigen ist, dass dieser Unterrichtsgegenstand in der nächst höheren Schulstufe ebenfalls zu absolvieren ist (vgl. SchUG § 25 Abs. 2b) und „[...] *die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler [die Schülerin; Anm. d. Verf.] auf Grund seiner [ihrer; Anm. d. Verf.] Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.*“ (SchUG § 25 Abs. 2c). An dieser Stelle ist in Bezug auf die Volksschule hervorzuheben, dass ein/e Schüler/in auch dann mit einer ungenügenden Beurteilung aufsteigen darf, wenn derselbe Unterrichtsgegenstand bereits in der vorher besuchten Schulstufe negativ beurteilt wurde (vgl. BMUKK 2007, S. 44).

Allerdings gilt es zu beachten: *„Das Aufsteigen mit einem ‚Nicht genügend‘ soll Schülern und Schülerinnen nur dann ermöglicht werden, wenn sie trotz der Mehrbelastung durch das Nachlernen im negativ beurteilten Pflichtgegenstand nicht Gefahr laufen, in einem anderen Pflichtgegenstand ungenügende Leistungen zu erbringen.“* (BMUKK 2007, S. 44).

Gemäß der „Informationsblätter für Schulrecht Teil 3“ ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein Aufsteigen trotz „Nicht genügend“ in Hinblick auf einen Konferenzbeschluss grundsätzlich nur für die gleiche Schulart und Schulform gilt. Wird diesbezüglich ein Wechsel beabsichtigt, darf ein/e Schüler/in trotz negativer Beurteilung die nächst höhere Schulstufe der neuen Schulart beziehungsweise Schulform besuchen, wenn der negativ beurteilte Pflichtgegenstand gemäß dem neu zu absolvierenden Lehrplan nicht vorgesehen ist (vgl. BMUKK 2007, S. 43).

Sobald ein/e Schüler/in trotz „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand aufsteigt und im darauf folgenden Schuljahr erneut eine negative Beurteilung im selben Pflichtgegenstand erhält, muss er/sie eine Wiederholungsprüfung ablegen. Ein erneutes Aufsteigen im Rahmen eines Konferenzbeschlusses ist in diesem Fall nicht zulässig (vgl. BMUKK 2007, S. 43 f). Sollte ein/e Schüler/in in der ersten oder aber auch in der zweiten Leistungsgruppe einer Hauptschule eine unbefriedigende Beurteilung erhalten, darf er/sie in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen. Der negativ beurteilte Pflichtgegenstand ist im darauf folgenden Schuljahr – allerdings in der jeweils niedrigeren Leistungsgruppe – zu absolvieren (vgl. SchUG § 25 Abs. 5). Schüler/innen der Hauptschule können gegebenenfalls trotz negativen Beurteilungen in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen aufsteigen, wenn sie nicht in der niedrigsten Leistungsgruppe unterrichtet wurden. Sollte dieser Fall eintreten, besuchen sie im folgenden Schuljahr die nächst niedrigere leistungsdifferenzierte Gruppe (vgl. BMUKK 2007, S. 43).

Die Klassenwiederholung selbst wird im Schulunterrichtsgesetz der Republik Österreich unter Paragraph 27 ausführlich geregelt (vgl. SchUG § 27 Abs. 1-4). Ist

ein/e Schüler/in gemäß diesen eben erwähnten Bestimmungen nicht zum Aufsteigen berechtigt, muss ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden, die entsprechende Schulstufe zu wiederholen. Außerdem besteht im Rahmen des österreichischen Schulsystems die Möglichkeit, freiwillig eine Schulstufe zu wiederholen (vgl. SchUG § 27 Abs. 1-2). Wenn ein/e Schüler/in im zweiten Semester einer Schulstufe ein „Nicht genügend“ erhalten würde, sind die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen (vgl. SchUG § 19 Abs. 4). Das „Frühwarnsystem“ dient der Vermeidung einer negativen Beurteilung im Jahreszeugnis (vgl. BMUKK 2007, S. 32). Sobald ein/e Schüler/in die gesetzlich vorgegebene Dauer des Schulbesuches überschreiten würde, ist eine Wiederholung nicht zulässig (vgl. SchUG § 27 Abs. 3).

Ein/e Schüler/in darf – mit Ausnahme der Volksschule – zu einer, maximal jedoch zu zwei Wiederholungsprüfungen zu Beginn des nächsten Schuljahres antreten. Die Voraussetzungen für den Antritt zu einer Wiederholungsprüfung sind, „[...] wenn im Jahreszeugnis

1. *der Schüler [die Schülerin; Anm. d. Verf.] in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit ‚Nicht genügend‘ beurteilt worden ist, oder*
2. *der Schüler [die Schülerin; Anm. d. Verf.] in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit ‚Nicht genügend‘ beurteilt worden ist, oder*
3. *der Schüler [die Schülerin; Anm. d. Verf.] in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit ‚Nicht genügend‘ beurteilt worden ist; [...]“ (SchUG § 23 Abs. 1).*

Das Ablegen einer Wiederholungsprüfung im Rahmen eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes ist somit nur dann erlaubt, wenn sich der/die Schüler/in im betroffenen Unterrichtsgegenstand in der niedrigsten Leistungsgruppierung befunden hat oder es sich um die Absolvierung der letzten Schulstufe der Hauptschule handelt (vgl. BMUKK 2007, S. 45).

Liegt trotz einer negativen Beurteilung eine Berechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe vor und macht der/die Betroffene von der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung Gebrauch, so bleibt diese Berechtigung unabhängig von der Beurteilung der Wiederholungsprüfung aufrecht (vgl. SchUG § 23 Abs. 1d). Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den gesamten Lehrstoff des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes einer Schulstufe (vgl. LBVO § 22 Abs. 12). Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat der/die Schüler/in kein Recht auf einen zweiten Prüfungsantritt (vgl. LBVO § 22 Abs. 13).

Gegen Ende des Unterrichtsjahres entscheidet die einberufene Klassenkonferenz unter anderem darüber, ob ein/e Schüler/in nicht berechtigt ist in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen (vgl. SchUG § 20 Abs. 6). Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ist ein/e Schüler/in trotz „Nicht genügend“ berechtigt aufzusteigen, bedarf es keiner Benachrichtigung (vgl. BMUKK 2007, S. 35).

In Hinblick auf die Entscheidung, dass ein/e Schüler/in nicht berechtigt ist die nächst höhere Schulstufe zu besuchen, kann Einspruch erhoben werden (vgl. SchUG § 71 Abs. 2c).

3. 3. Zusammenfassung

Im Rahmen der Darstellung des österreichischen Pflichtschulbereichs – unter besonderer Berücksichtigung der Volksschule, der Hauptschule und der Unterstufe der Allgemeinbildenden höheren Schule – konnten unterschiedliche schulische Maßnahmen bei vorhandenen Lernschwierigkeiten festgestellt werden.

Zunächst ist hervorzuheben, dass schulpflichtige Kinder, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Lernziele der ersten Schulstufe nicht erreichen können, ihnen somit also keine Schulfähigkeit attestiert wird, ein Jahr später in die Volksschule eintreten (vgl. SchPflG § 6). Sie besuchen in diesem Fall die Vorschulstufe und erhalten im Zuge dieser eine spezielle Förderung (vgl. SchPflG § 6

Abs. 2d). Damit wird das Ziel verfolgt, im Jahr darauf erfolgreich die erste Schulstufe besuchen zu können (vgl. SchOG § 9 Abs. 1). Weiters besteht die Möglichkeit, dass Schüler/innen während der gesamten Grundstufe 1 in die nächst niedrigere Schulstufe zurück versetzt werden können (vgl. SchUG § 17 Abs. 5). Diese Maßnahme ist in besonderer Weise in Bezug auf einen Wechsel von der ersten Schulstufe in die Vorschulstufe hervorzuheben (vgl. SchPFIG § 7 Abs. 8). Wird die erforderliche Schulfähigkeit im Zuge der ersten Schulstufe bezweifelt, kann ein/e Schüler/in in die Vorschulstufe zurückversetzt werden (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 378). Auch die Aufnahme von nicht schulpflichtigen Kindern kann im Rahmen der ersten Schulstufe widerrufen werden (vgl. SchPFIG § 7 Abs. 8). Eine weitere alternative Maßnahme, die ebenfalls zur Anwendung kommen kann, ist die Erweiterung der Lernzeit für die Grundstufe 1 auf drei Jahre. Den Schüler/innen wird statt der Wiederholung einer Schulstufe die Möglichkeit eröffnet, den geforderten Lernzielen der Grundstufe 1 in drei Jahren zu entsprechen (vgl. Wolf 2004a, S. 230).

Durch die Auseinandersetzung mit dem österreichischen Pflichtschulbereich wird ersichtlich, dass im Rahmen der einzelnen Schultypen unterschiedliche Möglichkeiten angeboten werden, um leistungsschwächeren Schüler/innen eine entsprechende Förderung im Rahmen eines Förderunterrichts zukommen zu lassen. Auch die in der Hauptschule vorhandenen Leistungsgruppen und mögliche Umstufungen in eine höhere, aber auch niedrigere Leistungsgruppe dienen diesem Zweck (vgl. Eder und Thonhauser 2004, S. 383). Ebenso konnten entsprechende gesetzliche Verankerungen zur Unterstützung von Kindern mit einer anderen Erstsprache festgestellt werden. Hierbei ist unter anderem der Einsatz einer zusätzlichen Lehrkraft zu betonen, die bei Bedarf in den regulären Unterricht integriert wird (vgl. Informationsblätter des Referates für Interkulturelles Lernen Nr.1/2007, S. 18).

Ein nicht zu vernachlässigender Bereich im Rahmen des österreichischen Schulsystems ist die Wiederholung einer Schulstufe. Auf der Basis des Schulunterrichtsgesetzes konnten die einzelnen Bestimmungen zur Klassenwieder-

holung explizit dargestellt werden. Gemäß der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen kann betont werden, dass das Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe grundsätzlich an die positive Beurteilung aller Pflichtgegenstände gebunden ist (vgl. SchUG § 25 Abs. 1). Bei ungenügenden Schulleistungen besteht die Möglichkeit, die gesamte Schulstufe zu wiederholen. Schüler/innen laufen bei einer negativen Beurteilung nicht automatisch Gefahr sitzen zu bleiben. Ein/e Schüler/in kann auch bei einer ungenügenden Beurteilung in einem Pflichtgegenstand unter bereits erwähnten Bedingungen in die nächste Schulstufe aufsteigen (vgl. SchUG § 25 Abs. 1). Somit ist unter anderem die Option gegeben, eine schlechte Beurteilung durch gute Beurteilungen in anderen Pflichtgegenständen auszugleichen. Die alleinige Wiederholung betroffener Unterrichtsgegenstände ist nicht möglich. Ein automatisches Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe konnte nur im Rahmen der ersten Schulstufe festgestellt werden (vgl. SchUG § 25 Abs. 4). In jeder anderen Schulstufe besteht jedes Jahr die Gefahr einer Repetition. Allerdings darf die gesetzlich festgelegte Dauer des Schulbesuchs nicht überschritten werden (vgl. SchUG § 27 Abs. 3). Mit Ausnahme der Grundschule besteht im Rahmen jedes Pflichtgegenstandes die Gefahr einer Klassenwiederholung, allerdings kann ein/e Schüler/in zu Beginn des nächsten Schuljahres zu einer Wiederholungsprüfung antreten, um nach positiver Absolvierung in die nächst höhere Schulstufe aufgenommen zu werden. Zu betonen ist, dass sich die Anzahl der Wiederholungsprüfungen auf zwei Pflichtgegenstände beschränkt. Erhält ein/e Schüler/in mehr als zwei negative Beurteilung, wiederholt er/sie die entsprechende Schulstufe (vgl. SchUG § 23 Abs. 1).

Gemäß der Veröffentlichung „Schulerfolg im Schuljahr 2005/06 nach detaillierten Ausbildungsarten“ von Statistik Austria (2008) ist festzuhalten, dass vor allem die Maßnahme der Klassenwiederholung im österreichischen Pflichtschulbereich eine entsprechende Anwendung erfährt.

Im Schuljahr 2005/2006 besuchten am Ende des Schuljahres 345882 Schüler/innen eine österreichische Volksschule. Davon waren 339897 zum

Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe berechtigt. Hierunter werden gemäß der Legende auch jene Schüler/innen gezählt, die ein erfolgreiches Abschließen der letzten Schulstufe verzeichnen konnten, sowie jene 213 Schüler/innen, die mit einem „Nicht genügend“ in die nächst höhere Schulstufe aufgestiegen sind. 0,6 Prozent der Schüler/innen der Volksschule von insgesamt 345882 Schüler/innen waren Ende des Schuljahres 2005/2006 nicht berechtigt in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen. Dieser Prozentsatz mag als verschwindend klein bezeichnet werden, bekommt aber in der absoluten Zahl von 2048 Schüler/innen ein besonderes Gewicht (vgl. Statistik Austria 2008, S. 1). 2005/2006 waren in der Hauptschule 1,6 Prozent der Schüler/innen – also insgesamt 4159 Schüler/innen – nicht berechtigt aufzusteigen. Die Unterstufen der Allgemeinbildenden höheren Schulen verzeichnen einen Prozentsatz von vier Prozent; also insgesamt 4592 Schüler/innen (vgl. Statistik Austria 2008, S. 1).

In Bezug auf den österreichischen Pflichtschulbereich ist festzuhalten, dass zahlreiche schulische Maßnahmen eingesetzt werden können, um Schüler/innen bei vorhandenen Lernschwierigkeiten zu unterstützen. Nichtsdestotrotz stellt vor allem die Wiederholung von Schulstufen eine gängige Maßnahme dar. In weiterer Folge der Diplomarbeit wird untersucht, welche schulischen Maßnahmen in anderen europäischen Pflichtschulbereichen eingesetzt werden können, wenn Schüler/innen Lernschwierigkeiten aufweisen.

4. Der nordrhein-westfälische Pflichtschulbereich

4. 1. Allgemeine Anmerkungen

Für die Bundesrepublik Deutschland ist zunächst zu betonen, dass Deutschland als ein „[...] demokratischer und sozialer Föderalstaat [...]“ bezeichnet werden kann (Döbert 2004a, S. 94). Dies beinhaltet, dass jedes Bundesland sowohl über eine eigene Gesetzgebung als auch über eine eigene Regierung verfügt (vgl. Döbert 2004a, S. 94).

Allen Bundesländern gemeinsam ist die mit dem sechsten Lebensjahr beginnende Schulpflicht (vgl. Anweiler 1996, S. 39). Das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen verfügt über eine zehnjährigen Schulpflicht (vgl. Döbert 2004a, S. 95). Diese beginnt für Kinder, „[...] die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres.“ (SchulG § 35 Abs. 1). Der Pflichtschulbereich beginnt gemäß den Angaben des Schulgesetzes mit einer vierjährigen Grundschule. In diesem Zusammenhang werden sowohl die erste als auch die zweite Schulstufe zu einer Schuleingangsphase zusammengefasst (vgl. SchulG § 11 Abs. 1-2).

Der Grundschule folgt in der fünften und sechsten Schulstufe die so genannte „Orientierungsstufe“, entweder im Rahmen einer Hauptschule, einer Realschule oder aber auch eines Gymnasiums (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1). Diese Stufe hat in den einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche Bezeichnung und stellt gemäß den Ausführungen GAUGGELs (1997) „[...] eine Alternative zu Aufnahmetests [...]“ dar (Gauggel 1997, S. 19). Im Rahmen des nordrhein-westfälischen Schulsystems wird der Begriff „Erprobungsstufe“ verwendet (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1).

Der Sekundarbereich 1 ist gegliedert in die Hauptschule, in die Realschule, in das Gymnasium und in die Gesamtschule (vgl. SchulG § 10 Abs. 3). Die Hauptschule umfasst die fünfte bis zehnte Schulstufe (vgl. SchulG § 14 Abs. 2). In Bezug auf

die Hauptschule ist hervorzuheben, dass die zehnte Schulstufe im Rahmen zweier unterschiedlicher Formen angeboten wird. Während die Absolvierung von Typ A zum Hauptschulabschluss führt, führt Typ B zum mittleren Schulabschluss, auch „Fachoberschulreife“ genannt (vgl. APO-S I § 14 Abs. 3).

Die Realschule Nordrhein-Westfalens erstreckt sich ebenfalls von der fünften bis zur zehnten Schulstufe (vgl. SchulG § 14 Abs. 2). Die Gesamtschule ist gegliedert in einen Sekundarbereich 1 und in einen Sekundarbereich 2. Die Sekundarstufe 1 umfasst die Schulstufen fünf bis zehn, die Sekundarstufe 2 die Schulstufen elf bis dreizehn (vgl. SchulG § 17 Abs. 2). Das Gymnasium ist ebenfalls gegliedert in die Sekundarbereiche 1 und 2. Die Sekundarstufe 1 umfasst in der Regel die fünfte bis neunte Schulstufe, darauf folgt die entsprechende Oberstufe (vgl. SchulG § 16 Abs. 2).

4. 2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

4. 2. 1. Sprachförderkurs in Hinblick auf die Einschulung

In Nordrhein-Westfalen wird vom Schulamt – zwei Jahre vor der Einschulung eines Kindes – eine Überprüfung der Sprachentwicklung durchgeführt. Dabei wird besonderes Augenmerk auf eine altersgemäße Sprachentwicklung und auf das Beherrschen der deutschen Sprache gelegt. Werden bei einem Kind diesbezügliche Defizite erkannt und der/die Betroffene nicht schon in einer Tageseinrichtung entsprechend gefördert, hat das Kind an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen (vgl. SchulG § 36 Abs. 2). *„Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann.“* (SchulG § 36 Abs. 2). Gemäß Paragraph 1 der Ausbildungsordnung der Grundschule ist anzumerken: *„Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.“* (AO-GS § 1 Abs. 1).

Im Rahmen der Grundschulanmeldung werden von den Eltern Angaben bezüglich des Sprachgebrauchs und der/den gesprochenen Sprache/n in der Familie getätigt. Liegt im Zuge eines Gespräches mit dem Kind selbst die Vermutung nahe, dass es der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist, wird ein standardisiertes Verfahren durchgeführt (vgl. AO-GS a § 1 Abs. 5). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auch in diesem Rahmen der Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses angeordnet werden, wenn dieser nicht bereits im Zuge der Tageseinrichtungen durchgeführt wird (vgl. SchulG § 36 Abs. 3).

4. 2. 2. Spätere Einschulung

Wie bereits erwähnt, beginnt die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen für jene Kinder, *„[...] die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres.“* (SchulG § 35 Abs. 1). In Anlehnung an das Schulgesetz besteht auch die Möglichkeit einer frühzeitigen Aufnahme, wenn Kinder erst später das sechste Lebensjahr vollenden. Hierbei stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag. Die Voraussetzungen sind, *„[...] wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); [...]“* (SchulG § 35 Abs. 2).

Im Zuge der Einschulung wird von einem/r Schularzt/Schulärztin eine Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung bezieht sich auf den Stand der körperlichen Entwicklung, sowie auf *„[...] die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.“* (AO-GS § 1 Abs. 4). Beim Vorliegen von *„[...] erheblichen gesundheitlichen Gründen [...]“* ist es grundsätzlich möglich, Kinder ein Jahr zurückzustellen (SchulG § 35 Abs. 3). Eine diesbezügliche Entscheidung wird von der Schulleitung getroffen, wobei in diesem Zusammenhang das Gutachten des/r Schularztes/Schulärztin in besonderer Weise berücksichtigt wird (vgl. SchulG § 35 Abs. 3).

4. 2. 3. Erweiterung der Schuleingangsphase und Rückversetzung

Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt wurde, wird eine spätere Einschulung nur bei „[...] *erheblichen gesundheitlichen Gründen* [...]“ durchgeführt (SchulG § 35 Abs. 3). Aus diesem Grund wurde eine „flexible Schuleingangsphase“ eingerichtet.

Die Schuleingangsphase, die – wie bereits erwähnt – zwei Schuljahre umfasst, kann um ein Jahr verlängert werden (vgl. AO-GS § 2 Abs. 2). Die Entscheidung der Erweiterung trifft die Versetzungskonferenz. Die Eltern werden entsprechend angehört oder stellen selbst den Antrag (vgl. AO-GS § 7 Abs. 3/2). Die Schuleingangsphase darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Das dritte Schuljahr wird den Schüler/innen in Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht nicht angerechnet (vgl. AO-GS § 2 Abs. 2).

Neben der Erweiterung der Schuleingangsphase besteht im Rahmen der Grundschule auch die Möglichkeit, Schüler/innen während des Schuljahres von der vierten in die dritte Schulstufe und von der dritten Schulstufe in die Schuleingangsphase zurück zu versetzen. Die Voraussetzung ist, „[...] *wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann.*“ (AO-GS § 7 Abs. 5). Einen diesbezüglich Antrag bringen die Eltern ein. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz (vgl. AO-GS § 7 Abs. 5). Eine Rückversetzung ist auch im Rahmen der Sekundarstufe 1 möglich. So kann der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1“ entnommen werden: „*Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern [...] spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann.*“ (APO-S I § 20 Abs. 3). Eine Rückversetzung wird auch in der Sekundarstufe 1 von der Versetzungskonferenz beschlossen (vgl. APO-S I § 20 Abs. 3).

4. 2. 4. Zusätzliche Unterrichtseinheiten in der Grundschule

In Bezug auf die Grundschule ist zu betonen, dass bei auftretenden Lernproblemen dem/der betroffenen Schüler/in weitestgehend im jeweiligen Klassenverband eine Förderung zuteil wird (vgl. Eurybase 2006/07, S. 96). Allerdings ist für die Grundschule auch festzuhalten, dass vor allem lernschwachen Schüler/innen eine spezielle Förderung im Rahmen zusätzlicher Unterrichtseinheiten ermöglicht wird. Lehrer/innen unterrichten in diesen zusätzlichen Einheiten kleine Schüler/innengruppen. Diese Maßnahme ist mit dem Ziel verbunden, den Lehrstoff zu wiederholen und zu üben (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 347). In Bezug auf den Förderunterricht wird folgendes Ziel formuliert: Dieser *„[...] trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden.“* (AO-GS § 3 Abs. 2). In vielen deutschen Bundesländern werden zwei bis drei Einheiten pro Woche zur Verfügung gestellt, um die Kinder zu unterstützen und den Anschluss nicht zu verlieren. Neben diesen zusätzlichen Einheiten besteht auch die Möglichkeit, die Klassengemeinschaft aufzuteilen und demzufolge Kinder, die langsam lernen, zu unterstützen (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 347). Gemäß den Angaben des zuständigen Ministeriums entwickelt jede Grundschule ein eigenes Förderkonzept. Auch hier wird betont, dass die Möglichkeit besteht, Schüler/innen durch *„[...] innere Differenzierung“*, *„äußere Differenzierung (Lernstudios) [...]“* sowie durch weitere Förderangebote zu unterstützen (MSW NRW 2006, S. 2 f). „Lernstudios“ können in allen vier Jahren der Grundschule angeboten werden. Sie werden parallel zum herkömmlichen Unterricht geführt und dürfen maximal die Hälfte der Wochenstunden umfassen (vgl. MSW NRW 2006, S. 3).

4. 2. 5. Verlängerung der „Erprobungsstufe“

Wie bereits bei den allgemeinen Anmerkungen zum nordrhein-westfälischen Pflichtschulbereich betont wurde, existieren in der fünften und sechsten Schulstufe in den Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen so genannte „Erprobungsstufen“, die als Einheit geführt werden (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1). Der in diesem

Kontext eintretende Übergang in den Sekundarbereich 1 soll neben der Förderung sowohl als Orientierungsmöglichkeit als auch als Beobachtungsmöglichkeit aufgefasst werden (vgl. Döbert 2004a, S. 96). Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann entnommen werden, dass die Dauer der Erprobungsstufe maximal um ein Jahr erweitert werden kann (vgl. APO-S I § 10 Abs. 2). In einer Konferenz, die dreimal pro Schuljahr stattfindet, werden individuelle Probleme von Schüler/innen und mögliche Fördermaßnahmen besprochen (vgl. APO-S I § 10 Abs. 3). Am Ende der fünften Schulstufe, aber auch am Ende des Halbjahres der fünften und sechsten Schulstufe kann die eben erwähnte Konferenz zu dem Entschluss kommen, dass der Wechsel in eine andere Schulform der Förderung des/r betroffenen Schülers/in dienlich wäre. Ein Wechsel kann den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten empfohlen werden (vgl. APO-S I § 11 Abs. 1).

4. 2. 6. Fachleistungskurse in Haupt- und Gesamtschule

Im Rahmen der Hauptschule werden ab der siebenten Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Mathematik und Englisch so genannte „Fachleistungskurse“ geführt (vgl. MSW NRW 2005, S. 18). In Anlehnung an das zuständige Ministerium handelt es sich hierbei um *„[...] Lerngruppen, in denen der Unterricht unterschiedlich hohe Anforderungen stellt (Grundkurs und Erweiterungskurs).“* (MSW NRW 2005, S. 25). Je nach individueller Lage sind Schüler/innen berechtigt, von dem einen in den anderen Kurs zu wechseln (vgl. MSW NRW 2005, S. 25).

Fachleistungskurse werden ebenso in der Gesamtschule angeboten. Ab der siebenten Schulstufe werden sie in Englisch und Mathematik, aber der achten oder neunten Schulstufe in Deutsch und ab der neunten Schulstufe in Physik oder Chemie angeboten. Der Wechsel in einen anderen Kurs erfolgt in der Regel zu Schulbeginn bei entsprechend vorliegenden Leistungen. Durch Fördermaßnahmen werden Schüler/innen beim Wechsel in den jeweiligen Erweiterungskurs unterstützt. Diese Maßnahmen dienen aber auch der Unterstützung von jenen

Kindern, die im Rahmen des Erweiterungskurses Probleme haben (vgl. MSW NRW 2005, S. 25).

Diese Bestimmungen variieren je nach Bundesland. So ist es möglich, dass sich die Anzahl der Unterrichtsgegenstände, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, aber auch die Zahl der unterschiedlichen Niveaugruppen in erheblichem Maße unterscheiden. Vor allem erfolgt eine Differenzierung in der ersten Fremdsprache – in der Regel Englisch – sowie in Deutsch und Mathematik. Betont werden muss an dieser Stelle, dass Gruppen mit einem niedrigeren Niveau eine geringere Anzahl von Schüler/innen beinhalten, um der Lehrkraft optimale Möglichkeiten der Betreuung von Einzelnen zu bieten (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 531).

4. 2. 7. „Ergänzungsstunden“ im Rahmen der Sekundarstufe 1

Durch die Auseinandersetzung mit entsprechenden Gesetzestexten konnte festgestellt werden, dass sowohl im Rahmen der Hauptschule (vgl. APO-S I § 14 Abs. 5), als auch in der Realschule (vgl. APO-S I § 15 Abs. 4), im Gymnasium (vgl. APO-S I § 17 Abs. 4) und in der Gesamtschule (vgl. APO-S I § 19 Abs. 3) so genannte „Ergänzungsstunden“ vorgesehen sind. Sie *„[...] dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. [...] Solche Angebote können klassen- und jahrgangsübergreifend (Lernstudios) sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden.“* (APO-S I § 3 Abs. 3).

Eben erwähnte „Ergänzungsstunden“ sind somit für die spezielle Förderung von Schüler/innen gedacht, wobei die Schule berechtigt ist, Schüler/innen zu *„[...] verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.“* (APO-S I § 3 Abs. 3).

In den Gymnasien Nordrhein-Westfalens sind ebenfalls Ergänzungsstunden für Deutsch, den angebotenen Fremdsprachen, Mathematik und den Lernbereich

Naturwissenschaften vorhanden (vgl. APO-S I § 17 Abs. 4). Dies ist ebenso für die Realschule anzumerken (vgl. APO-S I § 15 Abs. 4). Die im Zuge der Hauptschule angebotenen Ergänzungsstunden werden hauptsächlich in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch zur Verfügung gestellt (vgl. APO-S I § 14 Abs. 5).

4. 2. 8. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache

Bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache ist zu betonen, dass im Rahmen des nordrhein-westfälischen Schulsystems grundsätzlich angestrebt wird, diese Schüler/innen in den Regelunterricht zu integrieren. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, Schüler/innen im Rahmen einer „äußerer Differenzierung“ zu unterrichten. Wenn die Deutschkenntnisse von Schüler/innen nicht ausreichen um am Regelunterricht teilnehmen zu können, werden die Kinder in so genannten Vorbereitungskursen unterrichtet. Diese sollen dazu führen, die betroffenen Kinder – wie bereits erwähnt – in den herkömmlichen Unterricht zu integrieren (vgl. <http://www.leu.bw.schule.de/1/113122.htm>).

Unter besonderer Berücksichtigung des Schulsystems ist hervorzuheben, dass neben einem Förderunterricht in der deutschen Sprache auch eigene Förderklassen zur Verfügung stehen. Bestimmte Schulen in Nordrhein-Westfalen bieten in der fünften und sechsten Schulstufe der Gesamtschulen und Hauptschulen ebenso eine ergänzende Förderung bezüglich der Weiterentwicklung sprachlicher Kompetenzen an. Eine der Bedingungen für diese Förderung ist, dass die Schulen Kinder mit Migrationshintergrund aufnehmen, und bei selbigen die Deutschkenntnisse unzureichend sind. In der fünften und sechsten Schulstufe erhalten die betroffenen Schüler/innen somit in einer Gruppe mit einer geringen Anzahl an Schüler/innen einen entsprechenden Unterricht, um Defiziten in der deutschen Sprache zu begegnen (vgl. Zickgraf 2005, S. 2). Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 ist jedoch zu betonen: „*Die Förderung in*

der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern.“ (APO-S I § 6 Abs. 6).

4. 2. 9. Wiederholen von Schulstufen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind Schüler/innen in die nächst höhere Schulstufe zu versetzen, „[...] wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind.“ (SchulG § 50 Abs. 1).

In Bezug auf die Grundschule ist gemäß der Arbeitsgruppe Bildungsbericht (1994) hervorzuheben, dass Schülerinnen und Schüler zwar grundsätzlich jedes Schuljahr in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen, dies jedoch an die Bedingung von ausreichenden schulischen Leistungen geknüpft ist (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 331). Wie bereits angedeutet betont BARTNITZKY (1996), der sich mit diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Bundesländer befasste, dass auch in der ersten und zweiten Klasse der Grundschule Nordrhein-Westfalens im Jahreszeugnis keine Zensuren vergeben werden. Ab der dritten Schulstufe erfolgt eine Ziffernbeurteilung (vgl. Bartnitzky 1996, S. 134). In der Ausbildungsordnung der Grundschule für Nordrhein-Westfalen wird festgehalten, dass Schüler/innen automatisch in die zweite Schulstufe aufsteigen. Es bedarf somit keines expliziten Versetzungsbescheides (vgl. AO-GS § 7 Abs. 1). Unter dem Begriff „Versetzung“ ist der Aufstieg in die nächste Schulstufe zu verstehen. Die Versetzung ist von den Schulnoten am Jahresende der jeweiligen Schulstufe abhängig. Schüler/innen, bei denen keine Versetzung angeordnet wird, repetieren somit die jeweilige Schulstufe (vgl. Gauggel 1997, S. 18). Durch die automatische Versetzung von der ersten in die zweite Schulstufe der Grundschule beschränkt sich eine Wiederholung dieser Schulstufe auf Einzelfälle und wird dann eingeleitet, wenn davon auszugehen ist, dass die Wiederholung der Förderung des betroffenen Kindes dient. Primär dient diese Versetzung einem positiven Schulstart und einer Vermeidung des Scheiterns zu Beginn der Schulpflicht (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 335). In den darauf folgenden Schulstufen

bedarf es einer Versetzung (vgl. AO-GS § 7 Abs. 1). Die schulischen Leistungen werden zweimal jährlich in Zeugnissen festgehalten. Sollte ein/e Schüler/in mehrere negative Leistungen aufweisen, ist die betroffene Schulstufe zu wiederholen (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 331). Wie bereits angedeutet erstreckt sich die nordrhein-westfälische Grundschule über vier Jahre. Die Schulbesuchsdauer der gesamten Grundschule soll bei Bedarf maximal um ein Jahr verlängert werden (vgl. KJGD RP-Vertreter NRW 2006, S. 2).

In der Regel entscheidet eine Konferenz, bestehend aus den jeweiligen unterrichtenden Lehrer/innen und dem/der Schulleiter/in als Vorsitzende/r, über eine Versetzung (vgl. SchulG § 50 Abs. 2). In Paragraph 50 Absatz 3 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen wird explizit darauf hingewiesen, dass der Unterricht so zu führen ist, dass eine Versetzung als Regelfall aufgefasst werden kann (vgl. SchulG § 50 Abs. 3).

Die Eltern sind im Falle einer Versetzungsgefährdung zu benachrichtigen (vgl. SchulG § 50 Abs. 4). Werden Schüler/innen nicht in die nächst höhere Schulstufe versetzt, wiederholen sie die entsprechende Schulstufe. Eine abermalige Wiederholung einer Schulstufe, ist in Anlehnung an das Schulgesetz nicht möglich (vgl. SchulG § 50 Abs. 5).

In Bezug auf die Sekundarstufe 1 ist in besonderer Weise hervorzuheben, dass Schüler/innen dann in die nächst höhere Schulstufe versetzt werden, wenn „[...] die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind [...]“ oder vorhandene unbefriedigende Leistungen kompensiert werden können beziehungsweise keine Berücksichtigung erfahren (APO-S I § 21 Abs. 1 a-b). Diesbezügliche Entscheidungen trifft die einberufene Konferenz, wobei besonders die festgestellten Leistungen des zweiten Halbjahres eine Berücksichtigung erfahren. Allerdings gilt es das Zeugnis des ersten Halbjahres sowie die damit einhergehende Entwicklung im Laufe des ganzen Schuljahres einzubeziehen (vgl. APO-S I § 21 Abs. 2). Grundsätzlich ist zu betonen, dass Schüler/innen auch versetzt werden können, wenn sie den gestellten Anforderungen zwar nicht

genügen, aber eine Versetzung mit der Erwartung verbunden ist, dass im Rahmen der nächsten Schulstufe von einer erfolgreichen Absolvierung auszugehen ist (vgl. APO-S I § 21 Abs. 3). Im Rahmen der bereits erwähnten „Erprobungsstufe“ steigen Schüler/innen grundsätzlich automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1). Nichtsdestotrotz kann auch hier eine Wiederholung angeordnet werden (vgl. APO-S I § 12 Abs. 3).

Bezogen auf die Repetitionsbestimmungen der Sekundarstufe 1 ist an dieser Stelle auf die unterschiedlichen Bestimmungen der einzelnen Schultypen und deren Besonderheiten zu verweisen.

In der Hauptschule werden Schüler/innen auch unter folgenden Bedingungen bis in die neunte Schulstufe versetzt: Schüler/innen steigen in die nächst höhere Schulstufe auf, wenn in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch nicht mehr als eine mangelhafte Beurteilung vorzufinden ist; wenn eine mangelhafte Beurteilung in einem dieser eben erwähnten Unterrichtsgegenstände vorzufinden ist und in einem sonstigen Unterrichtsgegenstand ein „Nicht ausreichend“ vergeben wurde oder die Beurteilungen *„[...] in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.“* (APO-S I § 24 Abs. 1 a-c). In Bezug auf bereits erwähnte unterschiedliche Formen der zehnten Schulstufe der Hauptschule ist hervorzuheben, dass im Zuge der Versetzung von der neunten Schulstufe in die zehnte Schulstufe des Typs A die absolvierte Fremdsprache zu den übrigen Unterrichtsgegenständen gezählt wird (vgl. APO-S I § 24 Abs. 2). Im Rahmen einer Versetzung in die zehnte Schulstufe des Typs B ist eine von folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen: Alle Unterrichtsgegenstände und Lernbereiche müssen mit mindestens ausreichend beurteilt worden sein, sowie in den Unterrichtsgegenständen Englisch, Mathematik und Deutsch mit mindestens gut und in zwei zusätzlichen Unterrichtsgegenständen mit mindestens befriedigend; in eben erwähnten drei Unterrichtsgegenständen *„[...] mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut [...]“* oder in zwei der eben erwähnten Unterrichtsgegenständen *„[...] mindestens befriedigend und in vier weiteren*

Fächern mindestens gut [...]“ (APO-S I § 24 Abs. 3a-c). Im Rahmen bereits erwähnter Erprobungsstufe sind alle Schüler/innen berechtigt, in die sechste Schulstufe aufzusteigen (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1).

Schüler/innen werden im Rahmen der siebenten bis zehnten Schulstufe der Realschule auch dann versetzt, wenn ihre jeweiligen erbrachten Leistungen wie folgt vorliegen: Der/Die Betroffene darf bezogen auf die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Englisch, Mathematik und in einem Unterrichtsgegenstand des Wahlpflichtunterrichts nicht mehr als eine mangelhafte Beurteilung erhalten haben und diese Beurteilung muss durch mindestens eine befriedigende Beurteilung in einem dieser Unterrichtsgegenstände kompensiert werden. Weiters dürfen Schüler/innen aufsteigen, wenn eben erwähnte Bedingung vorhanden ist, eine mangelhafte Beurteilung im Zuge einer befriedigenden Leistung in einem dieser Unterrichtsgegenstände ausgeglichen wird und die Leistungen *„[...] in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind [...]“*; wenn die erbrachten schulischen Leistungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen eine nicht ausreichende Beurteilung nicht übersteigen oder die Leistungen *„[...] zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.“* (APO-S I § 25 Abs. 1 a-d). Die Schüler/innen sind auch hier berechtigt ohne Versetzungsbeschluss in die sechste Schulstufe aufzusteigen (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1).

Bezogen auf das Gymnasium liegen folgende besondere Bestimmungen vor: Schüler/innen werden dann im Rahmen der siebenten bis neunten Schulstufe versetzt, wenn ihre festgestellten Leistungen im Kontext der Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik sowie der ersten und zweiten Fremdsprache nicht mehr als eine mangelhafte Beurteilung vorweisen, im Rahmen eben erwähnter Unterrichtsgegenstände jedoch mindestens ein „Befriedigend“ vorhanden ist; wenn nicht mehr als eine nicht ausreichende Leistung in einem anderen Unterrichtsgegenstand vorliegt, oder die Leistungen in zwei der anderen Unterrichtsgegenstände mit „nicht ausreichend“ beurteilt wurden, *„[...] darunter in*

einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.“ (APO-S I § 26 a-c). Auch hier steigen die Schüler/innen automatisch in die sechste Schulstufe auf (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1).

Im Rahmen der Gesamtschule steigen Schüler/innen grundsätzlich automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf. Es ist jedoch möglich, dass ein/e Schüler/in in einer Schulstufe verbleibt, wenn dies der Förderung des/r betroffenen Schülers/in dient (vgl. APO-S I § 27 Abs. 1).

Im Kontext der nordrhein-westfälischen Sekundarstufe 1 besteht die Möglichkeit, dass betroffene Schüler/innen zu einer Nachprüfung antreten können, um in die nächste Schulstufe versetzt zu werden. Eine Nachprüfung wird durchgeführt, wenn Schüler/innen die Voraussetzungen zum Aufsteigen – durch eine Verbesserung einer „mangelhaften“ Beurteilung in einem Unterrichtsgegenstand auf eine ausreichende Beurteilung – erfüllen würden (vgl. APO-S I § 22 Abs. 1). Werden die jeweiligen Bedingungen durch das Antreten zu einer Nachprüfung erfüllt, ist der/die Schüler/in zu versetzen (vgl. APO-S I § 22 Abs. 5).

Weiters wird im Schulgesetz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen explizit darauf hingewiesen, dass bei einer Versetzungsgefährdung in der Grundschule oder aber auch in der Sekundarstufe 1 bis zum Ende des Halbjahres der betroffenen Schulstufe eine „individuelle Lern- und Förderempfehlung“ zusammenzustellen ist. Damit wird das Ziel verfolgt, am Ende des Schuljahres zu einer Versetzung zu führen (vgl. SchulG § 50 Abs. 3). Diese „Lern- und Förderempfehlungen“ zielen somit darauf ab, *„[...] Leistungsdefiziten und Lernschwierigkeiten wirksamer und konstruktiver als bisher zu begegnen [...]“*, indem auf einem Formblatt „Beobachtungen und Förderempfehlungen“ durch den/die jeweilige/n Lehrer/in eingetragen werden (Diepold 2006, S. 107). Diese individuelle Empfehlung ist auch jenen Schüler/innen zu übermitteln, bei denen eine Klassenwiederholung angeordnet wird (vgl. SchulG § 50 Abs. 3).

Im Kontext der Sekundarstufe 1 ist hervorzuheben, dass die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe 1 um zwei Jahre überschritten werden darf. Die bereits erwähnte Konferenz, die über Versetzungen entscheidet, kann unter gegebenen Umständen den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein drittes zusätzliches Schuljahr ermöglichen (vgl. APO-S I § 2).

4. 3. Zusammenfassung

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schulsystem Nordrhein-Westfalens kann festgehalten werden, dass sich auf der Ebene der Schulorganisation zahlreiche Überschneidungen in Bezug auf das österreichische Schulsystem erkennen lassen. Der relativ einheitliche geführte Grundschulbereich wird von einem differenzierten Angebot der Sekundarstufe 1 abgelöst. Zu betonen ist allerdings, dass Nordrhein-Westfalen im Sekundarbereich 1 über vier alternative Schultypen verfügt. Übereinstimmungen finden sich jedoch nicht nur im Bereich der Schulorganisation, sondern auch in Bezug auf jene schulischen Maßnahmen, die Gegenstand der Auseinandersetzung sind.

In besonderer Weise konnte der Einsatz von „Vorschulischen Sprachförderkursen“ festgestellt werden. Diese dienen dazu, den Kindern eine entsprechende Förderung in der deutschen Sprache zukommen zu lassen und sie folglich zu einer erfolgreichen Absolvierung der ersten Schulstufe zu befähigen (vgl. SchulG § 36 Abs. 2). Ähnlich den österreichischen Bestimmungen konnte ebenso eine spätere Einschulung festgestellt werden. Diese wird jedoch nur dann eingeleitet, wenn im gesundheitlichen Bereich Probleme vorliegen (vgl. SchulG § 35 Abs. 3). Da die meisten Kinder eingeschult werden, besteht auch im Rahmen der nordrhein-westfälischen Grundschule die Möglichkeit einer Erweiterung der Schuleingangsphase auf drei Jahre (vgl. KJGD RP-Vertreter NRW 2006, S. 2). Neben bereits erwähnten Maßnahmen konnte ebenso eine Rückversetzung in die vorherige Schulstufe festgestellt werden (vgl. AO-GS § 7 Abs. 5). Eine Rückversetzung in die nächst niedrigere Schulstufe ist sowohl in der Grundschule

(vgl. AO-GS § 7 Abs. 5) als auch in der Sekundarstufe 1 möglich (vgl. APO-S I § 20 Abs. 3).

In Bezug auf die Grundschule besteht ebenso die Option, betroffenen Kindern eine Unterstützung in Form zusätzlicher Unterrichtseinheiten zukommen zu lassen oder sie im Rahmen einer „inneren Differenzierung“ entsprechend zu unterstützen (vgl. MSW NRW 2006, S. 2 f). Neben der Verlängerung der Erprobungsstufe um ein Jahr sind Gruppierungen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus für bestimmte Unterrichtsgegenstände in Gesamt- und Hauptschule vorgesehen (vgl. MSW NRW 2005, S. 18, 25). Ähnlich der österreichischen Hauptschule kann auch hier ein Wechsel zwischen den einzelnen Kursen durchgeführt werden (vgl. MSW NRW 2005, S. 25).

Im Sekundarbereich 1 ist weiters eine Förderung im Rahmen von „Ergänzungsstunden“ in Deutsch, Mathematik und Englisch weit verbreitet (vgl. APO-S I § 14 Abs. 5; APO-S I § 15 Abs. 4; APO-S I § 17 Abs. 4; APO-S I § 19 Abs. 3). Ebenso wird eine entsprechende Förderung von Kindern mit einer anderen Erstsprache angestrebt. Sie ist mit dem Ziel des Erlernens der deutschen Sprache verbunden (vgl. <http://www.leu.bw.schule.de/1/113122.htm>).

Wie aus den Ausführungen hervorgeht, ist auch die Wiederholung einer Schulstufe grundsätzlich möglich. Sie wird dann angeordnet, wenn unzureichende schulische Leistungen vorliegen (vgl. Arbeitsgruppe Bildungsbericht 1994, S. 331). Ob ein/e Schüler/in die Voraussetzungen zum Aufsteigen erfüllt, ist ebenso wie im österreichischen Schulsystem dem Jahreszeugnis zu entnehmen (vgl. Gauggel 1997, S. 18). Klassenwiederholungen sind nicht vorgesehen im Rahmen des Übergangs von der ersten in die zweite Schulstufe der Grundschule (vgl. AO-GS § 7 Abs. 1), in den Orientierungsstufen der einzelnen Schulformen (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1) sowie im Rahmen der Gesamtschule (vgl. APO-S I § 27 Abs. 1). Grundsätzlich ist also ein automatisches Aufsteigen in der Gesamtschule zu verzeichnen; eine Klassenwiederholung kann allerdings auch hier in bestimmten Fällen angeordnet werden (vgl. APO-S I § 27 Abs. 1).

Die alleinige Wiederholung betroffener Unterrichtsgegenstände konnte nicht festgestellt werden. Ist ein/e Schüler/in gemäß den angeführten Bestimmungen nicht zum Aufsteigen berechtigt, ist die gesamte Schulstufe zu wiederholen. In Bezug auf die explizite Ausführung der Repetitionsbestimmungen der Sekundarstufe 1 ist an dieser Stelle nochmals auf die unterschiedlichen Regelungen zu verweisen, denen entsprochen werden muss, um doch noch in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen zu können. Gleichzeitig wird in diesem Kontext ersichtlich, dass unbefriedigende Leistungen durch gute Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen kompensiert werden können. Somit ist bei einer unbefriedigenden Leistung nicht automatisch mit einer Klassenwiederholung zu rechnen. In bestimmten Schularten und Jahrgangsstufen einzelner Bundesländer besteht auch die Option, auf Probe in die nächst höhere Schulstufe versetzt zu werden (vgl. Eurybase 2006/07, S. 134). Sind Schüler/innen der Sekundarstufe 1 in Hinblick auf ihr Jahreszeugnis nicht zum Aufsteigen berechtigt, können die Betroffenen zu einer Wiederholungsprüfung antreten (vgl. APO-S I § 22 Abs. 1). An dieser Stelle sind nochmals die individuellen Förderpläne bei Versetzungsgefährdungen zu betonen, die auch dann zusammengestellt werden, wenn Schüler/innen eine Schulstufe wiederholen (vgl. SchulG § 50 Abs. 3).

Auf der Basis der PISA-Ergebnisse zeigt sich, dass die Maßnahme der Klassenwiederholung in der Bundesrepublik Deutschland häufig zum Einsatz kommt. So betonen Krohne, Meier und Tillmann (2004/3), dass 24 Prozent aller 15-jährigen Schüler/innen mindestens einmal eine Schulstufe wiederholten (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 374).

Im Werk „PISA 2000 - Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich“ aus dem Jahr 2002 wird festgehalten, dass beim direkten Vergleich der einzelnen Bundesländer starke Unterschiede bezüglich der Quoten festzustellen sind. Während beispielsweise in Brandenburg die Repetent/innenquote bei ungefähr elf Prozent liegt, liegt sie in Schleswig-Holstein bei ungefähr 36 Prozent. Die Autoren/innen betonen in diesem Kontext auch die starken Unterschiede zwischen

den so genannten alten und neuen Bundesländern (vgl. Schümer/Tillmann/Weiß 2002, S. 206).

Besonders hervorzuheben ist allerdings, dass in Anlehnung an Krohne, Meier und Tillmann (2004/3) die Repetent/innenquote von der ersten bis zur sechsten Schulstufe deutlich geringer ist. In der fünften und sechsten Schulstufe ist diese abermals deutlich reduziert, bedingt durch die bereits erwähnte Orientierungsstufe. Nach Beendigung dieser Orientierungsstufe steigt die Repetent/innenquote massiv an (vgl. Krohne/Meier/Tillmann 2004/3, S. 378).

Wie DRECHSEL und SENKBEIL (2004) hervorheben, ist in Bezug auf die einzelnen Schulformen der Bundesrepublik Deutschland die Unterschiedlichkeit der Repetent/innenquoten in besonderer Weise hervorzuheben. Mehr als vierzig Prozent der Hauptschüler/innen repetierten bereits eine Schulstufe, hingegen beträgt die Quote in Gymnasien lediglich zehn Prozent. Drechsel und Senkbeil (2004) erklären diese Differenz dadurch, dass Schüler/innen, die einmal oder aber auch öfter repetierten, in weiterer Folge die Hauptschule besuchen (vgl. Drechsel und Senkbeil 2004, S. 287).

Resümierend ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass auch im nordrhein-westfälischen Pflichtschulbereich neben der Wiederholung einer Schulstufe alternative schulische Maßnahmen vorgesehen sind, um Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen.

5. Der englische Pflichtschulbereich

5. 1. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß den Ausführungen von MEYER und MUTH (1997) ist das Bildungssystem des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland nicht als ein homogenes Bildungssystem zu werten. Im Laufe der Zeit haben sich vier unterschiedliche Systeme herausgebildet. Zu diesen zählen das englische, das schottische, das nordirische und das walisische Bildungssystem (vgl. Meyer und Muth 1997, S. 49). Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf das englische Schulsystem.

Die Schulpflicht im Rahmen des englischen Schulsystems beginnt mit dem fünften Lebensjahr und endet mit dem sechzehnten Lebensjahr (vgl. Meyer und Muth 1997, S. 49). Gelegentlich besuchen Kinder bereits mit dem vierten Lebensjahr die erste Schulstufe (vgl. Phillips 2004, S. 118). Von der ersten bis zur siebenten Schulstufe – vom fünften bis zum zwölften Lebensjahr – besuchen die Schüler/innen die „Primary School“. Bis zum elften Schuljahr besuchen sie die Sekundarstufe 1 (vgl. Phillips 2004, S. 129). Eine Besonderheit des englischen Schulsystems ist darin zu sehen, dass in der Sekundarstufe 1 zwar grundsätzlich Gesamtschulen vorgesehen sind, es aber dennoch in bestimmten Teilen des Landes so genannte „Grammar Schools“ (Gymnasien) sowie „Secondary Modern Schools“ (Realschulen) gibt (vgl. Centre for Educational Research and Innovation 1995, S. 313). Meyer und Muth (1997) verweisen jedoch darauf, dass über neunzig Prozent der Schüler/innen eine „Comprehensive School“ besuchen, der Rest so genannte „Grammar Schools“ (vgl. Meyer und Muth 1997, S. 50).

In Bezug auf das englische Schulsystem kann auf die Erwähnung des „National Curriculums“ nicht verzichtet werden. Das „National Curriculum“ kann als ein „[...] detaillierter zentraler Lehrplan [...]“ aufgefasst werden, der für alle Schulen verbindliche Richtlinien enthält (Meyer und Muth 1997, S. 51). Das „National Curriculum“ ist in vier Phasen – so genannten „Key Stages“ – unterteilt (vgl.

Phillips 2004, S. 119). Im Rahmen des „National Curriculums“ sind stets Überprüfungen vorgesehen. Key Stage 1 endet mit einer Überprüfung in den Unterrichtsgegenständen Mathematik und Englisch, Key Stage 2 und 3 sehen Prüfungen in den Unterrichtsgegenständen Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften vor. Am Ende von Key Stage 4 gibt es eine Abschlussprüfung (vgl. Centre for Educational Research and Innovation 1995, S. 313).

Key Stage 1 beginnt mit dem Eintritt in die Pflichtschule und endet mit dem siebenten Lebensjahr. Key Stage 2 beginnt mit dem achten Lebensjahr und endet mit dem elften. Key Stage 3 beginnt mit dem zwölften Lebensjahr und endet mit dem vierzehnten Lebensjahr. Key Stage 4 beginnt in der Regel, wenn die Schüler/innen fünfzehn Jahre alt sind und endet mit der Absolvierung der Schulpflicht (vgl. Education Reform Act 1988 (c. 40) Chapter 1, 3 (3)). Am Ende der elften Schulstufe unterziehen sich die Schüler/innen der so genannten „General Certification of Secondary Education-Prüfung“. Aufbauend auf diese Prüfung haben die Schüler/innen die Option die „Sixth Form“ einer Gesamtschule zu besuchen oder aber auch ein zweijähriges „Sixth Form College“ (vgl. Meyer und Muth 1997, S. 50).

Bezüglich der Darstellung des englischen Schulsystems, wie es im Rahmen der Thematik der Diplomarbeit erforderlich ist, kommen folgenden Schwierigkeiten zum Tragen. Einerseits ist – wie bereits erwähnt – das Bildungssystem des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland kein einheitliches Schulsystem, andererseits führt die „lokale Kontrolle“ und die damit verbundene Autonomie zu einem vielschichtigen Angebot (vgl. Phillips 2004, S. 115). Dies betont auch KAYE (2005/4), die in Bezug auf das englische Schulsystem in besonderer Weise die Verwaltung einzelner Schulen auf kommunaler Ebene hervorhebt (vgl. Kaye 2005/4, S. 22).

In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass auch Interviewperson in Bezug auf die Thematik der Diplomarbeit darauf hinweist, dass schulische Fördermaßnahmen nicht zwingend formalisiert sind (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 171). Daher ist an dieser Stelle zu betonen, dass bei der inhaltlichen

Auseinandersetzung im Kontext der Diplomarbeit weniger auf Gesetzestexte Bezug genommen werden kann, da aufgrund eben beschriebener Autonomie keine allgemein verbindlichen Gesetzesgrundlagen zugänglich sind. Die primären Quellen zur Darstellung schulischer Maßnahmen beziehen sich daher auf Veröffentlichungen des „Department for children, schools and families“ und des „Office for Standards in Education“.

5. 2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

In Bezug auf schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten ist zu betonen, dass eine Vielzahl an Interventionsprogrammen und Ansätzen existiert (vgl. OFSTED 2009, S. 7). Die Interviewperson weist in diesem Kontext explizit darauf hin, dass der Themenbereich der Unterstützungsmaßnahmen bei vorhandenen Lernschwierigkeiten im englischen Schulsystem gegenwärtig von großem Interesse ist. Auf der Grundlage der informellen Maßnahmen der Unterstützung – auf die bereits zuvor hingewiesen wurde – wird durch die Inspektion der einzelnen Schulen eine Überprüfung der unterschiedlichen Maßnahmen durchgeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Schulen grundsätzlich über ein „Learning Support Department“ verfügen (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 170 f.).

Als Zielgruppe für diverse Unterstützungsmaßnahmen werden grundsätzlich jene Schüler/innen angesehen, die hinter den nationalen Erwartungen zurückliegen, jedoch über das Potential verfügen – sofern ihnen eine entsprechende Unterstützung zuteil wird – die geforderten Ziele ihrer Altersgruppe zu erreichen (vgl. OFSTED 2009, S. 7). Im Rahmen des Education Acts (1996) wird darauf verwiesen, dass bei einem Kind dann von Lernschwierigkeiten zu sprechen ist, wenn es deutlich größere Schwierigkeiten beim Lernen hat als die Mehrheit der Kinder seines/ihrer Alters (vgl. Education Act 1996 (c. 56), Part IV, Ch. 1, 312 (2)).

Im Kontext des englischen Schulsystems gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung, wobei betont wird, dass diese häufiger im Grundschulbereich

als im Sekundarschulbereich zum Einsatz kommen. In Bezug auf die Thematik der Diplomarbeit sind grundsätzlich folgende Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten hervorzuheben: Zeitlich begrenzte Zusatzprogramme für Gruppen von Schüler/innen sowie zielgerichtete, zeitlich begrenzte und individuelle Programme der Unterstützung (vgl. OFSTED 2009, S. 7). Folgende Unterstützungsmaßnahmen konnten im Zuge der Auseinandersetzung festgestellt werden.

5. 2. 1. „Study Support “ im Primar- und Sekundarschulbereich

Im Rahmen des englischen Schulsystems konnte in besonderer Weise festgestellt werden, dass zahlreiche Möglichkeiten zur Anwendung kommen können, um Schüler/innen beim Lernen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind so genannte „Study Supports“ hervorzuheben. Der Begriff „Study Support“ wird mit der Bezeichnung „out-of-hours-learning“ gleichgesetzt (vgl. OFSTED 2002, S. 5). Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die außerhalb der regulären Unterrichtszeit angeboten werden und zum Ziel haben, Schüler/innen folglich beim Lernen in den herkömmlichen Unterrichtseinheiten zu unterstützen (vgl. OFSTED 2002, S. 5). Diese „Learning Support“-Einheiten werden im Allgemeinen als Einheiten bezeichnet, welche Unterrichts- und Unterstützungsprogramme für jene Schüler/innen anbieten, die eine intensive Unterstützung benötigen (vgl. The Educational Standards Fund (England) Regulations 2002, 2. - (1)).

Durch unterschiedliche Aktivitäten wird das Ziel einer Leistungsverbesserung verfolgt (vgl. OFSTED 2002, S. 4). „Study Support“ beinhaltet somit ein weites Feld an Lernaktivitäten außerhalb des regulären Unterrichts. Die Teilnahme ist freiwillig. Zu den Aktivitäten zählen unter anderem „Homework Clubs“, „Coursework Clubs“, „Revision Clubs“, Study Clubs“ und „mentoring by adults or other pupils“ (vgl. MORI 2004, S. 1). Grundsätzlich finden derartige Angebote nach der Schule statt. Immer mehr Schulen, sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich bieten diese Aktivitäten jedoch auch vor Schulbeginn an (vgl. MORI 2004, S. 6).

5. 2. 1. 1. „Subject-based Study Clubs“ und „Study Clubs“

„Subject-based Study Clubs“ werden in zahlreichen Sekundarschulen bereitgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird das Ziel verfolgt, durch die Vermittlung von Lerninhalten und durch Einzel- und Gruppenaktivitäten Schüler/innen zu helfen, Kenntnisse in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand weiter zu entwickeln (vgl. OFSTED 2002, S. 6).

„Study Clubs“ werden ebenfalls von der Mehrheit der Sekundarschulen angeboten. Sie sind direkt mit jenen Unterrichtsgegenständen verbunden, die in der Schule unterrichtet werden. Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Möglichkeit genutzt, zielgerichteter zu arbeiten, als es in herkömmlichen Unterrichtseinheiten möglich ist. Die Kombination von lehrer/innenorientierten und individuellen Aktivitäten, als auch von Gruppenaktivitäten ermöglicht den Schüler/innen ihr Verständnis zu vertiefen (vgl. OFSTED 2002, S. 11).

5. 2. 2. „additional small group interventions“

Zusätzliche, zeitlich begrenzte Unterstützungsmaßnahmen in Kleingruppen werden im Allgemeinen an Schulen angeboten und zielen auf die Bedürfnisse der Schüler/innen, auf die Beschleunigung ihres Fortschritts und auf die Sicherung ihres Lernens ab. Diese „catch-up“-Unterstützungsmaßnahmen unterstützen die Schüler/innen beim Lernen und bei den Anforderungen, die im herkömmlichen Unterricht an sie gestellt werden (vgl. DCSF 2008 c, S. 26). Im Rahmen von Kleingruppen werden schwächeren Schüler/innen Unterstützungseinheiten mit einem/r qualifizierten Lehrer/in oder einem/r Mentor/in angeboten, um das in den herkömmlichen Unterrichtseinheiten Gelernte zu festigen, persönliche Lernziele festzulegen und durch das Lernen mit einer geringen Anzahl an Gleichaltrigen Vertrauen und Motivation aufzubauen (vgl. HM Government 2005, S. 48). Manche Schüler/innen benötigen jedoch eine zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen einer ganzen Klasse oder Kleingruppe nicht ermöglicht werden kann. In diesem Sinne wird explizit darauf hingewiesen, dass es für manche Schüler/innen ohne

einem individuellen Ansatz schwer ist, Fortschritte zu erzielen (vgl. DCSF 2008 c, S. 26). In diesem Zusammenhang ist die so genannte „One-to-One Tuition“ hervorzuheben.

5. 2. 3. „One-to-One Tuition“

Eine „One-to-One Tuition“ von bis zu zwanzig Stunden in Englisch und/oder Mathematik ist für jene Schüler/innen gedacht, welche die „Key Stages“ hinter den nationalen Erwartungen erreichen oder lediglich einen langsamen Lernfortschritt erzielen (vgl. DCSF 2008, S. 4). Die Auswahl der Schüler/innen erfolgt auf der Grundlage der Lehrer/innenbeurteilung. Stagnieren die Fortschritte in Englisch und Mathematik in der zweiten Hälfte der „Key Stages“ oder besteht die Gefahr, dass Schüler/innen die erforderlichen Levels in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreichen, werden sie für diese schulische Maßnahmen ausgewählt (vgl. DCSF 2008 a, S. 3). „One-to-One Tuition“ findet hauptsächlich nach der Schule statt. Die Mehrheit der Direktor/innen setzt hierbei ihre eigenen Lehrkräfte ein. Das Ziel ist unter anderem darin zu sehen, grundlegende Lernfähigkeiten zu entwickeln (vgl. DCSF 2008 b, S. 75). Die Interviewperson bestätigt diese Maßnahme indem sie hervorhebt, dass im Rahmen des „Learning Support Departments“ *„[...] eine zusätzliche Hilfe auf einer one-to-one basis angeboten.“* wird (Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 170).

Der/Die betroffene Schüler/in, dessen Eltern und der/die Klassenlehrer/in diskutieren und beschließen gemeinsam die Fördermaßnahmen. Der/Die Klassenlehrer/in identifiziert jene Bereiche, die verbessert werden müssen. Entsprechende Ziele werden mit dem/der betroffenen Schüler/in beschlossen. Bevor der eigentliche „One-to-One Support“ beginnt, trifft sich der/die Klassenlehrer/in mit dem/der Tutor/in, um die Ziele und Ansätze zu besprechen. Der/Die Tutor/in unterstützt den/die Schüler/in dabei, die Ziele, welche vom dem/von der Klassenlehrer/in gesetzt werden, zu erreichen. Der/Die Tutor/in und der/die Klassenlehrer/in bleiben während des gesamten Förderzeitraumes stets in

Verbindung. Am Ende der Förderung wird abermals ein Treffen organisiert, um die Fortschritte des/der Schüler/in zu beurteilen (vgl. DCSF 2009, S. 6).

5. 2. 3. 1. „catch-up programmes“

Eine besondere Form der „One-to-one Tuition“ sind die so genannten „catch-up literacy“ und die „catch-up numeracy“ Programme. Bei „catch-up literacy“ handelt es sich um eine Interventionsmaßnahme im Sinne einer strukturierten „One-to-one intervention“ (vgl. Keystone Innovation Centre o. J., S. 2). Sie ist für Schüler/innen gedacht, die Schwierigkeiten beim Lesen haben und in Hinblick auf ihr Lebensalter hinter den nationalen Erwartungen liegen (vgl. ebd. S. 3). In der Regel wird zweimal wöchentlich ein fünfzehnminütiger Einzelunterricht angeboten. Viele Schulen bieten auch im Rahmen eines zehnminütigen Einzelunterrichts dieses „catch-up programme“ von der zweiten bis zur vierten Schulstufe an. Der Unterricht ist gezielt an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientiert. Um dieses Programm durchführen zu können, ist eine spezielle Ausbildung zu absolvieren (vgl. ebd. S. 2). Das Programm ist in vier Phasen eingeteilt. Zunächst wird der Leistungsstand des betroffenen Kindes eruiert. In weiterer Folge wird dem/r Schüler/in geholfen, Literatur auszusuchen, die seinem/ihrer Leistungsstand entsprechen (vgl. ebd. S. 6). Darauf folgt der individuelle Einzelunterricht selbst. Die vierte Stufe beinhaltet eine laufende Kontrolle der Bedürfnisse und der Fortschritte des jeweiligen Kindes, welche vor allem durch Aufzeichnungen in den jeweiligen Einheiten ermöglicht werden (vgl. ebd. S. 7). Dieses Programm wird bereits in mehr als 4000 Schulen im gesamten Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland angeboten (vgl. ebd. S. 4). Dieses Angebot wird auch für Schüler/innen zur Verfügung gestellt, die im mathematischen Bereich Probleme aufweisen (vgl. Keystone Innovation Centre o.J. a, S. 3).

5. 2. 4. „Teaching Assistants“ im Primar- und Sekundarbereich

Im Rahmen des englischen Schulsystems ist der Einsatz von „Teaching Assistants“ weit verbreitet. Sie unterstützen nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Schüler/innen und nehmen eine Schlüsselrolle bei Interventionsmaßnahmen ein (vgl. HMI 2002, S. 3). Als „Teaching Assistant“ wird ein/e Mitarbeiter/in eines Schulamtes oder eines Verwaltungsrates einer Schule verstanden, welche/r die Aufgabe hat, den/die Lehrer/in zu unterstützen (vgl. The Educational Standards Fund (England) Regulations 2002, 2. - (1)).

Die Art der Unterstützung, die von „Teaching Assistants“ ausgeht, hat sich grundlegend gewandelt. Gegenwärtig verwenden sie mehr Zeit dafür, das Lernen der Schüler/innen direkt zu unterstützen. Verwaltungstätigkeiten treten in den Hintergrund. Die Art der Unterstützung, die von diesen Assistent/innen ausgeht, hat sich vor allem auch in Bezug auf den Lese-, Schreib- und Mathematikunterricht verändert. Mittlerweile ist es üblich, dass „Teaching Assistants“ während des gesamten Lese- und Schreibunterrichts sowie während der täglichen Mathematikseinheiten anwesend sind. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die meisten Lehrer/innen – insbesondere während des Unterrichts mit der gesamten Klasse – die Anwesenheit eines anderen Erwachsenen hoch einschätzen.

Im Lese- und Schreibunterricht sowie während den Unterrichtseinheiten in Mathematik arbeiten Lehrer/innen und „Teaching Assistants“ eng zusammen. Zu ihren Aufgabenbereichen gehört unter anderem, sich um langsam lernende Schüler/innen zu bemühen und ihre Teilnahme am Unterricht zu fördern. Außerdem ist es üblich, dass „Teaching Assistants“ im Rahmen des Unterrichts die Verantwortung für eine Gruppe von Schüler/innen übernehmen; dazu zählen vor allem auch Schüler/innen mit geringeren schulischen Leistungen (vgl. HMI 2002, S. 8). Auch die Interviewperson bestätigt den Einsatz von „Teaching Assistants“ und betont, dass deren Anzahl in den letzten fünfzehn Jahren gestiegen ist (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 172).

5. 2. 5. Leistungsdifferenzierung im Pflichtschulbereich

Nicht nur in England, sondern auch in Wales und Nordirland werden Schüler/innen zwischen dem fünften und elften Lebensjahr grundsätzlich in leistungsgemischten Klassen mit Schüler/innen gleichen Alters unterrichtet (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 125). In größeren Primarschulen kann es jedoch durchwegs vorkommen, dass Schüler/innen bezüglich ihrer Fähigkeiten gruppiert werden. Allerdings bezieht sich die Gruppierung nur auf einige Unterrichtsgegenstände (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 139).

Ein besonderes Kennzeichen der englischen Gesamtschule ist hingegen eine Differenzierung der Schüler/innen in drei beziehungsweise vier Leistungsgruppen in fast allen Unterrichtsgegenständen (vgl. Schumann 2005, S. 1). Bevor Schüler/innen einer Leistungsgruppe zugeordnet werden, werden sie in leistungsheterogenen Gruppen unterrichtet. Damit wird das Ziel verfolgt, „[...] *eine angemessene Diagnose und Prognose der Fähigkeiten zu ermöglichen.*“ (Phillips 2004, S. 121). In weiterer Folge werden die Schüler/innen in unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen in Leistungsgruppen eingeteilt. Wie im Rahmen der österreichischen Hauptschule besteht auch in der englischen Gesamtschule die Möglichkeit beispielsweise in Englisch und Mathematik unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet zu werden (vgl. Phillips 2004, S. 121 f).

Die Interviewperson bestätigt einerseits die Maßnahme der Leistungsgruppierung, betont aber zugleich, dass Leistungsgruppen nicht zwingend vorhanden sind. Auch in diesem Kontext wird abermals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme „[...] *im britischen System nicht einheitlich.*“ ist (Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 171).

5. 2. 6. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache

Bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache ist die Quellenlage undurchsichtig. Dies lässt sich primär darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des englischen Schulsystems die Möglichkeit besteht, Kindern mit einer anderen Erstsprache zwar grundsätzlich eine entsprechende Förderung zuteil werden zu lassen, wenn sie die englische Sprache unzureichend beherrschen, allerdings ist dies im Wesentlichen von den vorhandenen Ressourcen abhängig (vgl. BMBF 2006, S. 162).

Schüler/innen, die der englischen Sprache nicht hinlänglich mächtig sind, werden im Ausmaß von sechs bis zehn Wochen von Lehrer/innen unterrichtet, die Englisch als Zweitsprache sprechen. Darauf aufbauend werden die Schüler/innen in die Regelklasse aufgenommen. Im Rahmen der Regelklasse werden sie von bereits erwähnten „Teaching Assistants“ betreut und unterstützt (vgl. Schumann o. J., S. 3). Den diesbezüglichen Einsatz von „Teaching Assistants“ bestätigt auch die Interviewperson (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 173). Ein eigener Lehrplan existiert nicht (vgl. BMBF 2006, S. 162). Sobald einzelne Schulen eine gewisse Quote von Schüler/innen erreicht haben, die über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen, werden den Schulen jedoch aus dem „Ethnic Minority Achievement Grant“ Zuschüsse zuteil. Zusätzlich ist anzumerken, dass einige Kommunen am Wochenende Unterricht in der Erstsprache des Kindes anbieten. Dieser Unterricht ist unentgeltlich (vgl. Schumann o. J., S. 3). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Erstsprache des Kindes in den herkömmlichen Unterricht einzubinden. Dies ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren, wie beispielsweise von den Sprachkenntnissen der Lehrer/innen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass keine gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden können (vgl. BMBF 2006, S. 162).

5. 2. 7. Wiederholen von Schulstufen

Der Umgang mit Klassenwiederholungen im englischen Pflichtschulbereich wird gemäß den Ausführungen von GLOWKA (1996) wie folgt beschrieben: Das Sitzenbleiben ist „[...] völlig ungebräuchlich [...]“ (Glowka 1996, S. 64). Auch Phillips (2004) hebt in besonderer Weise für den Sekundarbereich hervor, dass „[...] eine erzwungene Wiederholung der Klassenstufe nicht üblich.“ ist (Phillips 2004, S. 122).

In Bezug auf das englische Schulsystem ist somit hervorzuheben, dass Schüler/innen grundsätzlich in die nächste Schulstufe aufsteigen. Nichtsdestotrotz besteht in den so genannten kleinen „Primary Schools“, in denen altersgemischte Klassen unterrichtet werden, die Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Schulstufe zu wiederholen (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 125).

Auch im Sekundarschulbereich steigen Schüler/innen grundsätzlich automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf. In Ausnahmefällen können die Eltern gemeinsam mit der Schule die Wiederholung einer Schulstufe beschließen, wenn sie der Ansicht sind, dass der/die Schüler/in von einem zusätzlichen Schuljahr profitieren würde. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass Eltern und Schule auch das Überspringen einer Schulstufe beschließen können. Die Maßnahme der Wiederholung von Schulstufen kommt – wie bereits erwähnt – sehr selten zum Einsatz. Stattdessen wird versucht, im Rahmen eines differenzierten Unterrichts oder durch bereits angeführte zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen zu begegnen (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 193).

Auch die Interviewperson führt an, dass eine Klassenwiederholung nur in einzelnen Fällen durchgeführt wird. Schulische Leistungen stehen hierbei jedoch nicht im Zentrum. Die Wiederholung einer Schulstufe wird vielmehr dann in Betracht gezogen, wenn ein/e Schüler/in krank war oder bedingt durch eine andere Ursache lange der Schule fernblieb. In Hinblick auf schulische Leistungen

„[...] würde die Frage bezüglich der Wiederholung einer Schulstufe nicht aufkommen.“ (Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 167).

Die Interviewperson weist zudem darauf hin, dass die Eltern hierbei eine enorme Bedeutung einnehmen. Die Wiederholung einer Schulstufe ohne ein Einverständnis der Eltern zu veranlassen, ist schwierig beziehungsweise kaum möglich (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 169).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine genauen gesetzlichen Bestimmungen zur Wiederholung einer Schulstufe eruiert werden konnten. Eine Klassenwiederholung ist zwar grundsätzlich möglich, wird jedoch weitestgehend vermieden. Wird sie als geeignete Maßnahme für eine/n einzelne/n Schüler/in erachtet, so wird die Entscheidung gemeinsam mit den Eltern getroffen. Die Wiederholung einzelner Unterrichtsgegenstände ist nicht möglich.

5. 3. Zusammenfassung

Die Darstellung von schulischen Maßnahmen um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen entgegen zu treten, erwies sich aufgrund der mangelnden Gesetzeslage zunächst als schwierig. Dies ist wie in Kapitel 5. 1. bereits erwähnt wurde einerseits darauf zurück zu führen, dass das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland kein einheitliches Schulsystem besitzt, andererseits die Schulverwaltung den einzelnen Kommunen und deren Entscheidungsspielraum untersteht (vgl. Kaye 2005/4, S. 22).

Es konnte festgestellt werden, dass es sich bei den einzelnen Unterstützungsmaßnahmen des Öfteren um informelle Maßnahmen handelt, wobei die meisten Schulen jedoch ein „Learning Support Department“ besitzen. Ebenso konnte festgestellt werden, dass der Bereich der Unterstützungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von zentralem Interesse ist und diese informellen Maßnahmen durch Inspektionen überprüft werden (vgl. Erstes Interview zum

Schulwesen Englands, S. 170 f).⁴ Nichtsdestotrotz konnten im Rahmen des englischen Pflichtschulbereichs allgemeine Maßnahmen festgestellt werden, um Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen.

Zunächst sind die so genannten „Study Supports“ im gesamten Pflichtschulbereich hervorzuheben. Sie werden außerhalb des herkömmlichen Unterrichts als zusätzliches Angebot zur Verfügung gestellt und dienen als Unterstützungsmaßnahme zur Leistungsverbesserung (vgl. OFSTED 2002, S. 4 f). Als besonderes Angebot im Rahmen des „Study Supports“ sind „Subject-based Study Clubs“ und „Study Clubs“ hervorzuheben. „Subject-based Study Clubs“ zielen entsprechend ihrer Bezeichnung darauf ab, in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand Kenntnisse zu vertiefen (vgl. OFSTED 2002, S. 6). „Study Clubs“ zielen hingegen auf ein weites Feld von Unterrichtsgegenständen ab und verfolgen ebenso eine vertiefende Unterstützung (vgl. OFSTED 2002, S. 11).

„Additional small group interventions“ sind im Rahmen des englischen Pflichtschulbereichs ebenso eine beliebte Maßnahme, um Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen. Im Rahmen von Kleingruppen, die von qualifizierten Lehrer/innen und oder Mentor/innen betreut werden, haben sie die Aufgabe, Schüler/innen in Hinblick auf den Unterricht in der herkömmlichen Klasse zu unterstützen. Sie zielen auf die Festigung der Lerninhalte, welche in den regulären Unterrichtseinheiten vermittelt werden, ab (vgl. HM Government 2005, S. 48).

Für Schüler/innen, welche im Rahmen der gesamten Klassengemeinschaft oder aber auch in Kleingruppen nicht die nötigen Fortschritte erzielen, konnte im Rahmen des englischen Pflichtschulbereichs die so genannte „One-to-One Tuition“ festgestellt werden (vgl. DCSF 2008 c, S. 26). Im Rahmen der „One-to-One Tuition“ werden Schüler/innen in Englisch und/oder Mathematik im Ausmaß von zwanzig Stunden – in der Regel von Lehrkräften der jeweiligen Schule – individuell betreut (vgl. DCSF 2008, S. 4). Die Fördermaßnahme findet zumeist

⁴ Informationsquelle: Erstes Interview zum Schulwesen Englands

nach der Schule statt (vgl. DCSF 2008 b, S. 75). Als besondere Form der „One-to-one Tuition“ konnten die „catch-up interventions“ für die Bereiche Lesen und Mathematik festgestellt werden (vgl. Keystone Innovation Centre o. J.; vgl. Keystone Innovation Centre o.J. a)

Im Kontext des englischen Pflichtschulbereichs ist in besonderer Weise der Einsatz von „Teaching Assistants“ hervorzuheben (vgl. HMI 2002, S. 3). Durch ihre Anwesenheit unterstützen sie Schüler/innen direkt. Neben administrativen Tätigkeiten, die jedoch zunehmend rückläufig sind, übernehmen sie während des regulären Unterrichts bei Bedarf die Verantwortung für eine kleine Schüler/innen-gruppe (vgl. HMI 2002, S. 8).

Wie im österreichischen und nordrhein-westfälischen Pflichtschulbereich konnte auch in England eine Leistungsdifferenzierung festgestellt werden, wobei in diesem Zusammenhang zu betonen ist, dass Leistungsgruppierungen grundsätzlich nicht in allen Schulen vorhanden sein müssen (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 171).⁵

Auch in Bezug auf Maßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache ist die Schwierigkeit einer Darstellung zu betonen. Neben der kommunalen Verwaltung und deren Unterschieden, spielen auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen eine bedeutende Rolle (vgl. BMBF 2006, S. 162). In der Regel werden Schüler/innen nach einem sechs- bis zehnwöchigen Unterricht durch Lehrer/innen mit Englisch als Zweitsprache in die Regelklasse aufgenommen und dort von „Teaching Assistants“ betreut (vgl. Schumann o.J, S. 3). Eine zusätzliche Sprachförderung ist im Anschluss daran nicht mehr vorgesehen (vgl. BMBF 2006, S. 162).

Im Gegensatz zu den ausführlichen Regelungen der Klassenwiederholung in Österreich und Nordrhein-Westfalen ist man im Rahmen des englischen Schulsystems bestrebt, von der Wiederholung einer Schulstufe Abstand zu nehmen. In

⁵ Informationsquelle: Erstes Interview zum Schulwesen Englands

diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sie nicht als Maßnahme wahrgenommen, um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen zu begegnen. Sie wird dann angeordnet, wenn ein/e Schüler/in beispielsweise lange Zeit der Schule fernblieb (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 167).⁶ Nichtsdestotrotz kann sie in Absprache mit den Erziehungsberechtigten angeordnet werden (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 193). In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass die Eltern maßgeblich an der Entscheidung beteiligt sind und die Anordnung einer Klassenwiederholung ohne Zustimmung der Eltern nahezu unmöglich ist (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 169).⁷

Die Option der Verbesserung von Schulnoten, wie es im österreichischen Schulsystem durch das Antreten zu einer Wiederholungsprüfung möglich ist, existiert im englischen Pflichtschulbereich nicht. Beurteilungen können lediglich bei öffentlichen Prüfungen durch ein nochmaliges Ablegen verbessert werden (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 169).⁸

Obwohl an dieser Stelle leider keine Angaben über das englische Schulsystem angeführt werden können, soll an dieser Stelle die Repetent/innenquote des Vereinigten Königreiches stellvertretend dargelegt werden.

In Anlehnung an Drechsel und Senkbeil (2004) kann angemerkt werden, dass im Vereinigten Königreich 2,1 Prozent der Grundschüler/innen eine Schulstufe wiederholten. Hingegen liegt der Sekundarbereich 1 bei einem Prozentsatz von 0,9 Prozent. Vergleicht man diese Werte mit dem in selbiger Tabelle angeführten OECD-Durchschnitt, kann auf den geringen Einsatz dieser schulischen Maßnahme verwiesen werden (vgl. Drechsel und Senkbeil 2004, S. 285).

Zusammenfassend ist aufgrund der bisherigen Ausführungen zu betonen, dass im Gegensatz zu Österreich und Nordrhein-Westfalen auf die Maßnahme der

⁶ Informationsquelle: Erstes Interview zum Schulwesen Englands

⁷ Informationsquelle: Erstes Interview zum Schulwesen Englands

⁸ Informationsquelle: Erstes Interview zum Schulwesen Englands

Klassenwiederholung verzichtet wird. Stattdessen wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den Schüler/innen durch Unterstützungsmaßnahmen während des Schuljahres Hilfestellungen anzubieten (vgl. Eurybase 2007/08a, S. 193).

6. Der finnische Pflichtschulbereich

6. 1. Allgemeine Anmerkungen

Die Schulpflicht beginnt in jenem Jahr, „[...] *in dem das Kind sein siebentes Lebensjahr vollendet hat.*“ (Eurydice 1996, S. 32). Der Pflichtschulbereich umfasst neun Schuljahre und ist grundsätzlich für Kinder zwischen dem siebenten und sechzehnten Lebensjahr vorgesehen (vgl. ebd. S. 9). Er kann als „Integrierte Gesamtschule“ bezeichnet werden (vgl. ebd. S. 55).

Von der ersten bis zur sechsten Schulstufe werden die Schüler/innen von einem/r einzigen Klassenlehrer/in unterrichtet. Ab der siebenten Schulstufe übernehmen den Unterricht unterschiedliche Fachlehrer/innen, die ein bis zwei Unterrichtsgegenstände unterrichten (vgl. Kansanen 2004, S. 144). Der Abschluss der neunjährigen Gesamtschule ist für alle Schüler/innen verpflichtend (vgl. ebd. S. 145). Der Unterricht dient der Allgemeinbildung. Er ist kostenlos und in Jahrgangsstufen unterteilt (vgl. ebd. S. 147).

Fast alle Kinder absolvieren ihre Schulpflicht in der Gesamtschule. Gemäß den Ausführungen von KANSANEN (2004) beenden 99,7 Prozent einer Altersgruppe diese Pflichtschule (vgl. ebd. S. 144). Der Notendurchschnitt des Zeugnisses der letzten Schulstufe der Gesamtschule bildet die Grundlage für die Aufnahme in die Oberstufe (vgl. Piri und Domisch 2002/6, S. 43).

6. 2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

6. 2. 1. Spätere Einschulung und Verlängerung der Schulzeit

Im Rahmen des finnischen Pflichtschulbereichs besteht die Möglichkeit, Kinder zu einem späteren Zeitpunkt einzuschulen. Sie besuchen somit nicht ab dem siebenten, sondern ab dem achten Lebensjahr die Schule. Diesen Kindern wird die Möglichkeit zuteil, auf freiwilliger Basis ein Vorschuljahr zu besuchen und dort

eine spezielle Unterstützung zu erhalten (vgl. Peltonen 2008, S. 136). Diese Maßnahme kann durch den Basic Education Act (628/1998) bestätigt werden. Darin wird explizit darauf hingewiesen, dass die lokalen Behörden Schüler/innen die Möglichkeit einer vorschulischen Erziehung zu eröffnen haben, wenn diese ein Jahr später in die Schule eintreten (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 4/1).

Ebenso konnte festgestellt werden, dass vor allem Kindern, *„[...] bei denen die Voraussetzungen für die Entwicklung, das Wachstum und Lernen durch Krankheit, Behinderung oder Funktionsstörung geschwächt sind, und die psychische und soziale Unterstützung brauchen [...]“*, eine spezielle Hilfestellung zuteil wird (Peltonen 2008, S. 136). In diesem Sinne besteht die Option, Kindern eine „verlängerte Schulzeit“ zu ermöglichen. In diesem Kontext wird das Lernrecht auf elf Jahre erweitert. Sollte dieser Fall eintreten, haben die Kinder das Recht auf einen Unterricht von zwei bis drei Jahren im Rahmen der Vorschule (vgl. Peltonen 2008, S. 136). Diese Angaben konnten im Rahmen des Basic Education Acts (628/1998) bestätigt werden. Darin wird festgehalten, dass ein Kind, dem eine verlängerte Schulzeit zuerkannt wird und ein Kind, das ein Jahr später in die Schule eintritt, Anspruch auf eine vorschulische Erziehung hat (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 26a/1). Wenn beim Vorliegen einer Behinderung oder Krankheit die Ziele der Grundbildung in neun Jahren nicht erreicht werden können, kann die Schulpflicht um ein Jahr früher beginnen und sich somit insgesamt über elf Jahre erstrecken (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 25/2).

6. 2. 2. „Starterklassen“ beziehungsweise „Fördernder Erstleseunterricht“

Bevor Kinder eingeschult werden, können sie auf Wunsch der Eltern eine Vorschule besuchen (vgl. Kansanen 2004, S. 143). Die vorschulische Erziehung dient der Vorbereitung auf die Einschulung und ist gegenwärtig nicht verpflichtend, wobei aber bereits mehr als sechzig Prozent der Eltern von diesem Angebot Gebrauch machen (vgl. Kansanen 2004, S. 146). In besonderer Weise ist hervor-

zuheben, dass in Finnland Vorschullehrer/innen und Grundschullehrer/innen eng kooperieren. Bereits in der Vorschule erkannte Defizite werden an den/die Grundschullehrer/in übermittelt. Die Bedeutung, die der Förderung zuteil wird, betont Anne RATZKI (2005) mit folgendem Satz:

„Förderung gehört so selbstverständlich von Anfang an zur Schule, sie ist ein kontinuierlicher Prozess, der in der Vorschule einsetzt und zu Beginn der Grundschule intensiviert wird.“ (Ratzki 2005, S. 50). So betonen auch PIRI und DOMISCH (2002/6), dass ab dem vorschulischen Bereich den Kindern bei Bedarf ein Förderangebot zur Verfügung gestellt wird (vgl. Piri und Domisch 2002/6, S. 44).

In Bezug auf diese enge Zusammenarbeit ist der so genannte „Fördernde Erstleseunterricht“ hervorzuheben. Dieser Unterricht wird im Rahmen der Grundschule dann durchgeführt, wenn sich bereits in der Vorschule diesbezügliche Probleme abgezeichnet haben. Kinder, die Probleme in diesem Bereich aufweisen, besuchen wie alle anderen Schüler/innen mit sieben Jahren die Grundschule. Ihnen wird im Rahmen von Gruppen in der Größe von vier bis sechs Kindern stundenweise eine spezielle Förderung zuteil. Das primäre Ziel dieser Förderung ist, dass die Schüler/innen so bald wie möglich am Unterricht im Klassenverband teilhaben können. Die stundenweise separate Förderung ist auch für jene Kinder gedacht, die aus dem Ausland kommen (vgl. Ratzki 2004, S. 4 f). Ratzki (2005) hebt im Kontext des finnischen Schulsystems in besonders positiver Weise den Umgang mit der Problematik des Schuleinstiegs hervor. Ihren Anmerkungen ist zu entnehmen, dass diese schulische Maßnahme auch als „Starterklasse“ bezeichnet wird, die sich zwar vorrangig auf das Lesen konzentriert, aber auch andere Bereiche umfassen kann (vgl. Ratzki 2005, S. 50).

6. 2. 3. Förderunterricht

Im Rahmen des Basic Education Acts (628/1998) sind zwar keine expliziten Bestimmungen bezüglich des Förderunterrichts zu eruieren, allerdings wird darauf hingewiesen, dass einem/r Schüler/in, der/die kurzzeitig in ihren schulischen Leistungen zurückfällt oder anderweitig eine spezielle Unterstützung benötigt, ein Förderunterricht zu erteilen ist (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 16/1). Der Förderunterricht hat umgehend nach der Feststellung von Lernschwierigkeiten zu beginnen, sodass der/die Schüler/in in seinen/ihren Leistungen nicht weiter zurückfällt. Bevor der/die Schüler/in eine schlechte Beurteilung erhält, ist ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, an einem Förderunterricht teilzunehmen. Der/Die Lehrer/in leitet die Initiativen ein. Der Förderunterricht kann während des Unterrichts oder auch außerhalb durchgeführt werden (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 22).

Ein/e Schüler/in erhält bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten Unterstützung durch unterschiedliche Formen des Förderunterrichts. Diese orientieren sich am Ausmaß der vorhandenen Schwierigkeiten (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, 26). In diesem Zusammenhang sind folgende Bereiche zu unterscheiden.

6. 2. 3. 1. „Zeitweiser Förder- und Sonderunterricht“

Als oberste Priorität finnischer Schulen können in Anlehnung an RATZKI (2005) folgende Prinzipien bezeichnet werden: *„Kein Kind bleibt zurück. Wir brauchen jeden und jede [...]“* sowie *„[...] Schülerinnen und Schüler mitzunehmen, nicht zurückzulassen, keine Lücken entstehen zu lassen.“* (Ratzki 2005, S. 50). Dies kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn Kindern besondere Unterstützungen zuteil werden (vgl. Ratzki 2005, S. 50). Die Interviewperson bestätigt, dass Schüler/innen, die Lernschwierigkeiten aufweisen, gemäß gesetzlicher Grundlagen einen Anspruch auf entsprechende Unterstützung haben (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 179). Dieser Unterstützung wird unter

anderem durch den „Zeitweisen Förder- und Sonderunterricht“ Rechnung getragen.

Dieser Unterricht ist in Anlehnung an das National Core Curriculum for Basic Education (2004) für Schüler/innen vorgesehen, welche geringe Lernschwierigkeiten oder Anpassungsschwierigkeiten aufweisen und zielen somit darauf ab, ihre Lernvoraussetzungen zu verbessern (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, 26). So betont auch MATTHIES (2008): Dieser Unterricht *„[...] richtet sich an diejenigen Kinder der gemeinsamen neunjährigen Grundschule [...], bei denen geringe und vorübergehende Lernschwierigkeiten in einigen Fächern oder Verhaltens- und Anpassungsschwierigkeiten erkannt werden.“* (Matthies 2008, S. 170). Er ist als Zusatz zu anderen Maßnahmen zu sehen und wird entweder in Kleingruppen oder auf individueller Ebene durchgeführt (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, 26).

Matthies (2008) hebt hervor, dass in diesem Kontext die Möglichkeit besteht, Kinder individuell zu fördern, oder im Rahmen von Kleingruppen vor, während, aber auch nach dem Unterricht. Treten beispielsweise im Unterrichtsgegenstand Mathematik Probleme auf, können betroffene Schüler/innen über einen gewissen Zeitraum separat zum herkömmlichen Unterricht einen Unterricht mit einem/r Förder- oder Sonderpädagogen/in erhalten. Nichtsdestotrotz kann dieser Unterricht auch in den herkömmlichen Unterricht integriert werden. Der/Die Sonderpädagoge/in ist somit anwesend und unterstützt die betroffenen Kinder. Bei dieser Form des Unterrichts ist der Beschluss zur Aufnahme eines Kindes nicht von einer vorangegangenen Diagnostik abhängig. Der Bedarf kann von den Lehrkräften, von den Eltern oder aber auch vom Kind selbst geäußert werden. Er erweist sich vor allem dann als sinnvoll, wenn Kinder über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung – der Schule fern blieben und ein Nachholbedarf gegeben ist (vgl. Matthies 2008, S. 170). Diese schulische Maßnahme konnte durch das Interview bestätigt werden. So betont die Interviewperson, dass vor allem dann ein Sonderunterricht zu erteilen ist, wenn

Schüler/innen aufgrund einer Krankheit lange der Schule fernblieben (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 178).

6. 2. 3. 2. „Teilweiser und umfangreicher Sonderunterricht“

Dieser Unterricht wird dann angeordnet, wenn den Lernschwierigkeiten eines/r Schülers/in im Rahmen eines „zeitweisen Sonderunterrichts“ nicht begegnet werden kann. Ein „teilweiser Sonderunterricht“ ist dann gegeben, wenn das Kind in einem oder aber auch in mehreren Unterrichtsgegenständen einen Sonderunterricht benötigt. Der Sonderunterricht erfolgt auch hier entweder individuell oder in kleinen Gruppen. Der „umfangreiche Sonderunterricht“ hingegen wird dann veranlasst, wenn der/die Betroffene grundsätzlich einen Sonderunterricht in allen Unterrichtsgegenständen bedarf. In diesem Rahmen ist ein Gutachten erforderlich. Es kann sich um ein psychologisches, ein medizinisches oder aber auch um ein soziales Gutachten handeln (vgl. Matthies 2008, S. 171).

Im Kontext der Regelschule werden lernschwächere Kinder durch individuelle Maßnahmen, oder aber auch im Rahmen von „Förderklassen“ bis zu zehn Kindern unterstützt (vgl. Freymann von 2003/2, S. 187). Nichtsdestotrotz ist ein besonderes Kennzeichen der finnischen Gesamtschule, dass grundsätzlich *„[...] weder eine externe noch interne Differenzierung.“* vorgenommen wird (BMBF 2007, S. 51). Mit anderen Worten werden Schüler/innen in dieser Altersspanne weder in unterschiedliche Schultypen noch im Rahmen der Schulklasse nach deren Leistungen differenziert (vgl. BMBF 2007, S. 51). Dies konnte durch die Durchführung des Interviews bestätigt werden. Auch die Interviewperson weist ausdrücklich darauf hin, dass Schüler/innen nicht nach unterschiedlichen Niveaus differenziert werden, sondern alle Schüler/innen gemeinsam unterrichtet werden (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 179). In diesem Sinne sind keine Leistungsgruppierungen, wie sie in der österreichischen Hauptschule vorzufinden sind, zu erkennen.

Auch WERNICKE (2006) betont in seinem Beitrag „Schule in Finnland. Probleme und Herausforderungen eines im internationalen Vergleich erfolgreichen öffentlich verantworteten Bildungssystems“, dass in allen neun Schulstufen der Gesamtschule von einer Leistungsdifferenzierung der Schüler/innen Abstand genommen wird (vgl. Wernicke 2006, S. 4).

6. 2. 4. Einsatz von Assistent/innen

In Bezug auf das finnische Schulsystem ist weiters hervorzuheben, dass grundsätzlich jeder Schule ein Team mit unterschiedlichen Spezialist/innen zur Verfügung steht. Neben einer Krankenschwester, die unter anderem die Aufgabe hat, Lehrer/innen bei Lernschwierigkeiten eines Kindes zu beraten, wenn diese gesundheitlichen Ursprungs sind, gehören diesem Team weiters ein/e Psychologe/in und ein/e Kurator/in an. Letztere/r ist zuständig bei sozialen Problemen (vgl. Ratzki 2005, S. 50).

Im Rahmen der finnischen Schule ist für die Lehrkraft häufig eine Unterstützung durch eine/n Assistent/in gegeben. Diese/r wird dann hinzugezogen, wenn die Anzahl der Schüler/innen zwanzig übersteigt. Sein/Ihre Aufgabenbereich ist vor allem darin zu sehen, mit einzelnen Gruppen oder aber auch mit einzelnen Schüler/innen zu arbeiten (vgl. Freymann von 2003/1, S. 27). Auch Wernicke (2006) hebt hervor, dass Klassenlehrer/innen, welche die Kinder von der ersten bis zur sechsten Schulstufe unterrichten, von Schulassistent/innen unterstützt werden (vgl. Wernicke 2006, S. 4 f). Auch die Interviewperson weist auf den weit verbreiteten Einsatz von Assistent/innen hin und betont, dass bei einem entsprechenden Bedarf auch der Besuch von Spezialschulen ermöglicht werden kann (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 182).

6. 2. 5. Einsatz von Speziallehrer/innen

Ein besonderes Merkmal ist vor allem der Einsatz von Speziallehrer/innen. Sobald ein Kind leistungsmäßige Defizite aufweist, bekommt er/sie durch diese/n Lehrer/in eine entsprechende Unterstützung. Um diesen Defiziten entgegen zu treten, erhält der/die betroffene Schüler/in auch einen entsprechenden Einzelunterricht. Dies hat zur Folge, dass in Finnland keine privaten Nachhilfeinstitute von Nöten sind (vgl. Freymann von 2003/1, S. 27). Sollte der zusätzliche Unterricht für leistungsmäßig schwächere Schüler/innen nicht zum erwünschten Erfolg führen, wird eine so genannte „Spezialkonferenz“ einberufen. Die unterschiedlichen Spezialist/innen beraten über weitere Maßnahmen. Von Freymann (2003/1) sieht durch dieses Team mit unterschiedlichen Kompetenzen, das sich vorrangig um schwächere Schüler/innen bemüht, die geringe Quote von Repetent/innen begründet (vgl. Freymann von 2003/1, S. 27).

Finnland verfolgt grundsätzlich das Prinzip der *„[...] schulinternen individuellen Förderung [...]“*, das während der gesamten schulischen Laufbahn auf jeder Schulstufe fokussiert wird (Ratzki 2005, S. 50). Wenn im Rahmen der siebenten Schulstufe das Klassenlehrer/innensystem durch ein Fachlehrer/innensystem ersetzt wird, wird eine so genannte „Schülerpflegegruppe“ eingerichtet. Im Rahmen dieser Gruppe finden – wie bereits erwähnt – neben, mit der Schulleitung beauftragte Personen, auch Förderlehrkräfte und Sozialpädagog/innen zueinander, beraten bei Bedarf über Fördermöglichkeiten und leiten diese ein (vgl. Ratzki 2005, S. 50).

6. 2. 6. Entwicklung eines individuellen Lehrplans

Im Rahmen des National Core Curriculum (2004) wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Möglichkeit der Unterstützung von Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten darin zu sehen ist, einen individuellen Lehrplan zu entwickeln. Dieser individuelle Lehrplan ist für jede/n Schüler/in zu entwickeln, der/die eine spezielle Unterstützung bedarf. Dieser Plan muss unterschiedliche Informationen

enthalten, die für eine individuelle Unterstützung erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem: eine Beschreibung der Lernfähigkeiten des/r Schülers/in sowie dessen Stärken, kurzfristige und längerfristige Ziele, eine Auflistung jener Personen, die an den Unterstützungsmaßnahmen beteiligt sind und vieles mehr. Im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit werden die Lehrer/innen des/r betroffenen Schülers/in, beteiligte Expert/innen und sofern es möglich ist, die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten in die Erstellung dieses individuellen Lehrplans miteinbezogen (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 28).

Auch die Interviewperson bestätigt diese schulische Maßnahme. Auch sie führt an, dass im Rahmen der finnischen Grundschule ein eigener Plan zusammengestellt werden kann, der die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Dieser Plan wird von den Lehrkräften in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Expert/innen erstellt und beinhaltet Angaben *„[...] über die Lernfertigkeit des Schülers, die Stärken und Sonderbedürfnisse des Schülers, die individuellen Ziele des Unterrichts und des Lernens, die Bewertung und Verfolgung der Fortschritte des Schülers, notwendige Assistenten, Schülerbetreuung und andere Services.“* (Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 179 f).

6. 2. 7. Absolvierung eines zehnten Schuljahres

Neben der Möglichkeit des Besuchs einer Vorschule besteht in Finnland die Möglichkeit, ein zusätzliches zehntes Schuljahr, das bereits über die Schulpflicht hinaus geht, zu absolvieren (vgl. Eurydice 1996, S. 9). Die Absolvierung eines zehnten Schuljahres erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie dient dazu, Lerndefizite zu kompensieren, oder aber auch Beurteilungen des Abschlusszeugnisses zu verbessern. Diese Option wird den Schüler/innen unter anderem ermöglicht, weil die Beurteilungen im Abschlusszeugnis maßgeblich den weiteren Bildungsverlauf beeinflussen (vgl. Skiera 2008, S. 125). Auch im Rahmen des Basic Education Decrees (852/1998) wird darauf hingewiesen, dass ein/e Schüler/in berechtigt ist,

in der neunten Schulstufe zu verbleiben, bis er/sie das Abschlusszeugnis erhält (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 11/3).

6. 2. 8. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache als Finnisch oder Schwedisch

Sobald Kinder nach Finnland kommen und in Hinblick auf ihr Lebensalter schulpflichtig sind, kann ihnen ein „vorbereitender Unterricht“ zuteil werden. Dieser umfasst sechs Monate und dient der Eingliederung in die Gesamtschule (vgl. Ackeren van 2005, S. 34). So wird auch im Basic Education Act (628/1998) explizit darauf hingewiesen, dass dem Umfang der Unterweisungen, um Schüler/innen mit Migrationshintergrund auf die grundlegende Bildung vorzubereiten, ein sechsmonatiger Lehrplan zugrunde liegt (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 9/3). Der Umfang dieses Unterrichts sollte für Kinder zwischen dem sechsten und zehnten Lebensjahr mindestens 450 Stunden umfassen und mindestens 500 Stunden für ältere Schüler/innen. Ein/e Schüler/in hat in diesem Zusammenhang das Recht, in den herkömmlichen Unterricht zu wechseln, selbst wenn oben beschriebene Stundenanzahl nicht zur Gänze erfüllt wurde. Er/Sie muss in diesem Zusammenhang in der Lage sein, dem herkömmlichen Unterricht zu folgen (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 3/3).

Dieser Unterricht ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer Absonderung von finnischen Schüler/innen. Kinder mit Migrationshintergrund werden bereits während dieser Zeitspanne in den regulären Unterricht im Rahmen von „[...] *künstlerischen und praxisbezogenen Fächern* [...]“ integriert (Ackeren van 2005, S. 34). Fördernde Maßnahmen werden auch nach der Eingliederung fortgeführt (vgl. Ackeren van 2005, S. 34). Die Maßnahme des „vorbereitenden Unterrichts“ wird durch die Interviewperson bestätigt. Diese gibt an, dass dieser Unterricht für Kinder gedacht ist, deren sprachliche Kenntnisse, entweder in der finnischen oder aber auch in der schwedischen Sprache, eine Teilnahme am regulären Unterricht

erschweren⁹. Fokussiert wird hierbei vor allem das Lernen der Sprache, aber auch eine entsprechende gesellschaftliche Integration. Sobald die betroffenen Kinder in den normalen Unterricht integriert werden, gelten die herkömmlichen Bestimmungen. Die differente Ausgangslage erfährt allerdings eine entsprechende Berücksichtigung (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 180).

Vom Elementarbereich bis hin zum Sekundarbereich 2 besteht im Rahmen des finnischen Schulsystems die Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern einen Unterricht in „Finnisch oder Schwedisch als Zweitsprache“ zukommen zu lassen. Dies ist nicht als ein eigener Unterrichtsgegenstand zu sehen, sondern vielmehr als Zusatz zum Unterrichtsgegenstand „Muttersprache und Literatur“. In entsprechenden Bildungsinstitutionen werden weitere Kurse angeboten, die mit dem Ziel verbunden sind, die betroffenen Schüler/innen in den regulären Unterricht zu integrieren (vgl. BMBF 2006, S. 162). Die Option des Erlernens der finnischen oder schwedischen Sprache als Zweitsprache betont auch die Interviewperson (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 180).

Kinder, die eine andere Erstsprache sprechen, sind im Rahmen der finnischen Bestimmungen verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Dies ist mit dem Ziel verbunden, mit der Sprache vertraut zu werden und diese zu Beginn der Schulpflicht möglichst sicher zu beherrschen. Sollten die Kinder das Kindergartenalter bereits überschritten haben, erhalten sie Finnisch- oder Schwedischunterricht in kleinen Gruppen. Auch wenn die betroffenen Schüler/innen bereits in eine Regelklasse aufgenommen wurden, wird dieser Unterricht bei Bedarf weiter geführt (vgl. Freyermann von 2003/1, S. 30)

6. 2. 9. Wiederholen von Schulstufen

Beschäftigt man sich mit der Thematik der Klassenwiederholung im finnischen Pflichtschulbereich erhält man zunächst den Eindruck, als würde Finnland gänzlich auf die Maßnahme der Klassenwiederholung verzichten. Die Annahme

⁹ In Finnland gilt neben der finnischen Sprache selbst auch Schwedisch als so genannte „Amtssprache“ (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 180).

wird unter anderem durch folgende Formulierungen gestärkt: *„Die Finnen kennen keine unterschiedlichen Schulformen, kein Sitzenbleiben, keine Sonderschulen für Lernbehinderte.“* (Ratzki 2005, S. 50). Auf der Basis einer intensiveren Auseinandersetzung mit diesem Problembereich kann jedoch festgestellt werden, dass Finnland zu jenen Staaten Europas gehört, in denen die Wiederholung einer Schulstufe grundsätzlich möglich ist, diese schulische Maßnahme im praktischen Schulalltag allerdings eher selten zur Anwendung kommt.

Möchte man sich explizit mit den Repetitionsbestimmungen des finnischen Pflichtschulbereichs beschäftigen, sind zwei Dokumente von besonderer Relevanz. Auf der einen Seite der „Basic Education Decree (852/1998)“, auf der anderen Seite das „National Core Curriculum for Basic Education 2004“. In Abschnitt 11 des Basic Education Decree (852/1998) werden die grundsätzlichen Bestimmungen für das Aufsteigen in die nächste Schulstufe dargelegt, während das „National Core Curriculum for Basic Education“ die Erlässe ausführt (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 261).

Im National Core Curriculum for Basic Education (2004) wird festgehalten, dass ein/e Schüler/in in die nächste Schulstufe versetzt wird, wenn er/sie die geforderten Leistungen in den unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen erfolgreich absolviert hat (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 261).

Diese Beschreibung konnte durch die Durchführung des Interviews bestätigt werden. So gab die Interviewperson an, dass die geforderten Leistungen einer Jahrgangsstufe bestanden werden müssen, um die Schulkarriere in der nächsten Schulstufe fortsetzen zu können (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).

Das Aufsteigen in die nächste Schulstufe ist demzufolge abhängig vom Jahreszeugnis der entsprechenden Schulstufe, in dem alle erforderlichen Leistungen positiv beurteilt sein müssen (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands,

S. 177). Die Anordnung einer Klassenwiederholung auf der Basis negativer Beurteilungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen ist nicht möglich. Die Interviewperson verweist ausdrücklich auf die Gleichwertigkeit aller Unterrichtsgegenstände (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 181). Wenn einem/r Schüler/in durch die Notengebung lediglich mangelhafte Kenntnisse ausgewiesen werden, ist er/sie am Ende des Schuljahres in die nächste Schulstufe zu versetzen (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 11/1). Ist die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtgegenstände nicht festzustellen, muss grundsätzlich die gesamte Schulstufe wiederholt werden. In diesem Kontext ist zu betonen, dass es sich hierbei um ein System handelt, das an Jahrgangsstufen gekoppelt ist (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). Eine gesetzliche Beschränkung bezüglich der Anzahl der Wiederholungsordnungen pro Schüler/in konnte weder pro Schulstufe noch unter besonderer Berücksichtigung der gesamten Pflichtschulzeit eruiert werden.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass ein/e Schüler/in dann eine Schulstufe wiederholt, wenn er/sie in einem oder aber auch in mehreren Unterrichtsgegenständen negative Beurteilungen erhalten hat. Wenn die Leistungen eines/r Schülers/in nicht ausreichend sind, muss ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden zu zeigen, dass er/sie im jeweiligen Unterrichtsgegenstand dennoch entsprechende Kenntnisse erworben hat (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 11/1). Eine oder aber mehrere solcher Möglichkeiten sollten während des Schuljahres oder nach Beendigung des Schuljahres gewährt werden (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 261).

Wie aus eben erwähnten Aspekten hervorgeht, ist der Aufstieg grundsätzlich schon bei einem negativ beurteilten Unterrichtsgegenstand gefährdet. Gemäß den Ausführungen von EURYDICE (1996) besteht im Rahmen des finnischen Schulsystems die Möglichkeit, bei einer unbefriedigenden Beurteilung in einem Unterrichtsgegenstand eine Prüfung abzulegen. Sollte ein/e Schüler/in in zwei Unterrichtsgegenständen negative Beurteilungen erhalten haben, hat der/die Schüler/in grundsätzlich die Schulstufe zu wiederholen (vgl. Eurydice 1996, S. 48).

Die Möglichkeit der Verbesserung schulischer Leistungen durch eine entsprechende Prüfung wird auch durch die Interviewperson bestätigt. Sie merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Möglichkeit besteht, eine negative Beurteilung oder eine drohende negative Beurteilung durch die Absolvierung einer so genannten „Einzelprüfung“ auszubessern und somit eine Wiederholung der gesamten Schulstufe zu vermeiden. Die Prüfung kann entweder während oder nach dem Schuljahr abgelegt werden. Mit der erfolgreichen Absolvierung dieser Prüfung ist der/die Betroffene berechtigt, die nächste Schulstufe zu besuchen. Konnte die Beurteilung nicht verbessert werden, wird eine Klassenwiederholung angeordnet (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). Mit der Wiederholung einer Schulstufe werden die Beurteilungen nichtig (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 11/2).

Schüler/innen können auch dann versetzt werden, wenn sie negative Beurteilungen aufweisen allerdings davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen des nächsten Schuljahres gerecht werden können (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 261). Die Interviewperson verweist auf das bereits zitierte „Pflichtschulgesetz“ und die „Pflichtschulverordnung“ und betont, dass diese Erlässe allerdings so gehalten sind, dass den Lehrer/innen beziehungsweise den Schulen selbst, eine entsprechende „Beschlussfähigkeit“ eingeräumt wird. Dies ist auch in Bezug auf die Klassenwiederholung zu sehen (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176).

Obwohl Schüler/innen grundsätzlich dann aufsteigen, wenn alle Unterrichtsgegenstände positiv beurteilt wurden, kann betont werden, dass auch mehrere negative Beurteilungen nicht zwingend zu der Wiederholung einer gesamten Schulstufe führen müssen. Eine Klassenwiederholung wird nicht durchgeführt, wenn die Lehrkräfte und der/die Schuldirektor/in die Ansicht vertreten, dass der/die Betroffene die nächste Schulstufe erfolgreich absolvieren wird (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).

Ein/e Schüler/in kann auch dann eine Schulstufe wiederholen, wenn er/sie keine negativen Leistungen erbracht hat. Die Wiederholung wird dann angeordnet, wenn die Wiederholung vom Standpunkt eines generellen Schulerfolges begründet wird. In diesem Fall muss den Eltern beziehungsweise den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, vor der Entscheidung angehört zu werden (vgl. National Core Curriculum for Basic Education 2004, S. 261). Auch im Rahmen des Basic Education Acts (628/1998) wird darauf hingewiesen, dass den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten – sofern sie nicht selbst die Wiederholung einer Schulstufe vorgeschlagen haben – die Möglichkeit einer Anhörung gegeben werden muss (vgl. Basic Education Act 628/1998, Section 22/3).

Dies kann durch das durchgeführte Interview bestätigt werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Klassenwiederholung auch dann angeordnet werden kann, wenn der/die Schüler/in alle Unterrichtsgegenstände positiv absolviert hat. Diese Entscheidung wird mit einem „mangelhaften Schulerfolg“ begründet und wird unter Berücksichtigung des/r Direktors/in und der jeweils unterrichtenden Lehrkraft getroffen (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177 f). Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Antrag auf Überprüfung der Entscheidung bezüglich der Wiederholung einer Schulstufe binnen zwei Monate nach Erhalt der Information zu beantragen ist (vgl. Basic Education Decree 852/1998, Section 19/1). Auch die Interviewperson betont, dass die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen sind, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ein Unterrichtsgegenstand negativ beurteilt wird. Sie haben unter anderem in Bezug auf die Anordnung einer Klassenwiederholung das Recht, eine Beschwerde einzubringen (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 178). Wenn mehrere negative Beurteilungen vorliegen, kann der Entschluss einer Klassenwiederholung auch direkt angeordnet werden (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).

Neben dem eben beschriebenen System und den damit verbundenen Regelungen, die in den meisten Schulen Finnlands vorzufinden sind, gibt es aber auch ein System, bei dem keine Verbindlichkeit zu einem Jahrgang vorliegt. Im

Rahmen dieses Systems werden Schüler/innen nur in jenen Unterrichtsgegenständen versetzt, die sie positiv absolviert haben. Die Schüler/innen wiederholen somit nur jene Unterrichtsgegenstände, die negativ beurteilt wurden. Die Wiederholung einer gesamten Schulstufe bleibt somit aus, wobei hervorzuheben ist, dass dieses System nur in sehr wenigen Schulen Finnlands vorhanden ist (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176 f).

Die Entscheidung einer Klassenwiederholung wird weitgehend von den jeweiligen Lehrkräften und dem/der Schulleiter/in getroffen (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). In diesem Sinne ist nochmals die Flexibilität der Erlässe zu betonen und die damit verbundene Entscheidungsfähigkeit. Daher führen die Erlässe nicht zwingend zu einer Wiederholung. Die Entscheidung obliegt der Schule selbst (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176). In diesem Sinne können Schüler/innen auch mit mehreren negativen Beurteilungen aufsteigen, „[...] wenn der Schuldirektor [die Schuldirektorin; Anm. d. Verf.] und die Lehrer [die Lehrerinnen; Anm. d. Verf.] glauben, dass der Schüler [die Schülerin; Anm. d. Verf.] den nächsten Jahrgang bestehen kann.“ (Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).

Auch von Freymann (2003/2) hebt hervor, dass eine Wiederholung von Schulstufen zwar grundsätzlich möglichst ist, jedoch äußerst selten zur Anwendung kommt (vgl. Freymann von 2003/2, S. 187). Im Kontext dieses Schulsystems kommt es durchwegs selten vor, dass Schüler/innen die Note 4 im Jahreszeugnis erhalten und somit nicht zum Aufsteigen berechtigt sind. Sowohl „Nachholprüfungen“ als auch ein spezieller Unterricht tragen dazu bei (vgl. Piri und Domisch 2002/6, S. 47). Dies wird durch die Interviewperson bestätigt, indem sie sagt: „In der Grundschule gibt es normalerweise nur wenige Schüler [und Schülerinnen; Anm. d. Verf.], die den Lehrgang wiederholen müssen. Es ist aber auch nicht außergewöhnlich.“ (Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 178).

6. 3. Zusammenfassung

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem finnischen Pflichtschulbereich ist im Gegensatz zu Österreich und dem deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen nicht von einem differenzierten Schulsystem auszugehen. Die Schüler/innen absolvieren die Schulpflicht im Rahmen einer neunjährigen Gesamtschule.

Durch die Auseinandersetzung mit dem finnischen Pflichtschulbereich konnte festgestellt werden, dass es unterschiedliche Maßnahmen gibt, um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen zu begegnen.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Zuge der Einschulung „Starterklassen“ gebildet werden, in deren Rahmen vier bis sechs Kinder unterrichtet werden. Das primäre Ziel ist ein „Fördernder Erstleseunterricht“ (vgl. Ratzki 2004, S. 4 f). Ebenso ist festzustellen, dass die Möglichkeit besteht, Kinder ein Jahr später einzuschulen oder ihnen eine verlängerte Schulzeit zu ermöglichen (vgl. Peltonen 2008, S. 136).

Außerdem existieren unterschiedliche organisatorische Formen eines Förderunterrichts, die auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind. Ein Förderunterricht kann bereits während des Schuljahres durchgeführt werden, vor allem, wenn eine Klassenrepetition droht (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 178).¹⁰ Ebenso kann ein/e Schüler/in ein zehntes Schuljahr absolvieren, um möglichen Lerndefiziten entgegen zu treten (vgl. Skiera 2008, S. 125).

In Hinblick auf Fördermaßnahmen, die das finnische Schulsystem Schüler/innen zur Verfügung stellt, betont RATZKI (2005): *„Finnland verzichtet [...] auf alle selektiven Maßnahmen und setzt individuelle Förderung als Mittel ein, um gute Leistungen für alle zu erreichen.“* (Ratzki 2005, S. 51). Vor allem im Rahmen der finnischen Gesamtschule, die sich von der ersten bis zur neunten Schulstufe erstreckt, wird besonderer Wert auf die Förderung und Unterstützung der

¹⁰ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

einzelnen Schüler/innen gelegt. So betont WERNICKE (2006): *„Die Antwort auf Lernprobleme sind nicht Rückstellungen, Klassenwiederholungen oder Abschiebung an eine andere Schule, sondern individuelle Förderung und Ermutigung.“* (Wernicke 2006, S. 2).

In besonderer Weise ist der Einsatz von Assistent/innen und anderen Expert/innen hervorzuheben. Letztere erstellen bei Bedarf einen entsprechenden Plan, um den individuellen Problemen des Kindes zu begegnen (vgl. Freymann von 2003/1, S. 27). Finnland verfügt außerdem über ein breites Angebot für jene Kinder, die eine andere Erstsprache sprechen und Finnisch nicht oder aber unzureichend beherrschen. Dies beginnt bereits im vorschulischen Bereich (vgl. Freymann von 2003/1, S. 30). Im Zuge des „vorbereitenden Unterrichts“, der Schüler/innen gegebenenfalls zuteil wird, wird das Erlernen der finnischen oder auch schwedischen Sprache fokussiert und somit in weiterer Folge sowohl die Partizipation am regulären Unterricht als auch die Integration in die finnische Gesellschaft. Wenn Schüler/innen in Folge dessen am herkömmlichen Unterricht teilnehmen, erfährt ihre spezifische Ausgangslage allerdings eine Berücksichtigung (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 180).¹¹ An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass in Finnland sowohl Finnisch als auch Schwedisch offizielle Amtssprachen sind (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 180).¹²

In Bezug auf die Auseinandersetzung mit den Repetitionsbestimmungen ist in besonderer Weise die Unterschiedlichkeit zweier Systeme zu betonen. Während einerseits die Möglichkeit besteht, lediglich betroffene Unterrichtsgegenstände zu wiederholen – dies aber nicht besonders weit verbreitet ist – bildet andererseits das gesamte Jahreszeugnis die Grundlage für die Versetzung. Hierbei müssen grundsätzlich alle Unterrichtsgegenstände positiv beurteilt werden. Bei einer negativen Beurteilung besteht jedoch die Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen, um doch noch in die nächste Schulstufe aufgenommen zu werden. Die Wiederholung bestimmter Unterrichtsgegenstände ist nur in jenen Schulen Finnlands möglich, in

¹¹ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

¹² Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

denen keine Verbindlichkeit zu einem Jahrgang gegeben ist (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176 f).¹³

Klassenwiederholungen auf der Basis negativer Beurteilungen bestimmter Unterrichtsgegenstände konnten nicht festgestellt werden. Vor allem im Kontext des finnischen Pflichtschulbereichs wird auf die Gleichwertigkeit aller Unterrichtsgegenstände verwiesen, da alle Unterrichtsgegenstände positiv beurteilt werden müssen, um in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen zu können (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 181).¹⁴ Eine gesetzliche Grenze bezüglich der Anzahl der Anordnung einer Klassenwiederholung oder der Wiederholung von Unterrichtsgegenständen konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Im Rahmen des finnischen Pflichtschulbereichs besteht die Möglichkeit, eine negative Beurteilung durch das Ablegen einer Prüfung zu verbessern (vgl. Eurydice 1996, S. 48). Die Absolvierung dieser Prüfung, die schon während des Schuljahres aber auch nach dem Schuljahr möglich ist, ist mit dem Ziel verbunden, die Wiederholung einer Schulstufe zu vermeiden (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).¹⁵

Besonders hervorzuheben ist allerdings, dass eine Wiederholungsanordnung weitgehend von den Lehrkräften und Direktor/innen abhängig ist. So können Schüler/innen auch mit mehreren negativen Beurteilungen aufsteigen, wenn die Annahme begründet ist, dass der/die betroffene Schüler/in die nächste Schulstufe erfolgreich absolvieren wird (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177).¹⁶ Diese Entscheidungsmöglichkeit hat ihre Grundlage im „Pflichtschulgesetz“ und in der „Pflichtschulverordnung“, da diese so formuliert sind, dass den Lehrer/innen ein Entscheidungsspielraum eingeräumt wird (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176).¹⁷

¹³ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

¹⁴ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

¹⁵ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

¹⁶ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

¹⁷ Informationsquelle: Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

Leider konnten in Bezug auf die Repetent/innenquote im finnischen Pflichtschulbereich keine absoluten Zahlen eruiert werden. Hervorzuheben ist in diesen Kontext allerdings, dass gemäß den Angaben des Pisa-Konsortiums Deutschland (2004) die Quote im Jahr 2003 im finnischen Grundschulbereich 2,4 Prozent und im ersten Sekundarbereich 0 Prozent betrug. Die Repetent/innenquote liegt somit im internationalen Vergleich im unteren Bereich (vgl. Drechsel und Senkbeil 2004, S. 285).

Entgegen der ursprünglichen Annahme ist auch in Finnland die Wiederholung einer Schulstufe möglich. Wie jedoch der Repetent/innenquote zu entnehmen ist, wird die Maßnahme der Klassenwiederholung weniger häufig verordnet. Man setzt auf alternative Maßnahmen, um die vorgegebenen Lernziele erreichen zu können.

7. Der schwedische Pflichtschulbereich

7. 1. Allgemeine Anmerkungen

Die schwedische Grundschule steht Kindern zwischen dem siebenten und sechzehnten Lebensjahr zur Verfügung und führt zur Beendigung der Schulpflicht, die in Schweden „[...] sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Bildung in einer öffentlichen oder in einer anderen staatlich anerkannten Schule [...]“ impliziert (Werler 2004, S. 465). Die erste bis neunte Schulstufe kann in Anlehnung an Eurydice (1996) als „Integrierte Gesamtschule“ bezeichnet werden (vgl. Eurydice 1996, S. 56). Die Bildung im Bereich der Pflichtschule wird somit im Rahmen „[...] einer einheitlichen und durchgehenden Schule angeboten.“ (Eurydice 1996, S. 9).

Die Mehrheit der Gesamtschulen umfasst nicht alle Schulstufen, sondern oftmals nur die Primarstufe, die sich von der ersten bis zur sechsten Schulstufe erstreckt oder die Sekundarstufe, die sich von der siebenten bis zur neunten Schulstufe erstreckt. Dies impliziert, dass die Schüler/innen häufig von einem Schulwechsel betroffen sind (vgl. BMBF 2007, S. 68). Während der Unterricht in den unteren Schulstufen weitgehend von einem/r Klassenlehrer/in durchgeführt wird, kann der Unterricht in höheren Schulstufen von unterschiedlichen Lehrkräften erteilt werden (vgl. Werler 2004, S. 466). Eine Notenvergabe ist vom ersten bis zum siebenten Schuljahr nicht vorgesehen (vgl. Eurydice 1996, S. 48).

Der Grundschule – werden gemäß den Ausführungen WERLERS (2004) – autonome Bestimmungen zuerkannt. So ist es möglich, dass eine Schule beispielsweise ihre „Lehr- und Lernbedingungen“ sowie die Größe der Klasse selbst bestimmen kann. Der Schule wird die Möglichkeit überlassen, ihren Unterricht in Jahrgangsklassen, in „gemischten Altersgruppen“, oder aber auch in „Interessensgruppen“ zu gliedern (vgl. Werler 2004, S. 466). Am Ende der Grundschule sind so genannte „nationale Abschlussprüfungen“ vorgesehen. Diese stellen die Basis für den weiterführenden Besuch der gymnasieskola dar (vgl. Werler 2004, S. 468). Für die Auswahl zur Aufnahme in die Sekundarstufe II wird

eine Berechnung durchgeführt. Diese ergibt sich aus der Summe jener Punkte der 16 besten Noten des Abschlusszeugnisses (vgl. Swedish National Agency for Education report no. 283 2006, S. 51). Die schwedische Vorschule ist in Anlehnung an ihren Lehrplan als „[...] *die erste Stufe im primären Bildungssystem* [...]“ zu sehen (LPFÖ 1998, S. 3). Ihre Aufgabe besteht darin, die Entwicklung und das Lernen jedes Kindes zu unterstützen (vgl. Education Act 1985:1100 Ch. 2b, S. 1).

7. 2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit schulischen Maßnahmen bei vorhandenen Lernschwierigkeiten ist zunächst zu betonen, dass sowohl im Lehrplan als auch im entsprechenden Schulgesetz darauf hingewiesen wird, dass die Institution Schule in der Verantwortung steht, Schüler/innen bei bestehenden Lernschwierigkeiten eine entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 3; vgl. hierzu auch: Education Act 1985:1100, Ch. 4 S. 1). So wird im Lehrplan selbst darauf hingewiesen, dass die Schule die Verantwortung dafür trägt, dass alle Schüler/innen die Pflichtschule beenden (vgl. Lpo 94, S. 10). Somit hat die Schule unter anderem die Aufgabe, Schüler/innen dazu zu führen, den schulischen Anforderungen – vor allem im Rahmen der fünften und neunten Schulstufe – gerecht werden zu können (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 3). Diese Anforderung lässt sich durch die Durchführung von nationalen Tests in diesen beiden Schulstufe begründen (vgl. Eurybase 2007/08, S. 17).

Mögliche Maßnahmen der Förderung selbst werden – beispielsweise im Gegensatz zum österreichischen Pflichtschulbereich – nicht durch den Staat geregelt. In diesem Sinne können diverse Fördermaßnahmen zum Einsatz kommen (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 3). Die bereits erwähnten autonomen Bestimmungen der Schulen (vgl. Werler 2004, S. 466) werden auch in diesem Bereich ersichtlich.

7. 2. 1. Spätere Einschulung

Des Öfteren wird in der entsprechenden Literatur darauf hingewiesen, dass in Schweden ein „flexibler Schulbeginn“ möglich ist. Grundsätzlich werden Kinder – wie bereits erwähnt – in jenem Jahr eingeschult, in dem sie das siebente Lebensjahr erreichen (vgl. Eurybase 2007/08, S. 25). Die Schule kann jedoch sowohl ein Jahr früher als auch ein Jahr später beginnen (vgl. Werler 2004, S. 465). Tritt das Kind mit dem sechsten Lebensjahr in die Schule ein, hat es die gleichen Rechte wie die anderen Schüler/innen (vgl. Education Act 1985:1100 Ch. 3, S. 8). So wird auch im Rahmen einer Veröffentlichung des Schwedischen Instituts (2002) darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind bereits mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres anmelden können, oder aber auch ein Jahr später als üblich. Eine spätere Einschulung ist nur beim Vorliegen von besonderen Gründen möglich (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 1). Dies kann durch die Auseinandersetzung mit dem Education Act (1985:1100) bestätigt werden. Darin wird festgehalten, dass die Schulpflicht mit dem siebenten Lebensjahr eines Kindes beginnt. Die Heimatgemeinde kann beim Vorliegen besonderer Gründe und auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass das Kind im Herbstsemester jenes Jahres in die Schule eintritt, in dem es acht Jahre alt wird (vgl. Education Act 1985:1100 Ch. 3, S. 7).

Sowohl bei einer früheren als auch bei einer späteren Einschulung werden die Wünsche der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Unabhängig vom Einschulungsalter haben Schüler/innen jedoch neun Jahre lang die Pflichtschule zu besuchen (vgl. Eurybase 2007/08, S. 25).

7. 2. 2. „Reading-writing-arithmetic initiative“

Die Grundlage der „Reading-writing-arithmetic initiative“ ist in einer Verbesserung der Unterstützungsmaßnahmen für Kinder zu sehen, die in ihren schulischen Leistungen zurückfallen. Grundsätzlich ist die Hauptaufgabe der Schule darin zu sehen, den Schüler/innen jene Fertigkeiten und jenes Wissen zu vermitteln,

welche sie für ein künftiges Studium oder für ihr späteres Arbeitsleben benötigen. Auf der Grundlage regelmäßiger Überprüfungen ist die Schule in der Lage, an das anzuknüpfen, was die Schüler/innen gelernt haben. Schüler/innen, die Schwierigkeiten haben, diesbezügliche Ziele zu erreichen, sind so früh wie möglich zu identifiziert (vgl. <http://www.regeringen.se/sb/d/8009/a/90299>).

Auch EIKENBUSCH (2003/9) verweist im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Noten bis zur achten Schulstufe darauf, dass ab dem zweiten Schuljahr „Lernstandsdiagnosen“ durchgeführt werden und diese somit den Lehrer/innen Auskunft über den Leistungsstand der Schüler/innen erteilen (vgl. Eikenbusch 2003/9, S. 12).

Die primäre Basis der „Reading-writing-arithmetic initiative“ ist in der Annahme zu sehen, dass diese Grundfertigkeiten auch für andere Unterrichtsgegenstände eine unerlässliche Voraussetzung darstellen. Wenn ein/e Schüler/in in den ersten Jahren der Gesamtschule unzureichende Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen erworben hat, ist auch mit Schwierigkeiten in anderen Unterrichtsgegenständen zu rechnen. Viele Schüler/innen fallen in Folge dessen in ihren schulischen Leistungen zurück und weisen ein erhöhtes Risiko auf, von Schulversagen betroffen zu sein. Aus diesem Grund hat die Regierung im Jahr 2008 die „Reading-writing-arithmetic initiative“ beschlossen. Im Rahmen einer drei jährigen Periode wird das Hauptaugenmerk auf jene Schüler/innen der ersten bis dritten Schulstufe gerichtet die Gefahr laufen, die Ziele nicht zu erreichen. Jene Schüler/innen bekommen eine zusätzliche Unterstützung. Darüber hinaus kann die Initiative bis zu einem gewissen Grad auch auf Schüler/innen, die eine höhere Schulstufe besuchen, erweitert werden, wenn sie eine entsprechende Unterstützung benötigen. Entsprechende Maßnahmen können in einem zusätzlichen Personal, in Maßnahmen zur Steigerung von Fertigkeiten oder anderen Formen der Unterstützung gesehen werden. Das Ziel besteht vor allem darin, die Schulen darin zu unterstützen, die Arbeit an den grundlegenden Fertigkeiten zu verstärken. Die Teilnahme der Schulen an dieser Initiative erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen jener Schulen, die an dieser Initiative

teilnehmen, können den Schüler/innen unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen zuteil werden (vgl. <http://www.regeringen.se/sb/d/8009/a/90299>). Dies lässt jedoch gleichzeitig darauf schließen, dass diese Unterstützungsmaßnahmen – beispielsweise in Form eines zusätzlichen Personals – nicht in allen schwedischen Pflichtschulen zur Verfügung gestellt werden können.

7. 2. 3. Individuelle Förderung und Förderung in Kleingruppen

Ein/e Schüler/in kann aufgrund unterschiedlicher Ursachen Schwierigkeiten haben, dem Unterricht in der Klasse zu folgen. In diesem Zusammenhang können ihm/ihr unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung zuteil werden. Als Beispiele sind in diesem Zusammenhang Lehrer/innen mit einer speziellen Ausbildung zu nennen, welche Kinder im herkömmlichen Unterricht unterstützen, aber auch die Teilnahme an speziellen Fördergruppen außerhalb des regulären Unterrichts (vgl. Skolverket 2007, S. 1).

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen bei Lernschwierigkeiten ist – wie bereits erwähnt – im Schulgesetz und im Lehrplan fest verankert. Der/Die Rektor/in ist verpflichtet den betroffenen Schüler/innen die notwendige Hilfe zuteil werden zu lassen, vor allem um die zentralen Prüfungen während der Gesamtschule erfolgreich zu absolvieren (vgl. Werler 2004, S. 468). Im Rahmen des schwedischen Schulsystems ist in besonderer Weise die Förderung von Betroffenen auf individueller Ebene hervorzuheben. Diese Förderung erfolgt durch die Lehrpersonen als Zusatz zum Unterricht in der Klasse selbst. Ebenso ist bei auftretenden Problemen eine Förderung in kleinen Gruppen möglich (vgl. Ratzki 2003, S. 112). Dies wird durch die Interviewperson bestätigt, die angibt, dass spezielle Gruppen zur besseren Betreuung eingerichtet werden können (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 187).

Im Kontext der schwedischen Gesamtschule sind also bereits während des Schuljahres spezielle Programme für Schüler/innen vorgesehen, um sie zu unterstützen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184). Welche

Unterstützungsmaßnahmen den jeweiligen Schüler/innen zuteil wird, wird in Absprache mit den Lehrkräften, der Schulleitung oder entsprechenden Spezialist/innen getroffen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 188). Wenn Probleme in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand auftreten, können Förderkurse besucht werden (vgl. Ratzki 2003, S. 120 f).

RÜEGG und GADOLA (2003) betonen, dass Fördermaßnahmen auf den/die individuelle/n Schüler/in abgestimmt sind und an Stelle der Klassenwiederholung durchgeführt werden. Diese Förderung ist mit dem Ziel verbunden, dass die Betroffenen den verlorenen Anschluss zurückgewinnen (vgl. Rüegg und Gadola 2003, S. 6 f). So betont Ratzki (2003), dass einem/r Schüler/in, der/die in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand die Beurteilung „bestanden“ noch nicht erreicht hat, eine individuelle Unterstützung zuteil wird, um die vorgegebenen Ziele zu bewältigen (vgl. Ratzki 2003, S. 130). Sollten schwerwiegende Probleme bei einem/r Schüler/in vorhanden sein, erhält diese/r einen „[...] *angepaßten Unterricht mit Abweichungen vom normalen Lehrplan.*“ (Schäfer 1996, S. 199).

Im Sekundarbereich 1 ist zusätzlich zum Regelunterricht ebenso eine Bereitstellung von „Stütz- und Förderangeboten“ zu vermerken (vgl. Eikenbusch 2003/9, S. 11). Tendenziell sind in Bezug auf den schwedischen Pflichtschulbereich aber Bestrebungen zu vermerken, Schüler/innen in den Unterricht der herkömmlichen Schulklasse zu integrieren (vgl. Schäfer 1996, S. 199). So betonen auch Rüegg und Gadola (2003), dass den betroffenen Schüler/innen die notwendige Förderung vornehmlich im Rahmen der jeweiligen Lerngruppe zuteil wird (vgl. Rüegg und Gadola 2003, S. 5).

7. 2. 4. Erstellung eines individuellen Förderplans und Einsatz von Speziallehrer/innen

Im Rahmen des schwedischen Pflichtschulbereichs sind in besonderer Weise die Bestrebungen hervorzuheben, dass die Schule und die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten eines Kindes eng zusammenarbeiten. Die Schule ist

verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Ereignisse in der Schule und über den Entwicklungsprozess des Kindes zu informieren. Mindestens einmal im Halbjahr sollten sich die jeweiligen Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern zu einem persönlichen Gespräch zusammenfinden und besprechen, durch welche Maßnahmen das Lernen des Kindes und dessen soziale Entwicklung verbessert werden kann. Auf Grundlage dieses Gespräches ist ein individueller Entwicklungsplan zu erstellen. Im Falle von eintretenden Schwierigkeiten hat der/die Direktor/in die Eltern umgehend zu informieren (vgl. Eurybase 2007/08, S. 32). Die Bedeutung dieser engen Zusammenarbeit wird auch im Lehrplan festgehalten. Darin wird betont, dass der/die Lehrer/in mit den Eltern zusammenarbeiten und sie über die schulische Situation, über das Wohlbefinden und den Erwerb von Wissen informieren soll (vgl. Lpo 94, S. 15). In diesem Sinne entsteht ein „individueller Lehrplan“ in dessen Rahmen Ziele gesetzt werden. Zudem wird festgelegt „[...] wie und mit welchen Hilfen sie erreicht werden können.“ (Eikenbusch 2003/9, S.12).

Wenn ein/e Schüler/in in der selben Klasse verbleibt oder trotz seiner/ihrer mangelhaften schulischen Leistungen aufsteigt, wird ebenso ein individueller Plan erstellt. Bei der Erstellung dieses individuellen Plans werden erneut die Eltern und die Lehrkräfte des Kindes, gegebenenfalls auch Schulpsycholog/innen oder andere Expert/innen integriert. So betont die Interviewperson: *„Sitzen zu bleiben bedeutet nicht nur ein extra Jahr. Es muss ein gutes Jahr der Förderung sein.“* (Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 188).

In Bezug auf schwedische Schulen muss betont werden, dass diese nicht nur Lehrer/innen beschäftigen, sondern darüber hinaus auch Schullaufbahnberater/innen, Schulpsycholog/innen, Sozialpädagog/innen und andere Expert/innen (vgl. Rüegg und Gadola 2003, S. 7). In diesem Sinne ist auch der Einsatz von Speziallehrer/innen hervorzuheben. Im Zuge der Unterstützung für leistungsschwächere Schüler/innen weist die Interviewperson neben bereits erwähnter Bildung bestimmter Gruppen auch auf den Einsatz von Speziallehrer/innen hin. Speziallehrer/innen beziehungsweise Stützlehrer/innen können bei Bedarf in den regulären Unterricht integriert werden, um Schüler/innen

individuell zu fördern (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184 f).

7. 2. 5. Erweiterung der gymnasialen Oberstufe

Die Vermeidung einer schulischen Selektion wird unter besonderer Berücksichtigung des Übergangs von der Gesamtschule in ein weiterführendes Gymnasium ersichtlich. An dieser Stelle ist zu betonen, dass ungefähr achtundneunzig Prozent der Schüler/innen ihre schulische Karriere an der gymnasien-skola fortsetzen (vgl. Werler 2004, S. 470). Die Gesamtschule wird mit nationalen Tests in den Unterrichtsgegenständen Mathematik, Schwedisch und Englisch beendet. Sollte ein/e Schüler/in nicht bestehen, kann er/sie ohne Wiederholung der Schulstufe die darauf folgende Oberstufe besuchen und erhält eine individuelle Förderung, um eine entsprechende Beurteilung zu erhalten (vgl. Ratzki 2003, S. 116 f). Diese Angabe bestätigt die Interviewperson. Wenn ein/e Schüler/in die erforderlichen Ziele beispielsweise im Unterrichtsgegenstand Mathematik nicht erreichen konnte, so wiederholt er/sie nicht die neunte Schulstufe, sondern er/sie kann das auf die Gesamtschule folgende Gymnasium besuchen. In diesem Zusammenhang wird dem/der betroffenen Schüler/in ein zusätzliches Jahr zur Verfügung gestellt. Der/Die Schüler/in verbleibt somit an Stelle von drei Jahren vier Jahre im Gymnasium. Im Rahmen dieses zusätzlichen Schuljahres wird den Schüler/innen die Möglichkeit gegeben, ihre Defizite auszugleichen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 185).

Im Rahmen des Education Acts (1985:1100) wird darauf hingewiesen, dass einem/r Schüler/in, welche/r nach der Beendigung der Schulpflicht die verpflichtende Gesamtschule nicht erfolgreich beendet hat, jedoch über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, die Möglichkeit zu eröffnen ist, diese bis spätestens zwei Jahre nach Beendigung abzuschließen (vgl. Education Act 1985:1100 Ch. 4 S. 10).

7. 2. 6. Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit einer anderen Erstsprache

Bei Kindern, die eine andere Erstsprache sprechen, wird bereits im Zuge des Besuchs einer vorschulischen Erziehungseinrichtung ein Augenmerk auf das Erlernen der schwedischen Sprache gelegt (vgl. Ratzki 2006, S. 25). Auch im Rahmen der weiterführenden Schule wird dieser Sprachunterricht verfolgt und beendet, sobald ein Sprachtest erfolgreich absolviert wurde. Zusätzlich zum Sprachunterricht wird während der Unterrichtstätigkeit – vor allem in niedrigeren Schulstufen – des Öfteren eine zusätzliche Lehrkraft eingebunden, um diese Schüler/innen zu unterstützen (vgl. Ratzki 2003, S. 120 f).

In Bezug auf Kinder mit einer anderen Erstsprache betont auch RHEIN (2003), dass eine gezielte Förderung in der schwedischen Sprache bereits im Kindergarten zur Anwendung kommt. Besonderer Wert wird auch darauf gelegt, im Rahmen der Schule Kindern die Möglichkeit zu geben, zusätzlich zum herkömmlichen Unterricht, Unterricht in der Erstsprache zu erhalten (vgl. Rhein 2003, S.10). Auch die Interviewperson bestätigt letztere Angabe, indem sie auf die Bereitstellung von so genannten „Mutterspachegruppen“ verweist (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 187).

Wenn Kinder nach Schweden einwandern, werden sie in bestimmte Klassen integriert. Hierbei wird vor allem das Lernen der Sprache fokussiert, sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Andere Unterrichtsgegenstände treten im Rahmen dieser Klassen in den Hintergrund. Im Zuge dieser Gruppen werden die Schüler/innen auf die Eingliederung in eine normale Klasse vorbereitet. In Bezug auf die Förderung von Kindern mit einer anderen Erstsprache weist die Interviewperson auch auf die Bildung von Kleingruppen hin, die dem Erlernen der schwedischen Sprache dienen sollen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 187).

Die Schüler/innen können im gegebenen Fall den Unterrichtsgegenstand „Schwedisch als Zweitsprache“ besuchen. Dies ist mit dem Ziel verbunden, den Schüler/innen entsprechende sprachliche Kompetenzen zu vermitteln, um in weiterer Folge am Unterricht in der schwedischen Sprache teilnehmen zu können. Diesbezüglich liegt ein eigener Lehrplan vor. Wenn Kinder der schwedischen Sprache nicht mächtig sind, besteht die Möglichkeit der Absolvierung von „Einführungskursen“. Diese Einführungskurse sind mit dem Ziel verbunden, sprachliche Kompetenzen so weit zu fördern, dass Schüler/innen in den Regelunterricht integriert werden können. Je nach individueller Weiterentwicklung beträgt die Dauer des Kurses zwischen sechs und zwölf Monaten (vgl. BMBF 2006, S. 165 f).

7. 2. 7. Wiederholen von Schulstufen

In Bezug auf die Repetitionsbestimmungen des schwedischen Pflichtschulbereichs ist zu betonen, dass Schüler/innen grundsätzlich automatisch in das nächste Schuljahr aufrücken. Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit einer Wiederholung (vgl. Werler 2004, S. 468). Die Voraussetzung zur Anordnung einer Klassenwiederholung ist darin zu sehen, dass der/die Rektor/in diesbezüglich Kontakt mit den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten aufnimmt (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 3). Dies konnte durch das durchgeführte Interview bestätigt werden. Auch die Interviewperson hält fest, dass Schüler/innen generell in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen. Nichtsdestotrotz ist die Möglichkeit einer Wiederholung der gesamten Schulstufe gegeben (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 183).

Im Vergleich zu den Repetitionsbestimmungen des österreichischen Schulsystems muss an dieser Stelle jedoch nochmals betont werden, dass auf eine Notenvergabe bis einschließlich der siebenten Schulstufe verzichtet wird (vgl. Eurydice 1996, S. 48). Werler (2004) verweist außerdem auf die Besonderheit, dass im Pflichtschulbereich keine Prüfungen abzulegen sind (vgl. Werler 2004, S. 467). In diesem Sinne ist die Unterschiedlichkeit zu bereits beschriebenen

Repetitionsbestimmungen zu sehen. Wiederholungsanordnungen auf der Basis von Noten entfallen somit.

Nichtsdestotrotz ist die Möglichkeit der Wiederholung einer gesamten Schulstufe gegeben. Erst ab der achten Schulstufe werden in den Unterrichtsgegenständen Englisch, Mathematik und Schwedisch Noten vergeben, wobei an dieser Stelle zu betonen ist, dass diese Bewertung erst mit der Beurteilung „bestanden“ beginnt (vgl. Ratzki 2003, S. 122). Die letztendliche Entscheidung, ob ein/e Schüler/in eine Schulstufe repetiert, liegt bei den Eltern des betroffenen Kindes und wird auch von der Interviewperson in besonderer Weise hervorgehoben: *„Wenn sie nicht wollen, dass ihr Kind ein Jahr mehr in der selben Klasse bleibt, dann gehen die Kinder weiter in die nächste Schulstufe.“* (Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 183).

Grundsätzlich ist eine Wiederholungsanordnung von den individuellen Problemen des Kindes abhängig. Sie wird dann angeordnet, wenn sie für das Kind die beste Entwicklungsmöglichkeit bietet. Mehrheitlich vertritt man jedoch die Auffassung, dass sie nicht die entsprechende Unterstützung bieten kann (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184).

Als primärer Grund für die Anordnung einer Klassenwiederholung ist beispielsweise ein zu häufiges oder langes Fernbleiben von der Schule zu sehen; bedingt durch eine möglicherweise lang andauernde Krankheit (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 186). Sie kann aber auch zur Anwendung kommen, wenn Schüler/innen in ihrer Entwicklung verzögert sind (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 190). In Bezug auf Defizite im schulischen Bereich ist hervorzuheben, dass weitgehend auf die Wiederholung einer gesamten Schulstufe verzichtet wird (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 186).

Dies manifestiert sich in der Annahme, dass Klassenwiederholungen häufig nicht als Lösung der Probleme wahrgenommen werden (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 189). Statt der Wiederholung einer Schulstufe rückt

die individuelle Förderung des/der Betroffenen ins Zentrum (vgl. Ratzki 2003, S. 122). Ratzki (2003) betont in diesem Zusammenhang, dass das schwedische Schulsystem im Gegensatz zum deutschen Schulsystem – das sie hier als Beispiel anführt – auf die Maßnahme der Klassenwiederholung, die verbunden ist mit der Wiederholung aller Unterrichtsgegenstände und mit der Zusammenführung jüngerer Schüler/innen, verzichtet. Somit ist festzuhalten, dass beinahe alle Schüler/innen die Gesamtschule nach neun Jahren verlassen (vgl. Ratzki 2003, S. 123). Wenn ein/e Schüler/in in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand die Beurteilung „bestanden“ noch nicht erreicht hat, wird ihm/ihr eine individuelle Unterstützung zuteil, um die vorgegebenen Ziele zu bewältigen (vgl. Ratzki 2003, S. 130).

Die Aufgabe der Schule ist darin zu sehen, die Schüler/innen und die Eltern regelmäßig über den Fortschritt zu informieren (vgl. Eurybase 2007/08, S. 63). Dies wird durch die Auseinandersetzung mit dem schwedischen Curriculum verdeutlicht. Darin wird betont, dass der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus unter besonderer Berücksichtigung schulischer Probleme und möglicher Hilfestellungen verfolgt wird (vgl. Lpo 94, S. 18).

7. 3. Zusammenfassung

Setzt man sich mit dem schwedischen Pflichtschulbereich und mit dessen Gesamtschulsystem auseinander wird ersichtlich, dass grundsätzlich von einer Selektion der Schüler/innen Abstand genommen wird. Ratzki (2006) hebt in diesem Kontext hervor, dass bis einschließlich der Oberstufe auf auslesende Maßnahmen verzichtet wird und der Aspekt des Förderns im Mittelpunkt steht. So wird auf die Wiederholung einer Schulstufe weitgehend verzichtet. Ebenso ist man bestrebt, Kinder mit Behinderungen in das reguläre Schulwesen zu integrieren. Die Differenzierung nach Leistungen im Sinne einer „äußeren Differenzierung“ kommt ebenso nicht zur Anwendung (vgl. Ratzki 2006, S. 24). So betont Ratzki (2003) unter anderem: *„Fachleistungsdifferenzierung ist in dieser schwedischen Gesamtschule ausdrücklich untersagt.“* (Ratzki 2003, S. 115). Eine

Klassenwiederholung wird angeordnet, wenn davon auszugehen ist, dass sie der Entwicklung des Kindes dient (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 190).¹⁸ Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang eine Entwicklungsverzögerung zu nennen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 190)¹⁹ oder ein langes Fernbleiben von der Schule aufgrund einer Krankheit (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 186).²⁰ Grundsätzlich wird jedoch die Ansicht vertreten, dass sie nicht die erwünschte Hilfe und Unterstützung bieten kann (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184).²¹

Eine Klassenwiederholung auf der Grundlage von schulischen Defiziten wird in der Regel nicht angeordnet (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 186).²² In besonderer Weise ist hervorzuheben, dass die Eltern in diesbezügliche Diskussionen integriert werden und gemäß den Angaben der Interviewperson die letzte Entscheidung treffen. Wenn die Eltern das Wiederholen einer Schulstufe nicht befürworten, wird diese nicht durchgeführt (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 183).²³

Anstelle der Wiederholung einer Schulstufe rücken individuelle Fördermaßnahmen ins Zentrum der Aufmerksamkeit (vgl. Ratzki 2003, S. 122). Wie bereits zu Beginn der Darstellung angemerkt wurde, werden jedoch weder im Schulgesetz noch im Lehrplan mögliche Fördermaßnahmen beschrieben. Es wird lediglich auf die Verpflichtung hingewiesen, Schüler/innen bei Bedarf eine Förderung zuteil werden zu lassen (vgl. Schwedisches Institut 2002, S. 3). Dies wird durch die autonomen Bestimmungen – die einer Schule zuerkannt werden – vertieft (vgl. Werler 2004, S. 466). Der Unterricht ist jedoch so zu organisieren, dass der/die Schüler/in jene Unterstützung erhält, die er/sie benötigt (vgl. Lpo 94, S. 18). Welche Unterstützungsmaßnahmen im Einzelnen durchgeführt werden, wird durch Lehrkräfte,

¹⁸ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

¹⁹ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²⁰ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²¹ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²² Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²³ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

Spezialist/innen und Schulleiter/in beschlossen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184 f).²⁴ Im Einzelnen konnten folgende Maßnahmen festgestellt werden:

Neben einer späteren Einschulung, die bei Bedarf eingeleitet werden kann, ist zunächst auf die „Reading-writing-arithmetic initiative“ zu verweisen. Die Aufgabe der Schule ist darin zu sehen, den Kindern grundlegende Fertigkeiten zu vermitteln. Das Grundanliegen dieser Initiative ist darin zu sehen, diesbezügliche Defizite möglichst früh zu erkennen und somit Schwierigkeiten – auch in anderen Unterrichtsgegenständen – vorzubeugen. Im Zuge dieser gegenwärtig durchgeführten dreijährigen Initiative wird der Fokus auf Schüler/innen bis einschließlich der dritten Schulstufe gerichtet. Besteht die Gefahr, dass Schüler/innen speziell in diesen Schulstufen die vorgegebenen Ziele in Lesen, Schreiben und Rechnen nicht erreichen, wird ihnen eine Unterstützung durch den Einsatz eines entsprechenden Personals oder durch andere Maßnahmen der Förderung zuteil. Zu betonen ist allerdings nochmals, dass sich bis dato nicht alle Schulen dieser Initiative angeschlossen haben (vgl. <http://www.regeringen.se/sb/d/8009/a/90299>).

Neben zusätzlichen Lehrkräften, die Schüler/innen bei Bedarf im regulären Unterricht unterstützen, können ebenso Fördergruppen außerhalb des regulären Unterrichts veranlasst werden (vgl. Skolverket 2007, S. 1). Zur Bereitstellung von Fördermaßnahmen ist der/die Rektor/in verpflichtet. Fördermaßnahmen werden – unter besonderer Berücksichtigung des/r einzelnen Schülers/in – von den Lehrer/innen, der Schulleitung und gegebenenfalls von Spezialist/innen getroffen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 184 f). Sollte ein/e Schüler/in ab der achten Schulstufe noch kein „bestanden“ in einem Unterrichtsgegenstand erreicht haben, wird ihm/ihr zur Erreichung der jeweiligen Ziele, ebenso eine individuelle Unterstützung zuteil (vgl. Ratzki 2003, S. 130). Obwohl ein Förderunterricht in Kleingruppen außerhalb der herkömmlichen Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden kann, ist man tendenziell bestrebt, Schüler/innen in ihrem Klassenverband zu fördern (vgl. Schäfer 1996, S. 199).

²⁴ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

Die Erstellung eines individuellen Förderplans bei Lernschwierigkeiten ist im Rahmen des schwedischen Pflichtschulbereichs eine weit verbreitete Maßnahme (vgl. Eikenbusch 2003/9, S.12). Dieser wird zusammengestellt, wenn ein/e Schüler/in eine Schulstufe repetiert oder aber auch trotz mangelnder Schulleistungen aufsteigt. Bei der Erstellung dieses Plans arbeiten Lehrer/innen, Eltern und bei Bedarf auch Schulpsycholog/Innen oder andere Spezialist/innen zusammen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 188).²⁵ Speziallehrer/innen, die leistungsschwächere Schüler/innen im eigentlichen Unterricht unterstützen, kommen ebenso häufig zum Einsatz (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 187).

Sollte ein/e Schüler/in am Ende der neunten Schulstufe der Gesamtschule einen Unterrichtsgegenstand nicht erfolgreich absolviert haben, kann er/sie trotzdem die Oberstufe besuchen und durch ein zusätzliches Schuljahr seine/ihre Defizite beheben (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 185).²⁶

Bei Kindern mit einer anderen Erstsprache wird bereits im Rahmen der vorschulischen Erziehung Wert auf den Erwerb der schwedischen Sprache gelegt. Sollten im Rahmen der Grundschule sprachliche Probleme im Unterricht auftreten, wird eine zusätzliche Lehrkraft hinzugezogen (vgl. Ratzki 2006, S. 25). Zudem können diese Kinder aber auch in bestimmten Klassen unterrichtet werden, in denen das Erlernen der Sprache und die Integration in die schwedische Gesellschaft verfolgt wird (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 187 f).²⁷

Der schwedische Pflichtschulbereich, der eine einheitliche Schule darstellt, wird aus diesem Grund durch eine niedrige Repetent/innenquote charakterisiert. Die Repetent/innenquote im schwedischen Schulsystem betrug im Rahmen der Auswertung von PISA 2003 im Grundschulbereich drei Prozent und im Sekundarbereich 1 ein Prozent. Diese Werte grenzen sich deutlich vom bereits erwähnten

²⁵ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²⁶ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

²⁷ Informationsquelle: Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

OECD-Durchschnitt ab (vgl. Drechsel und Senkbeil 2004, S. 285). Leider konnten auch in diesem Rahmen keine absoluten Zahlen eruiert werden.

8. Vergleichendes Resümee

Im Rahmen der gegenständlichen Diplomarbeit wurde der Versuch unternommen, anhand ausgewählter europäischer Pflichtschulbereiche der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederholung einer Schulstufe angeordnet werden kann und welche Alternativen jeweils zur Verfügung stehen, um den Lernschwierigkeiten von Schüler/innen entgegen zu treten. Zunächst wurde der österreichische Pflichtschulbereich einer näheren Betrachtungsweise unterzogen. Darauf folgten die Pflichtschulbereiche Nordrhein-Westfalens, Englands, Finnlands und Schwedens.

Die ausgewählten Pflichtschulbereiche unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen, sondern bereits bezüglich ihrer schulischen Organisation. Während in Österreich und Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Grundschule und darauf aufbauend ein differenzierter Sekundarbereich folgt, verfügen England, Finnland und Schweden grundsätzlich über eine einheitliche Schule, welche die Kinder zur Beendigung der Schulpflicht führt.

Ohne an dieser Stelle nochmals explizit die einzelnen Repetitionsbestimmungen zu erwähnen ist hervorzuheben, dass im Rahmen aller untersuchten Pflichtschulbereiche grundsätzlich die Wiederholung einer gesamten Schulstufe möglich ist. Sowohl in Österreich und Nordrhein-Westfalen als auch in Finnland ist das Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe abhängig von den erbrachten Leistungen, die im Jahreszeugnis einer Schulstufe vermerkt sind. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erreicht, ist grundsätzlich die gesamte Schulstufe zu wiederholen. Im schwedischen und englischen Pflichtschulbereich wird als direkte Kontroverse das automatische Aufsteigen während der gesamten Pflichtschulzeit praktiziert; doch auch hier konnte die Option der Wiederholung einer gesamten Schulstufe festgestellt werden. Diese wird jedoch weniger auf der Basis erbrachter schulischer Leistungen angeordnet, sondern vielmehr dann, wenn die Wiederholung einer Schulstufe für den/die einzelnen Schüler/in die beste Entwicklungsmöglichkeit bietet; beispielsweise aufgrund einer langen Abwesenheit

von der Schule (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 167; vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 186). In beiden zuletzt genannten Pflichtschulbereichen werden die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten maßgeblich in die Entscheidung involviert (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 169; Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 183). Während Nordrhein-Westfalen und Österreich über eine eindeutige Gesetzeslage bezüglich der Repetitionsbestimmungen verfügen konnte für Finnland, England und Schweden festgestellt werden, dass Lehrer/innen – häufig unter der Einbeziehung des/r Direktors/in und der Erziehungsberechtigten – über eine größere Entscheidungsfreiheit verfügen und je nach individueller Problemlage des/r Betroffenen eine Wiederholung anordnen oder unterlassen können. Ein automatisches Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe ist in England und Schweden somit grundsätzlich während des gesamten Pflichtschulbereichs vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen steigen Schüler/innen nur im Rahmen des Übergangs von der ersten in die zweite Schulstufe (vgl. AO-GS § 7 Abs. 1), in den „Orientierungsstufen“ (vgl. APO-S I § 10 Abs. 1) und in der Gesamtschule (vgl. APO-S I § 27 Abs. 1) automatisch auf. Dies ist auch für Österreich beim Übergang von der ersten in die zweite Schulstufe zu vermerken (vgl. SchUG § 25 Abs. 4).

Grundsätzlich konnte für keinen Pflichtschulbereich die alleinige Wiederholung des betroffenen Unterrichtsgegenstandes beziehungsweise der betroffenen Unterrichtsgegenstände festgestellt werden. Eine Ausnahme bilden hierbei lediglich einzelne Schulen in Finnland, die über kein jahrgangsverbindliches System verfügen. Diese sind jedoch nicht weit verbreitet (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 176). In den anderen Schulen, in denen eine Verbindlichkeit zum Jahrgang vorherrscht, wird gegebenenfalls die gesamte Schulstufe wiederholt (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). Eine Wiederholungsanordnung, die lediglich auf der Basis negativer Beurteilungen in bestimmten Unterrichtsgegenständen beruht, konnte für keinen Pflichtschulbereich festgestellt werden.

Sollte im Rahmen des österreichischen Schulsystems ein/e Schüler/in eine negative Beurteilung erhalten haben, besteht die Möglichkeit, trotzdem in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen. Eine der Voraussetzungen ist darin zu sehen, dass die einberufene Konferenz zur Entscheidung kommt, dass der/die Betroffene aufgrund seiner/ihren schulischen Leistungen in den anderen Unterrichtsgegenständen grundsätzlich über die Voraussetzung zur Absolvierung der nächsten Schulstufe verfügt (vgl. SchUG § 25 Abs. 2). Durch die explizite Auseinandersetzung mit dem nordrhein-westfälischen Pflichtschulbereich kann für das Gymnasium, die Realschule und die Hauptschule ebenfalls festgehalten werden, dass eine unbefriedigende Leistung durch gute Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen ausgeglichen werden kann (vgl. APO-S I § 21 Abs. 1b). Der/Die Schüler/in kann somit – wenn die Vorgaben erfüllt sind – in die nächste Schulstufe aufsteigen. Dies konnte auch für Finnland festgestellt werden. Hierbei wird das Aufsteigen jedoch maßgeblich von der Entscheidung der Lehrkraft und des/der Direktors/in unter besonderer Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). In Schweden und England entfällt diese Option durch das automatische Aufsteigen. Zudem ist in Bezug auf den englischen Pflichtschulbereich hervorzuheben, dass gemäß den Angaben der Interviewperson Noten im Allgemeinen eine geringere Bedeutung haben. Vielmehr stehen die öffentlichen Prüfungen im Fokus der Aufmerksamkeit (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 169).

Sollte einem/r Schüler/in im Rahmen des österreichischen Sekundarbereichs 1 eine Klassenwiederholung drohen, erhält er/sie unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, zu maximal zwei Wiederholungsprüfungen anzutreten (vgl. SchUG § 23 Abs. 1). Werden die Prüfungen positiv beurteilt, darf er/sie in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen. Die Option einer diesbezüglichen Prüfung ist auch in Nordrhein-Westfalen (vgl. APO-S I § 22 Abs. 1) und Finnland zu vermerken (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 177). In Finnland kann die Prüfung bereits während des Schuljahres abgelegt werden (vgl. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands, S. 174). In Schweden und England entfällt die Option einer Prüfung aufgrund des automatischen Aufsteigens.

Ein besonderes Kennzeichen des österreichischen Schulsystems ist darin zu sehen, dass Kinder, die zur Bewältigung der ersten Schulstufe nicht über die erforderliche Schulfähigkeit verfügen, ein Jahr später eingeschult werden und somit die Vorschule besuchen (vgl. SchPflG § 6 Abs. 2d). In diesem Zusammenhang erhalten die Kinder eine Förderung, die mit dem Ziel verbunden ist, sie bis zum nächsten Jahr zur Schulfähigkeit zu führen (vgl. Barth 2003, S. 16). In Nordrhein-Westfalen ist eine spätere Einschulung ebenso möglich. Diese wird aber lediglich auf der Grundlage gesundheitlicher Faktoren angeordnet (vgl. SchulG § 35 Abs. 3). In Finnland und Schweden besteht ebenso die Möglichkeit, ein Jahr später in die Schule einzutreten (vgl. Peltonen 2008, S. 136; vgl. Werler 2004, S. 465).

Eine weitere Maßnahme, die im Rahmen des österreichischen Schulsystems aber auch im Schulsystem Nordrhein-Westfalens zur Begegnung von Lernschwierigkeiten eingesetzt werden kann, ist eine Rückversetzung in die nächst niedrigere Schulstufe. In Österreich kann dieser Rückversetzung während der gesamten Grundstufe 1 durchgeführt werden (vgl. SchUG § 17 Abs. 5). Schüler/innen können in diesem Zusammenhang auch von der ersten Schulstufe in die Vorschule zurückversetzt werden (vgl. SchPflG § 7 Abs. 8). In Nordrhein-Westfalen kann eine Rückversetzung während der gesamten Grundstufe (vgl. AO-GS § 7 Abs. 5), aber auch im Rahmen der Sekundarstufe 1 bis zum Schulhalbjahr veranlasst werden (vgl. APO-S I § 20 Abs. 3). In den Pflichtschulbereichen Englands, Finnlands und Schwedens konnte diese Maßnahme nicht eruiert werden.

Im Rahmen der österreichischen Volksschule besteht zudem die Möglichkeit der Verlängerung des Schuleingangsbereichs. Hierbei wird die Lernzeit der Grundstufe 1 auf drei Jahre erweitert (vgl. Wolf 2004a, S. 230). Eine Verlängerung des Schuleingangsbereichs um ein Jahr ist ebenso in Nordrhein-Westfalen möglich (vgl. AO-GS § 2 Abs. 2). Zusätzlich ist in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben, die „Erprobungsstufe“ um ein Jahr zu erweitern (vgl. APO-S I § 10 Abs. 2). Sind in Finnland schwerwiegende Probleme bei einem Kind gegeben, kann

das Lernrecht auf bis zu elf Jahre erweitert werden. In diesem Zusammenhang können Kinder zusätzlich zwei bis drei Jahre die Vorschule besuchen (vgl. Peltonen 2008, S. 136). Zusätzlich kann in Finnland ein zehntes Schuljahr absolviert werden, um schulische Defizite auszugleichen und das Abschlusszeugnis in Hinblick auf die gymnasiale Oberstufe zu verbessern (vgl. Skiera 2008, S. 125). Im Rahmen des schwedischen Schulsystems besteht zwar nicht die Option der Erweiterung des Pflichtschulbereichs, allerdings kann gegebenenfalls ein zusätzliches Jahr in der weiterführenden Schule absolviert werden (vgl. Ratzki 2003, S. 116 f). Sollte ein/e Schüler/in in der neunten Schulstufe die Ziele eines Unterrichtsgegenstandes nicht erreicht haben, kann er/sie somit diese Defizite durch ein zusätzliches Schuljahr im Gymnasium ausgleichen (vgl. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens, S. 185).

Leistungsgruppen, wie sie aus der österreichischen Hauptschule bekannt sind, sind auch in einzelnen Sekundarschulformen Nordrhein-Westfalens vorhanden. Sowohl in Österreich als auch in Nordrhein-Westfalen können Schüler/innen entsprechend ihren schulischen Leistungen auf- und abgestuft werden (vgl. BMUKK 2007, S. 29; vgl. MSW NRW 2005, S. 25). Auch in England können Schüler/innen in Leistungsgruppen unterteilt werden. Allerdings ist in Anlehnung an das durchgeführte Interview hervorzuheben, dass Leistungsgruppen nicht zwingend in einer Schule vorhanden sein müssen (vgl. Erstes Interview zum Schulwesen Englands, S. 171). Finnland und Schweden verzichten auf diese Maßnahme der Schüler/innendifferenzierung.

Grundsätzlich bieten alle Pflichtschulbereiche bei Lernschwierigkeiten einen Förderunterricht in Kleingruppen an. Eine Einzelbetreuung wird vor allem in England durch einen „One-to-one Support“ verfolgt (vgl. DCSF 2008, S. 4). Während Österreich und Nordrhein-Westfalen zumeist zusätzliche Unterrichtseinheiten bei Lernschwierigkeiten anbieten wird in England, Schweden und Finnland vor allem eine zusätzliche Förderung während des regulären Unterrichts angestrebt. Diese Maßnahme wird in besagten Pflichtschulbereichen durch den Einsatz von zusätzlichen Lehrkräften ermöglicht. Sie unterstützen leistungs-

schwächere Kinder auf individueller Ebene, aber auch Kinder, die aufgrund sprachlicher Defizite einer besonderen Unterstützung bedürfen. Kinder, die eine andere Erstsprache sprechen, erhalten in allen dargestellten Pflichtschulbereichen eine spezielle Unterstützung. In Nordrhein-Westfalen wird vor der Einschulung eine Überprüfung der sprachlichen Kompetenzen durchgeführt und bei Bedarf eine Fördermaßnahme eingeleitet (vgl. SchulG § 36 Abs. 2). Für Finnland ist ein so genannter „Vorbereitender Unterricht“ hervorzuheben (vgl. Ackeren van 2005, S. 34) und Schweden bietet „Einführungskurse“ an, um Kindern die schwedische Sprache näher zu bringen (vgl. BMBF 2006, S. 165 f).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ursprüngliche Annahme, Klassenwiederholungen werden in bestimmten europäischen Schulsystemen zur Gänze nicht angeordnet, widerlegt werden musste. Grundsätzlich ist in allen untersuchten Pflichtschulbereichen die Wiederholung einer Schulstufe möglich. In Schweden, Finnland und England wird sie jedoch auf Ausnahmefälle reduziert. Vor allem in Schweden und England stehen im Zuge der Wiederholung einer Schulstufe weniger die schulischen Leistungen eines/r Schülers/in im Vordergrund. Stattdessen wird der Fokus auf unterschiedliche Fördermaßnahmen gelenkt, die bereits während des Schuljahres eingesetzt werden und im Gegensatz zum österreichischen Pflichtschulbereich kaum gesetzlich geregelt sind.

9. Literaturverzeichnis

9. 1. Bücher und Zeitschriften

Ackeren van, I. (2005): Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte - Integrationsbedingungen und- strategien in sechs Vergleichsländern. In: Döbert, H. u. Fuchs, H.-W. (Hrsg., 2005): Leistungsmessungen und Innovationsstrategien in Schulsystemen. Ein internationaler Vergleich. Münster: Waxmann Verlag GmbH, 15-41

Allemann-Ghionda, C. (2004): Einführung in die Vergleichende Erziehungswissenschaft. Weinheim, Basel: Beltz Verlag

Anweiler, O. (et al., 1996): Bildungssysteme in Europa. Entwicklung und Struktur des Bildungswesens in zehn Ländern: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Türkei. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Anweiler, O. (1996): Deutschland. In: Anweiler, O. (et al., 1996): Bildungssysteme in Europa. Entwicklung und Struktur des Bildungswesens in zehn Ländern: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Türkei. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 31-56

Apel, H.-J. (1994): Allgemeinbildendes Schulwesen. In: Keck, R. W. u. Sandfuchs, U. (Hrsg., 1994): Wörterbuch Schulpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und Schulpraxis. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 15

Arbeitsgruppe Bildungsbericht (1994): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage

Arnhold, G. u. Bellenberg, G. (2006/2): Klassenwiederholungen. Ein verzichtbares Selektionsinstrument. Zeitschrift Pädagogik 58, 38-41

Auernheimer, G. (Hrsg., 2006): Schieflagen im Bildungssystem. Die Benachteiligung der Migrantenkinder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, 2

Barth, K. (2003): Lernschwächen früh erkennen im Vorschul- und Grundschulalter. München u. a.: Reinhardt Verlag, 4

Bartnitzky, H. (1996): Ohne Noten oder mit Noten? Aktuelle Trends in den Bundesländern. Friedrich Jahresheft 1996, 130-135

Berger, W. (1976): Die vergleichende Erziehungswissenschaft. München, Wien: Jugend und Volk Verlagsges. m. b. H.

Bless, G. (et al., 2004): Klassenwiederholung. Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag

Bless, G. (2006/3): Sitzenbleiben - eine vertretbare Maßnahme? Ergebnisse einer Schweizer Studie. Zeitschrift Schulmanagement 37, 16-18

Böhnel, E. (1993): Wirkung von Unterricht in der leistungsheterogenen Gruppe auf Lernleistung, Schulangst, Schulfreude und auf Sozialkontakte zwischen den Schülern - unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Bildungswesens. In: Olechowski, R. u. Persy, E. (Hrsg., 1993): Frühe schulische Auslese. Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang GmbH, 102-120

Centre for Educational Research and Innovation (Zentrum für Forschung und Innovation im Bildungswesen; Hrsg., OECD; 1995): Bildung kompakt. OECD-Indikatoren. Deutsche Übersetzung der in englischer und französischer Sprache von der OECD veröffentlichten Originalausgabe. Paris: OECD Publications

Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg., 2002): PISA 2000 - Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. Opladen: Leske und Budrich

Diepold, S. (Hrsg., 2006): Fundgrube Klassenlehrer. Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG

Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2

Döbert, H. (2004a): Deutschland. In: Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2, 92-114

Döbert, H. u. Fuchs, H.-W. (Hrsg., 2005): Leistungsmessungen und Innovationsstrategien in Schulsystemen. Ein internationaler Vergleich. Münster: Waxmann Verlag GmbH

Drechsel, B. u. Senkbeil, M. (2004): Institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht. In: PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg., 2004): PISA 2003. Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland - Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs. Münster: Waxmann Verlag GmbH, 284-291

Eder, F. u. Thonhauser, J. (2004): Österreich. In: Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2, 373-391

Eikenbusch, G. (2003/9): Alle sind gleich - aber jeder ist anders... Erkundungen zur Kultur der Individualisierung und Differenzierung in Schweden. Zeitschrift Pädagogik 55, 10-14

Eurydice (1994): Die Bekämpfung des Schulversagens. Eine Herausforderung an ein vereintes Europa. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft

Eurydice (Hrsg., 1996): Die Bildung im Elementar- und Primarbereich in der Europäischen Union. Die Lage in Österreich, Finnland und Schweden und in den EFTA/EWR-Staaten (Island und Norwegen). Bruxelles: Ergänzung zur Veröffentlichung Europäisches Bildungsinformationsnetz

Freymann v., T. (2003/1): Modell Finnland. Was die deutsche Schule von der finnischen lernen könnte. Zeitschrift PÄD Forum: unterrichten erziehen 22, 25-31

Freymann v., T. (2003/2): Ein anderes Land, eine andere Schule. Zu den finnischen PISA-Ergebnissen. Zeitschrift Neue Sammlung 43, 179-201

Gauggel, H. (1997): Das deutsche Schulsystem oder „Halbzehn in Deutschland“. In: Kreienbaum, M. A. (et al., Hrsg. 1997): Bildungslandschaft Europa. Zehn Schulsysteme im aktuellen Vergleich. Bielefeld: Kleine Verlag GmbH, 13-24

Gläser, J. u. Laudel, G. (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrument rekonstruierender Untersuchungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Glowka, D. (1996): England. In: Anweiler, O. (et al., 1996): Bildungssysteme in Europa. Entwicklung und Struktur des Bildungswesens in zehn Ländern: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Türkei. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 57-81

Glumpler, E. (1994): Sitzenbleiben. In: Keck, R. W. u. Sandfuchs, U. (Hrsg., 1994): Wörterbuch Schulpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und Schulpraxis. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 316-317

Gogolin, I. (Hrsg., 1996): Schulen in Europa. Hamburg: Bergmann & Helbig Verlag GmbH.

Gogolin, I. (1996a): Schulen in Europa. Zur Einführung in das Buch. In: Gogolin, I. (Hrsg., 1996): Schulen in Europa. Hamburg: Bergmann & Helbig Verlag GmbH., 9-21

Helmke, A. u. Schrader, F.-W. (2001): Determinanten der Schulleistung. In: Rost, D. H. (Hrsg., 2001): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. Weinheim: Verlagsgruppe Beltz/PVU, 2, 81-91

Herrlitz, H.-G., Weiland, D. u. Winkel, K. (Hrsg., 2003): Die Gesamtschule. Geschichte, internationale Vergleiche, pädagogische Konzepte und politische Perspektiven. Weinheim, München: Juventa Verlag

Hildeschmidt, A. (1998): Schulversagen. In: Oerter, R. u. Montada, L. (Hrsg., 1998): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 4, 990-1005

Ingenkamp, K. (1969): Zur Problematik der Jahrgangsklasse. Eine empirische Untersuchung von Karlheinz Ingenkamp. Weinheim, Berlin, Basel: Verlag Julius Beltz

Kansanen, P. (2004): Finnland. In: Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2, 142-154

Kaye, A. (2005/4): English Primary Education. Ein Beispiel aus dem britischen Schulwesen. Zeitschrift Grundschule 37, 22-23

Keck, R. W. u. Sandfuchs, U. (Hrsg., 1994): Wörterbuch Schulpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und Schulpraxis. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

Klein, H. u. Prandl-May, M. (2006/3): Sitzenbleiben abgeschafft. Förderunterricht statt ineffektiver Maßnahme. Zeitschrift Schulmanagement 37, 14-15

Kreienbaum, M. A. (et al., Hrsg. 1997): Bildungslandschaft Europa. Zehn Schulsysteme im aktuellen Vergleich. Bielefeld: Kleine Verlag GmbH

Krohne, J. A. (2006): Sitzenbleiben: Schonzeit oder Stigma? Schüler 2006, Friedrich Verlag, 124-125

Krohne, J. A., Meier, U. u. Tillmann, K.-J. (2004/3): Sitzenbleiben, Geschlecht und Migration - Klassenwiederholungen im Spiegel der PISA-Daten. In: Zeitschrift für Pädagogik 50, 373-391

Lankes, E.-M. (2006/3): Ergebnisse empirischer Studien. Ist Sitzenbleiben sinnvoll? Zeitschrift Schulmanagement 37, 19-20

Meyer, K. u. Muth, D. (1997): Zentralistische Tendenzen in England: National curriculum, key stages-Prüfungen und OFSTED-Inspektion. In: Kreienbaum, M. A. (et al., Hrsg. 1997): Bildungslandschaft Europa. Zehn Schulsysteme im aktuellen Vergleich. Bielefeld: Kleine Verlag GmbH, 48-54

Oerter, R. u. Montada, L. (Hrsg., 1998): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union

Olechowski, R. u. Rieder, K. (Hrsg., 1990): Motivieren ohne Noten. Wien, München: Jugend und Volk Verlagsgesellschaft m. b. H.

Olechowski, R. u. Persy, E. (Hrsg., 1993): Frühe schulische Auslese. Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang GmbH

Phillips, D. (2004): England und Wales. In: Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2, 115-129

Piri, R. u. Domisch, R. (2002/6): Schulentwicklung in Finnland. Zeitschrift Pädagogik, 54, 43-48

PISA-Konsortium Deutschland (Hrsg., 2004): PISA 2003. Der Bildungsstand der Jugendlichen in Deutschland - Ergebnisse des zweiten internationalen Vergleichs. Münster: Waxmann Verlag GmbH

Ratzki, A. (2003): Schweden. Individuell lernen in der gemeinsamen Schule. In: Herrlitz, H.-G., Weiland, D. u. Winkel, K. (Hrsg., 2003): Die Gesamtschule. Geschichte, internationale Vergleiche, pädagogische Konzepte und politische Perspektiven. München: Juventa Verlag Weinheim, 111-131

Ratzki, A. (2005): Finnland. Erfahrungen mit Bildungsstandards und individuellen Fördermaßnahmen. Friedrich Jahresheft XXIII 2005, 50-52

Ratzki, A. (2006): Skandinavische Bildungssysteme - Schule in Deutschland. Ein provokanter Vergleich. In: Auernheimer, G. (Hrsg., 2006): Schief lagen im Bildungssystem. Die Benachteiligung der Migrantenkinder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH, 2, 23-31

Rieder, K. (1990): Problematik der Notengebung. In: Olechowski, R. u. Rieder, K. (Hrsg., 1990): Motivieren ohne Noten. Wien, München: Jugend und Volk Verlagsgesellschaft m. b. H., 16-55

Rost, D. H. (Hrsg., 2001): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. Weinheim: Verlagsgruppe Beltz/PVU, 2

Schäfer, H.-P. (1996): Schweden. In: Anweiler, O. (et al., 1996): Bildungssysteme in Europa. Entwicklung und Struktur des Bildungswesens in zehn Ländern: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Türkei. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 193-211

Scheibe, W. (1999): Die reformpädagogische Bewegung 1900-1932. Eine einführende Darstellung. Weinheim, Basel: Beltz Verlag, unveränderter Nachdruck der 10., erweiterten Auflage 1994.

Schümer, G., Tillmann, K.-J. u. Weiß, M. (2002): Institutionelle und soziale Bedingungen schulischen Lernens. In: Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg., 2002): PISA 2000 - Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. Opladen: Leske und Budrich, 203-218

Tietze, W. u. Roßbach, H.-G. (2001): Sitzenbleiben. In: Rost, D. H. (Hrsg., 2001): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie. Weinheim: Verlagsgruppe Beltz/PVU, 2, 641-646

Tupaika, J. (2003; im November 2002 als Dissertation angenommen): Schulversagen als komplexes Phänomen. Ein Beitrag zur Theorieentwicklung. Bad Heilbrunn/Obb.: Verlag Julius Klinkhardt

Weiss, R. (1989): Leistungsbeurteilung in den Schulen - Notwendigkeit oder Übel? Problemanalysen und Verbesserungsvorschläge. Wien, München: Jugend und Volk Verlagsgesellschaft m. b. H.

Werler, T. (2004): Schweden. In: Döbert, H. (et al., Hrsg., 2004): Die Schulsysteme Europas. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 2, 459-476

Wolf, W. (Hrsg., 2004): Kommentar zum Lehrplan der Volksschule. Wien: öbvhtp VerlagsgmbH. & Co. KG

Wolf, W. (2004a): Der Schuleingangsbereich. In: Wolf, W. (Hrsg., 2004): Kommentar zum Lehrplan der Volksschule. Wien: öbvhtp VerlagsgmbH. & Co. KG, 213-234

Zielinski, W. (1995): Lernschwierigkeiten. Ursachen – Diagnostik Intervention. Stuttgart, Berlin, Köln: Verlag W. Kohlhammer GmbH, 2

9. 2. Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Informationsblätter zum Schulrecht und Lehrpläne

Allgemeine didaktische Grundsätze Hauptschule (o. J.): Zweiter Teil. Online im WWW unter URL:

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/866/hs2.pdf> (Zugriff: 28. 7. 2008)

Allgemeiner Teil des Lehrplans AHS (o. J.): Online im WWW unter URL:

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/11668/11668.pdf>

(Zugriff: 30. 9. 2009)

Basic Education Act (628/1998): Amendments up to 1136/2004. Online im WWW unter URL:

<http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1998/en19980628.pdf> (Zugriff: 30. 9. 2008)

Basic Education Decree (852/1998). On the referral of the Ministry of Education be it enacted by virtue of the Basic Education Act (628/1998) of 21 August 1998. Online im WWW unter URL:

http://www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Koulutus/yleissivistavae_koulutus/Liitetiedostoja/basicedu_decree.pdf (Zugriff: 30.9.2008)

BMUKK (Hrsg., 2007): Informationsblätter zum Schulrecht Teil 3: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Online im WWW unter URL:

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5822/schulrecht_info_3.pdf

(Zugriff: 6. 1. 2009)

BMUKK (Hrsg., 2007a): Informationsblätter zum Schulrecht Teil 1: Schulpflicht Aufnahmebedingungen Übertrittsmöglichkeiten. Online im WWW unter URL:

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/5820/schulrecht_info_1.pdf

(Zugriff: 26. 10. 2008)

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG, 1986). BGBl. Nr. 472/1986 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009. Online im WWW unter URL:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml> (Zugriff: 26. 10. 2008)

Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985 - SchPflG). BGBl. Nr. 76/1985 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006. Online im WWW unter URL:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulpflichtgesetz1.xml>
(Zugriff: 26. 10. 2008)

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz - SchOG). BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2008). Online im WWW unter URL:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schog_01.xml (Zugriff: 28. 10. 2008)

Curriculum for the compulsory school system, the pre-school class and the leisure-time centre (Lpo 94). Online im WWW unter URL:

<http://www.skolverket.se/sb/d/193/url/0068007400740070003a002f002f0077007700770034002e0073006b006f006c007600650072006b00650074002e00730065003a0038003000380030002f00770074007000750062002f00770073002f0073006b006f006c0062006f006b002f0077007000750062006500780074002f0074007200790063006b00730061006b002f0042006c006f0062002f0070006400660031003000370030002e007000640066003f006b003d0031003000370030/target/pdf1070.pdf%3Fk%3D1070> (Zugriff: 4. 4. 2009)

Education Act (1985:1100). Issued: 12. December 1985; Amendments included: to and including SFS 2000:445. Online im WWW unter URL:

<http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/02/15/38/1532b277.pdf> (Zugriff: 4. 4.2009)

Education Act (1996, c. 56). Online im WWW unter URL:
http://www.opsi.gov.uk/acts/acts1996/ukpga_19960056_en_1 (Zugriff: 29. 5. 2009)

Education Reform Act 1988 (c. 40). Online im WWW unter URL:
http://www.opsi.gov.uk/Acts/acts1988/ukpga_19880040_en_2#pt1-ch1-pb2-l1g3
(Zugriff: 29. 5. 2009)

Informationsblätter des Referates für interkulturelles Lernen (Nr. 1/2007):
Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit anderen
Erstsprachen als Deutsch. Gesetze und Verordnungen, 11. Auflage. Online im
WWW unter URL:
http://www.bmukk.gv.at/medienpool/6416/info1_2007.pdf
(Zugriff: 12. 5. 2008)

KJGD RP-Vertreter NRW (2006): Handlungsempfehlungen für die Kinder- und
Jugendgesundheitsdienste in NRW zur „Rückstellung aus erheblichen
gesundheitlichen Gründen“ – gesetzl. Grundlagen aktualisiert 18.09.2006 (gültig
ab dem Schuljahr 2006 /2007). Online im WWW unter URL:
http://www.schularzt.de/Gesetze-Verordnungen/R%FCckstellung_NRW_01082006.pdf (Zugriff: 30. 9. 2009)

Lehrplan der Volksschule (2007). Online im WWW unter URL:
http://www.bmukk.gv.at/medienpool/14055/lp_vs_gesamt.pdf (Zugriff: 14. 4. 2008)

LPFÖ (1998). Curriculum für die Vorschule. Schweden. Online im WWW unter
URL:
http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/4113/curriculum_vorschule_schweden_lpf_98.pdf (Zugriff: 11. 4. 2009)

National Core Curriculum for Basic Education (2004): Part V Chapters 8-9 and
Appendix. Online im WWW unter URL:
http://www.opf.fi/ops/english/POPS_net_new_5.pdf (Zugriff: 30.9.2008)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8. 12. 1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 3): Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. Online im WWW unter URL:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Erziehung/Psychologie/SchulberatungSchulpsychologie/Beratungstaetigkeit.pdf> (Zugriff: 4. 8. 2008)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278). Online im WWW unter URL:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetz/SchulG_Info/SchulG_Text.pdf (Zugriff: 19. 4. 2008)

The Educational Standards Fund (England) Regulations 2002 and shall come into force on 1st April 2002 No. 510. Online im WWW unter URL:

<http://www.opsi.gov.uk/si/si2002/20020510.htm> (Zugriff: 28. 5. 2009)

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung 31. Januar 2007 (SGV. NRW. 223). Online im WWW unter URL:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf
(Zugriff: 17. 7. 2008)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung - LBVO). BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 35/1997. Online im WWW unter URL:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/lb_vo.xml#22 (Zugriff: 19. 6. 2009)

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) Vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (SGV. NRW. 223). Online im WWW unter URL: <http://www.tresselt.de/download/AO-GS.pdf> (Zugriff: 17. 7. 2008)

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS a) in der Fassung vom 23. März 2005, geändert durch Verordnungen vom 5. Juli 2006, die Änderungen vom 19. März 2007 treten am 1. August 2007 in Kraft; Verwaltungsvorschriften eingearbeitet, Stand Februar 2007 – Änderungen vom 5. 11. 08 eingearbeitet; BB, Grundschulverband NRW. Online im WWW unter URL:

http://www.grundschulverband-nrw.de/AO-Gs/AO_Gs_als_%20pdf.pdf

(Zugriff: 10. 12. 2008)

9. 3. Sonstige Materialien²⁸

Bellenberg, G. (2005): Wege durch die Schule - Zum Zusammenhang zwischen institutionalisierten Bildungswegen und individuellen Bildungsverläufen im deutschen Schulsystem. Online im WWW unter URL:

<http://www.bildungsforschung.org/Archiv/2005-02/schule/> (Zugriff: 15. 2. 2008)

BMBF (Hrsg., 2006): Schulerfolg von Jugendlichen mit Migrationshintergrund im internationalen Vergleich. Eine Analyse von Voraussetzungen und Erträgen schulischen Lernens im Rahmen von PISA 2003. Online im WWW unter URL:

http://www.bmbf.de/pub/bildungsforschung_band_neunzehn.pdf

(Zugriff: 4. 7. 2008)

BMBF (Hrsg., 2007): Vertiefender Vergleich der Schulsysteme ausgewählter PISA-Teilnehmerstaaten. Kanada England Finnland Frankreich Niederlande Schweden. Berlin, 3. unveränderte Auflage

Online im WWW unter URL:

<http://www.bmbf.de/pub/pisa-vergleichsstudie.pdf> (Zugriff: 2. 6. 2008)

DCSF (2008): The Assessment for Learning Strategy. Online im WWW unter URL:

<http://publications.teachernet.gov.uk/eOrderingDownload/DCSF-00341-2008.pdf>

(Zugriff: 29. 1. 2009)

DCSF (2008a): Spring 2009 roll out of one-to-one tuition: further information.

Online im WWW unter URL:

<http://publications.teachernet.gov.uk/eOrderingDownload/Leaflet-Spring-Term-roll-out-final.pdf> (Zugriff: 29. 1. 2009)

²⁸ Bei den angegebenen Quellen aus dem Internet gilt es zu berücksichtigen, dass jene Seitennummern angeführt werden, die im Originaltext angegeben sind.

DCSF (2008b): Evaluation of the Making Good Progress. Pilot. Interim Report. Online im WWW unter URL:

<http://www.dcsf.gov.uk/research/data/uploadfiles/DCSF-RR065.pdf> (Zugriff: 29. 1. 2009)

DCSF (2008c): Personalised Learning. A Practical Guide. Online im WWW unter URL:

<http://publications.teachernet.gov.uk/eOrderingDownload/00844-2008DOM-EN.pdf> (Zugriff: 29. 1. 2009)

DCSF (2009): Developing one-to-one tuition. Guidance for tutors. Online im WWW unter URL:

<http://publications.teachernet.gov.uk/eOrderingDownload/8067-DCSF-Developing%20One%20to%20One-TUTORS.pdf> (Zugriff: 29. 1. 2009)

Döbert, H. (2001): Trends in Bildung und Schulentwicklung: Deutschland und Europa. Zusammenfassung eines Referates vom 30. 11. 2001 in Erfurt. Online im WWW unter URL:

http://dipf.de/publikationen/tibi/trends_doebert_1.pdf (Zugriff: 15. 11. 2006)

Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens (vom 18. 6. 2008), 183-191

Erstes Interview zum Schulwesen Englands (vom 14. 7. 2009), 167-175

Eurybase (2006/07): Organisation des Bildungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Online im WWW unter URL:

http://www.eurydice.org/ressources/eurydice/eurybase/pdf/0_integral/DE_DE.pdf (Zugriff: 19. 4. 2008)

Eurybase (2007/08): The Education System in Sweden. Online im WWW unter URL:

http://eacea.ec.europa.eu/ressources/eurydice/eurybase/pdf/0_integral/SE_EN.pdf
(Zugriff: 12. 4. 2009)

Eurybase (2007/08a): The Education System in England, Wales, Northern Ireland. Online im WWW unter URL:

http://eacea.ec.europa.eu/ressources/eurydice/eurybase/pdf/0_integral/UN_EN.pdf
(Zugriff: 11. 5. 2008)

HM Government (2005): Higher Standards, Better Schools For All. More choice for parents and pupils. Online im WWW unter URL:

<http://nationalstrategies.standards.dcsf.gov.uk/node/86855> (Zugriff: 29. 1. 2009)

HMI (2002): Teaching Assistants in Primary School: An Evaluation of the Quality and Impact of their Work. Online im WWW unter URL:

<http://www.ofsted.gov.uk/Ofsted-home/Publications-and-research/Browse-all-by/Education/Leadership/Management/Teaching-assistants-in-primary-schools-an-evaluation-of-the-quality-and-impact-of-their-work> (Zugriff: 29. 1. 2009)

<http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-30148-IPS-2.html> (Zugriff: 14. 4. 2008)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/abs/vs.xml> (Zugriff: 2. 4. 2008)

<http://www.leu.bw.schule.de/1/113122.htm> (Zugriff: 12. 5. 2008)

<http://www.regeringen.se/sb/d/8009/a/90299> (Zugriff: 12. 4. 2009)

Kahlhammer, J. (2004): Förderunterricht an Pflichtschulen. Handreichung der Schulaufsicht für die allgemein bildenden Pflichtschulen Salzburg. Online im WWW unter URL:

<http://www.landesschulrat.salzburg.at//service/apsdaten/foerderunterricht2005.pdf>
(Zugriff: 4. 8. 2008)

Keystone Innovation Centre (o.J.): Introducing Catch Up Literacy. An intervention for struggling readers. Online im WWW unter URL:
<http://www.thecatchupproject.org/downloads/Introducing%20Catch%20Up%20Literacy.pdf> (Zugriff: 13. 4. 2009)

Keystone Innovation Centre (o.J.a): Introducing Catch Up Numeracy. An intervention for learners who struggle with numeracy. Online im WWW unter URL:
<http://www.thecatchupproject.org/downloads/Introducing%20Catch%20Up%20Numeracy.pdf> (Zugriff: 13. 4. 2009)

Landgrebe, G. (2006): Analyse des „Klassenwiederholens“ im primären und postprimären Bereich. Ministère de l'éducation nationale et de la formation professionnelle. Online im WWW unter URL:
<http://www.script.lu/documentation/pdf/publi/klassenwiederholung/klassenwiederholung-2.pdf> (Zugriff: 23. 6. 2007)

Matthies, A.-L. (2008): Vertiefender Exkurs II: „Anders lernen“ – Förderpädagogische Maßnahmen und Sonderunterricht in der finnischen Grundschule. In: Matthies, A.-L. u. Skiera, E. (Hrsg., 2008): Studien zum Bildungswesen und Schulsystem in Finnland. Online im WWW unter URL:
<http://www.uniflensburg.de/fileadmin/databox/aktuelles/forschungsbeitraege/BildungswesenSchulsystemFinnland.pdf> (Zugriff: 9. 11. 2008), 165-174

Matthies, A.-L. u. Skiera, E. (Hrsg., 2008): Studien zum Bildungswesen und Schulsystem in Finnland. Online im WWW unter URL:
<http://www.uniflensburg.de/fileadmin/databox/aktuelles/forschungsbeitraege/BildungswesenSchulsystemFinnland.pdf> (Zugriff: 9. 11. 2008)

MSW NRW (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; Hrsg., 2005): Die Sekundarstufe I in NRW. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule. Informationen für Eltern. Online im WWW unter URL: <http://www.ggs-noervenich.de/Eltern/Sekundar.pdf> (Zugriff: 14. 4. 2009)

MSW NRW (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; Hrsg., 2006): Individuelle Förderung, Lernstudio. Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS. Online im WWW unter URL: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Eltern/Grundschule/Handlungsrahmen_3_.pdf (Zugriff: 17. 7. 2008)

MORI (Market and Opinion Research International, 2004): Study Support Survey 2004. Online im WWW unter URL: <http://www.dcsf.gov.uk/research/data/uploadfiles/RR591.pdf> (Zugriff: am 29. 1. 2009)

OFSTED (2002): Learning out of hours: the quality and management of study support in secondary schools. Online im WWW unter URL: <http://ofsted.gov.uk/Ofsted-home/Publications-and-research/Browse-all-by/Education/Extended-services/Learning-out-of-hours> (Zugriff: 29. 1. 2009)

OFSTED (2009): An evaluation of National Strategy intervention programmes. Online im WWW unter URL: <http://www.ofsted.gov.uk/Ofsted-home/Publications-and-research/Browse-all-by/Documents-by-type/Thematic-reports/An-evaluation-of-National-Strategy-intervention-programmes> (Zugriff: am 29. 1. 2009)

Peltonen, T. (2008): Früherziehung im finnischen Schulsystem. In: Matthies, A.-L. u. Skiera, E. (Hrsg., 2008) : Studien zum Bildungswesen und Schulsystem in Finnland. Online im WWW unter URL: <http://www.uniflensburg.de/fileadmin/databox/aktuelles/forschungsbeitraege/BildungswesenSchulsystemFinnland.pdf> (Zugriff: 9. 11. 2008), 127-143

Ratzki, A. (2004): Pädagogik der Vielfalt mit Beispielen aus skandinavischen Schulen. Referat am 1. 12. 04 zur Fachtagung „Konzeptentwicklung zur neuen Schuleingangsphase und Förderplanung“. Online im WWW unter URL: http://www.eu-mail.info/media/germany/ratzki_2004-12.pdf (Zugriff: 10. 11. 2008)

Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode. Online im WWW unter URL: <http://www.bmf.gv.at/Service/Regierungsprogramm.pdf> (Zugriff: 9. 1. 2008)

Rhein, V. (2003): ULEF-Studienreise nach Schweden: Einblick in das schwedische Schulsystem. Schulbank drücken ohne Selektion und Remotion. Basler Schulblatt (Nr. 6-7) 64, 8-10. Online im WWW unter URL: [http://www.edubs.ch/lehrpersonen/Schulblatt/basler_schulblatt/2002%20-%202007%20\(Archiv\)/2003/06-2003-Schule_in_Schweden.pdf](http://www.edubs.ch/lehrpersonen/Schulblatt/basler_schulblatt/2002%20-%202007%20(Archiv)/2003/06-2003-Schule_in_Schweden.pdf) (Zugriff: 14. 6. 2008)

Rüegg, S. u. Gadola, B. (2003): Wohlfühlen in der Schule – Beobachtung und Eindrücke von einer Studienreise nach Schweden: Das Leben findet in der Schule statt. Basler Schulblatt (Nr. 6-7) 64, 4-8. Online im WWW unter URL: [http://www.edubs.ch/lehrpersonen/Schulblatt/basler_schulblatt/2002%20-%202007%20\(Archiv\)/2003/06-2003-Schule_in_Schweden.pdf](http://www.edubs.ch/lehrpersonen/Schulblatt/basler_schulblatt/2002%20-%202007%20(Archiv)/2003/06-2003-Schule_in_Schweden.pdf) (Zugriff: 14. 6. 2008)

Schumann, B. (o. J.): Informationen zum englischen Schulsystem, 3-4. Online im WWW unter URL: <http://www.ggg-nrw.de/Europa/GGG-Kanada.pdf> (Zugriff: 7. 12. 2008)

Schumann, B. (2005): Englisch foltern oder finnisch pflegen. Der unterschiedliche Umgang mit Heterogenität. Erkenntnisse aus einem internationalen Projekt der Europäischen Union. Online im WWW unter URL: http://www.eu-mail.info/media/germany/2005-06-nn_blz.pdf (Zugriff: 7. 12. 2008)

Schwedisches Institut (Hrsg.; 2002): Tatsachen über Schweden. Online im WWW unter URL:

http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Die_schwedische_Grundschule_TS39s.pdf (Zugriff: 14. 4. 2009)

Skiera, E. (2008): Das finnische Bildungswesen im Überblick. In: Matthies, A.-L. u. Skiera, E. (Hrsg., 2008): Studien zum Bildungswesen und Schulsystem in Finnland. Online im WWW unter URL:

<http://www.uniflensburg.de/fileadmin/databox/aktuelles/forschungsbeitraege/BildungswesenSchulsystemFinnland.pdf> (Zugriff: 9. 11. 2008), 124-127

Skolverket (2007): Special education and special schools. Online im WWW unter URL:

http://www.skolverket.se/content/1/c4/12/54/special_education.PDF (Zugriff: 12. 4. 2009)

Statistik Austria (2008): Schulerfolge im Schuljahr 2005/06 nach detaillierten Ausbildungsarten. Online im WWW unter URL:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/schulen_schulbesuch/029661.html (Zugriff: 2. 4. 2008)

Swedish National Agency for Education report no. 283 (2006): Descriptive data on pre-school activities, school-age childcare, schools and adult education in Sweden 2008. Online im WWW unter URL:

<http://www.skolverket.se/sb/d/193/url/0068007400740070003a002f002f0077007700770034002e0073006b006f006c007600650072006b00650074002e00730065003a0038003000380030002f00770074007000750062002f00770073002f0073006b006f006c0062006f006b002f0077007000750062006500780074002f0074007200790063006b00730061006b002f0042006c006f0062002f0070006400660031003700300035002e007000640066003f006b003d0031003700300035/target/pdf1705.pdf%3Fk%3D1705> (Zugriff: 30. 5. 2009)

Tillmann, K.-J. (2005): Viel Selektion - wenig Leistung. Erfolg und Scheitern in deutschen Schulen. Vortrag auf dem Kolloquium des BildungsForums der Friedrich-Ebert-Stiftung am 13. Juni 2005 in Hamburg.

Online im WWW unter URL: http://www.julius-leber-forum.de/Bilder-Material/2005/Vortrag_Tillmann_15_06_05.pdf (Zugriff: 14. 5. 2008)

Tillmann, K.-J. (2006): „Sitzenbleiben“ - eine tradierte Praxis auf dem empirischen Prüfstand. Vortrag auf einer Tagung des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig- Holstein am 3. 5. 2006 in Kiel. Online im WWW unter URL:

<http://www.faecher.lernnetz.de/links/materials/1147678592.doc>

(Zugriff: 13. 11. 2006)

Wernicke, J. (2006): Schule in Finnland. Probleme und Herausforderungen eines im internationalen Vergleich erfolgreichen öffentlich verantworteten Bildungssystems. Online im WWW unter URL:

http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Projekte/2006/Rostock_Schule/Wernicke_Finnland.pdf (Zugriff: 12. 5. 2008)

Zickgraf, A. (2005): Anschluss im Sprachlern-Express, Teil 2. Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Sprachförderung. Online im WWW unter URL:

<http://www.bildungserver.de/innovationsportal/bildungplus.html?art>

Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands (vom 23. 6. 2008), 176-182

10. Anhang

10. 1. Auswahl der Methode

Aufgrund des Erkenntnisinteresses der gegenständlichen Diplomarbeit wird als Erhebungsmethode qualitativer Forschung das Expert/inneninterview gewählt, das mit Hilfe eines zuvor erstellten Leitfadens durchgeführt wird und demzufolge die Basis für die erforderlichen Interviews bildet.

Die Auswahl eines Leitfadeninterviews lässt sich gemäß den Ausführungen von GLÄSER und LAUDEL (2004) wie folgt begründen. Es kommt unter anderem dann zur Anwendung, *„[...] wenn im Interview [...] einzelne, genau bestimmbare Informationen erhoben werden müssen.“* (Gläser und Laudel 2004, S. 107).

In diesem Sinne lässt sich die Anwendung dieser Erhebungsmethode begründen. Das Ziel der Interviews im Rahmen der Diplomarbeit besteht darin, nicht nur Informationen bezüglich der Bestimmungen zur Wiederholung einer Schulstufe zu erhalten, sondern auch alternative Maßnahmen zu erkunden. Das Leitfadeninterview wird angewendet, weil somit gewährleistet werden kann, *„[...] dass alle für die Rekonstruktion benötigten Informationen erhoben werden.“* (ebd. S. 112).

Vor allem dient der Leitfaden auch der später erforderlichen Gegenüberstellung der einzelnen Pflichtschulbereiche, da er gewährleistet, *„[...] dass in einer größeren Anzahl von Interviews gleichartige Informationen erhoben werden [...].“* (ebd. S. 139).

10. 2. Konstruktionsschritte des Leitfadens

Bei der Konstruktion des Leitfadens wird besonderer Wert auf die zu Beginn des Interviews notwendige Klärung der Thematik gelegt, sowie auf die Klärung relevanter Fragen in Bezug auf die Durchführung des Interviews. In diesem Sinne erfolgt vor der eigentlichen Auseinandersetzung mit den Interviewfragen eine allgemeine Erklärung der Thematik der Diplomarbeit sowie das damit verbundene

Erkenntnisinteresse. Weiters ist von besonderer Relevanz, das Einverständnis des/der interviewten Person einzuholen, ob aufgrund der Weiterverarbeitung des Interviews ein Diktiergerät hinzugezogen werden kann (vgl. ebd. S. 140).

Nach den organisatorischen Fragen ist der Interviewleitfaden so gegliedert, dass zunächst einige Fragen bezüglich der beruflichen Position und der damit verbundenen Aufgabenbereiche gestellt werden. Die Fragen nach der beruflichen Position sind insofern von Bedeutung, als dass sie die Auswahl des/der Experten/in begründen, andererseits sind sie gleichzeitig als einleitende Fragen zu verstehen, um einen Übergang zu den inhaltlich relevanten Fragen zu schaffen.

In weiterer Folge wird der Leitfaden so gegliedert, dass zuerst allgemeine Informationen bezüglich der Repetitionsbestimmungen in den einzelnen Pflichtschulbereichen erhoben werden. Diese grundlegenden Bestimmungen werden von Fragen bezüglich Maßnahmen der Förderung von leistungsschwächeren Schüler/innen begleitet. Am Schluss des Leitfadens werden einige Fragen zur persönlichen Beurteilung formuliert. Der Interviewperson wird somit die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Aspekte anzumerken. Diese speziellen Fragen dienen einer vertiefenden Darstellung der Problematik nach subjektiver Relevanz. Einer abrupten Beendigung des Interviews wird somit ebenfalls entgegen gewirkt (vgl. ebd. S. 143-145).

Die Fragen sind bezüglich ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit gegliedert (vgl. ebd. S. 142). Besonderes Augenmerk ist auf die Formulierung und auf die damit verbundene Eindeutigkeit gerichtet; nichtsdestotrotz wird auf die Offenheit der Fragen besondere Rücksicht genommen, um die interviewte Person zum Erzählen anzuregen (vgl. ebd. S. 111). Die Fragen im Interviewleitfaden sind nicht stichwortartig, sondern in ganzen Sätzen formuliert und gewährleisten somit, „[...] dass alle Interviewpartner [und Interviewpartnerinnen; Anm. d. Verf.] die Fragen in annähernd gleicher Form hören, was für die Vergleichbarkeit der Interviews von Vorteil ist.“ (ebd. S. 140).

10. 3. Planung und Durchführung der Interviews

Im Rahmen bereits erwähnter Aspekte wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, welche Interviewpersonen für die Durchführung der einzelnen Interviews auszuwählen sind. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Personen entsprechende Kenntnisse über das jeweilige Schulsystem aufweisen und sich für die Durchführung eines Interviews bereit erklären.

Alle Interviewpersonen sind durch ihre berufliche Tätigkeit als Expert/innen für das jeweilige Schulsystem anzusehen und verfügen demzufolge über zureichende Kenntnisse. Die Interviewperson in Bezug auf das schwedische Schulsystem – „A. L.“²⁹ – übt eine leitende Funktion in einer schwedischen Gesamtschule aus. Die Interviewperson in Bezug auf das englische Schulsystem – „S. P.“ – übt eine leitende Funktion in einer Abteilung für Englisch und Mathematik an einer staatlichen comprehensive school für Knaben aus und die Interviewperson in Bezug auf das finnische Schulsystem – „J. K.“ – verfügt aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer finnischen Institution über die notwendigen Kenntnisse.

Interviews mit entsprechenden Personen, die Auskünfte über das Schulsystem Österreichs und Nordrhein-Westfalens geben könnten, werden nicht durchgeführt, da bezüglich dieser Pflichtschulbereiche zahlreiche Informationen vorliegen, die für die anderen Pflichtschulbereiche – allen voran aufgrund der sprachlichen Barrieren – nicht explizit gewonnen werden konnten. Da sich der Zugang zu kenntnisreichen Interviewpersonen als schwierig erweist, muss der möglicherweise eintretende Verlust an Informationen, der durch die begrenzte Anzahl an Interviews gegeben ist, akzeptiert werden (vgl. Gläser und Laudel 2004, S. 113). Da es im Zuge der Expert/inneninterviews nicht möglich ist, Probeinterviews durchzuführen, wird das erste Interview als Probeinterview angesehen (vgl. ebd. S. 146).

²⁹ Die in weiterer Folge verwendeten Buchstaben sind die Initialen der jeweiligen Interviewperson.

Von besonderer Relevanz ist gemäß den Ausführungen von Gläser und Laudel (2004), einen entsprechenden Bericht zum Interview selbst anzufertigen. Somit werden allgemeine Bedingungen wie Datum und Uhrzeit vermerkt, sowie diverse Unterbrechungen wie Telefonanrufe. Weiters werden persönliche Eindrücke der Interviewerin zum Interview selbst angegeben (vgl. Gläser und Laudel 2004, S. 187). Diese sind in die Diplomarbeit selbst nicht detailliert integriert, sondern dienen lediglich der persönlichen Rekonstruktion der Interviewsituation.

Um geeignete Personen für die Durchführung der Interviews zu eruieren, wurde zunächst ein telefonischer Kontakt zur jeweiligen Botschaft in Österreich hergestellt. Auf anraten der schwedischen und finnischen Botschaft konnte ein geeigneter Kontakt hergestellt werden, wofür sich die Autorin an dieser Stelle nochmals bedanken möchte. Nach einer telefonischen Anfrage konnten beide Personen für ein Interview gewonnen werden.

Im Rahmen der besagten telefonischen Kontaktaufnahmen Anfang Juni 2008, der damit einhergehenden Darlegung des Anliegens und einer Terminvereinbarung für die Durchführung des Interviews, wurden – auf Anfrage der Interviewpartner/innen – die zentralen Fragen des Interviews per E-Mail übermittelt. Dem Wunsch nach Anonymität einer Interviewperson wird selbstverständlich entsprochen. Aus diesem Grund werden auch die weiteren Interviews anonymisiert und bezüglich der Interviews selbst nur folgende allgemeine Anmerkungen angeführt.

Das erste Interview in Bezug auf das schwedische Schulsystem wurde am 18. 6. 2008 von 11:05 Uhr bis 11:35 Uhr durchgeführt. Das zweite Interview am 23. 6. 2008 von 14:07 Uhr bis 14:31 Uhr. Beide Interviews wurden von einer äußerst angenehmen Gesprächsatmosphäre begleitet. Für das Interview nahmen sich beide Interviewpartner/innen viel Zeit. In keinem Interview gab es Unterbrechungen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die zweite Interviewperson vor Beginn des Interviews den Wunsch äußerte, eine/n weitere/n Gesprächspartner/in in das Interview zu involvieren, um möglichen sprachlichen

Verständnisschwierigkeiten entgegenzuwirken. Diesem Wunsch wurde entgegen gekommen.

In Hinblick auf das englische Schulsystem gestaltete sich die Suche nach einem/r geeigneten Interviewpartner/in als äußerst schwierig und erstreckte sich über Monate der intensiven Suche. Auch an dieser Stelle ist hervorzuheben, dass im Juni 2008 ein telefonischer Kontakt zur Botschaft des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland in Wien hergestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass der Botschaft keine Person bekannt ist, die über derartige Informationen verfügt. In den folgenden Wochen und Monaten wurde weiters versucht, durch Kontaktaufnahmen zu diversen Institutionen im In- und Ausland eine Interviewperson zu gewinnen. Leider blieben die Bestrebungen erfolglos. Nach einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur am 28. 5. 2009 wurde eine Empfehlung für eine mögliche Interviewperson ausgesprochen, die in Bezug auf das englische Schulsystem über wertvolle Information verfügen könnte. Umgehend wurde ein Kontakt per E-Mail hergestellt und das Anliegen vorgetragen. Im Rahmen eines persönlichen Treffens am 22. Juni 2009 wurde der Autorin mitgeteilt, dass leider nur Informationen über das schottische Schulsystem vorliegen und das es in Österreich kaum möglich sein wird, eine geeignete Interviewperson zu finden.

Dank einer persönlichen Bekanntschaft mit einer in Österreich lebenden Person, die regen Kontakt mit im englischen Schulsystem tätigen Personen hat, konnte per E-Mail ein Kontakt hergestellt werden. Die Person erklärte sich bereit, ein telefonisches Interview durchzuführen. Auch ihr wurden die Interviewfragen zuvor zugesandt. Um das Interview anschließend transkribieren zu können, wurde ein Telefon mit Lautsprecherfunktion benutzt. Aus diesem Grund konnte auch das Diktiergerät verwendet werden. Das Interview wurde am 14. 7. 2009 von 21:11 Uhr bis 21:30 Uhr durchgeführt.

10. 4. Auswertung der durchgeführten Interviews

Die mit einem digitalen Diktiergerät aufgenommenen Interviews wurden mit Hilfe eines Transkriptionsprogrammes transkribiert und in ein Word-Dokument kopiert, um entsprechende Formatierungen durchführen zu können.

Das Kürzel „I“ steht für Interviewerin. Die Initialen „A. L.“ stehen – wie bereits erwähnt – für die Interviewperson Schwedens, „J. K.“ für die eigentliche Interviewperson Finnlands sowie „IPF2“³⁰ für die zusätzlich anwesende Person. Die Initialen „S. P.“ stehen für die Interviewperson Englands. Das Transkriptionsvorgehen des in der deutschen Sprache durchgeführten Interviews wurde zunächst wörtlich vorgenommen. Somit wurden die verwendeten Wortreihungen beibehalten. Dialekte wurden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, sondern in der Schriftsprache verfasst. Äußerungen wie „Mhm“ wurden nur von der zu interviewenden Person verschriftlicht. Diesbezügliche Äußerungen von Seiten der Interviewerin wurden nicht angegeben. Sprachliche Unterbrechungen von allen beteiligten Personen wurden in Klammer angegeben (z.B. I: Vielleicht); ebenso wie nonverbale Äußerungen. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Interviews in Hinblick auf das schwedische Schulsystem und in Hinblick auf das englische Schulsystem in englischer Sprache durchgeführt wurden. Um die Auswertung der Interviews zu erleichtern, wurde die Transkription in deutscher Sprache verfasst. Neben einem doppelten Zeilenabstand sind die Äußerungen der Interviewerin kursiv markiert. In diesem Zusammenhang wurden weitere folgende Transkriptionszeichen verwendet:

- (...)...Die Interviewperson macht eine längere Pause.
- Wort...Wörter, die von der Interviewperson besonders hervorgehoben werden, werden unterstrichen.
- (lachen)
- (nachdenken)
- („Mmh“) (vgl. Gläser und Laudel 2004, S. 188 f).

³⁰ Interviewperson Finnland 2

In weiterer Folge wurden die Interviews so aufbereitet, dass sie in einer angenehmen Form lesbar sind. In diesem Sinne wurde eine richtige Wortreihung und eine diesbezügliche Berücksichtigung der Grammatik vorgenommen. Irrelevante Äußerungen wurden entfernt. Sinngemäß wurden keine Veränderungen vorgenommen. Es wurde aus jenen Verschriftlichungen zitiert, die im Anhang der Diplomarbeit zu finden sind. Die angehängten Interviews sind nicht separat nummeriert. Die Ordnung der Interviews entspricht der alphabetischen in der vergleichenden Gegenüberstellung und nicht dem Datum der Durchführung.

Die Auswertung der Interviews selbst erfolgte mit Hilfe einer abgeänderten Form der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach Mayring, welche von Gläser und Laudel (2004) weiterentwickelt wurde (vgl. Gläser und Laudel 2004, S. 193). In diesem Sinne wurden relevante Kategorien gebildet. Anschließend wurden die Interviews einer Extraktion unterzogen, das heißt, den Interviewtexten wurden entsprechende Informationen entnommen, den einzelnen Kategorien zugeordnet und inhaltlich zusammengefasst. Im Anschluss daran folgte eine entsprechende inhaltliche Auswertung. Es wurde die modifizierte Form der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ von Gläser und Laudel (2004) gewählt, da das gebildete Kategoriensystem als ein offenes zu verstehen ist und somit sichergestellt werden kann, dass relevante Informationen, die möglicherweise keiner Kategorie zugeordnet werden können, eine Berücksichtigung erfahren (vgl. Gläser und Laudel 2004, S. 194 f).

10. 5. Interviewleitfaden

Datum des Interviews:.....

Uhrzeit:.....

Interviewleitfaden zur Durchführung des Expert/inneninterviews

- **Erklärung**

- Erklärung des Diplomarbeitsthemas und des zentralen Forschungsinteresses.
- Kann der Name der Interviewperson in der Diplomarbeit angegeben werden?
- Ist aufgrund der Weiterverarbeitung der Daten eine Aufnahme des Interviews mittels Diktiergerät möglich?

- **Berufliche Informationen**

- Wie lange sind Sie schon in Ihrer beruflichen Position tätig?
- Was sind Ihre beruflichen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereiche?

- **Bestimmungen zur Klassenwiederholung**

- Welche Bestimmungen sind im Pflichtschulbereich bezüglich einer Wiederholung vorhanden (Wiederholung einer Schulstufe, Wiederholung des betroffenen Unterrichtsgegenstandes, automatisches Aufsteigen usw.)?
- Ist die Wiederholung einer ganzen Schulstufe in Ausnahmefällen möglich? Wenn ja, was sind solche Ausnahmefälle (mehrere negative Beurteilungen, langes Fernbleiben von der Schule usw.)?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Wiederholung des Unterrichtsgegenstandes oder für das automatische Aufsteigen gegeben sein (gute Noten in anderen Unterrichtsgegenständen, Zustimmung durch Lehrkräfte usw.)?

- Wie häufig können diese Maßnahmen im Rahmen des Pflichtschulbereichs durchgeführt werden?
- Unter welchen Bedingungen wird eine Klassenwiederholung oder die Wiederholung eines Unterrichtsgegenstandes angeordnet (Elterngespräche, Konferenzbeschluss usw.)?
- Beschränkt sich eine Klassenwiederholung oder die Wiederholung eines Unterrichtsgegenstandes lediglich auf eine negative Beurteilung in bestimmten Unterrichtsgegenständen (z.B. Mathematik)? Wenn ja, welche?
- Besteht die Möglichkeit, dass Schüler/innen negative Beurteilungen verbessern können um aufzusteigen? Wenn ja, welche?
- Besteht die Möglichkeit mit zwei oder mehreren negativen Beurteilungen in die nächste Schulstufe aufzusteigen?

- **Zusätzliche Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten**

- Welche Unterstützungsmaßnahmen werden im Rahmen des Pflichtschulbereichs angeboten, um leistungsschwächere Schüler/innen zu unterstützen (Leistungsgruppen, zusätzliche Lehrkräfte, zusätzliche Förderangebote wie Förderunterricht, Erstellung individueller Förderpläne, Einsatz von Expert/innen aus anderen Bereichen usw.)?

- **Unterstützungsmaßnahmen für Kinder mit einer anderen Erstsprache**

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Kinder mit einer anderen Erstsprache auf schulischer Ebene zu unterstützen (zusätzliche Fördereinheiten, spezielle Betreuungen im Rahmen der Klassengemeinschaft)?

- **Unterstützungsmaßnahmen bei Klassenwiederholungen, bei der Wiederholung betroffener Unterrichtsgegenstände, beim automatischen Aufsteigen**

- Welche Unterstützungsmaßnahmen werden den Schüler/innen im Falle einer Wiederholung (sowohl Wiederholung einer Schulstufe als auch Wiederholung des betroffenen Unterrichtsgegenstandes) zuteil?
- Welche Fördermaßnahmen werden den Schüler/innen bei unbefriedigenden schulischen Leistungen im Rahmen des automatischen Aufsteigens zuteil?

- **Persönliche Beurteilung**

- Wie schätzen Sie persönlich die zur Anwendung kommende Maßnahme (Klassenwiederholung, Wiederholung der betroffenen Unterrichtsgegenstände, automatisches Aufsteigen) ein?
- Wie beurteilen Sie die Fördermaßnahmen?
- Möchten Sie bezüglich der besprochenen Aspekte noch etwas anmerken?

Beschreibung der Interviewsituation: persönliche Eindrücke (kurzes oder langes Interview, lockere Atmosphäre etc.)

.....
.....

Interviewunterbrechungen: (Gründe und Uhrzeit)

.....
.....

10. 6. Kategorien zur Auswertung der Interviews

1. Bestimmungen zur Klassenwiederholung

1. 1. Besteht die Möglichkeit, dass Schüler/innen die gesamte Schulstufe wiederholen?
1. 2. In welchen Ausnahmefällen wird die Wiederholung einer gesamten Schulstufe angeordnet?
1. 3. Unter welchen Bedingungen wird die Klassenwiederholung angeordnet?
1. 4. Wer entscheidet über eine Klassenwiederholung?
1. 5. Besteht die Möglichkeit, dass Schüler/innen den betroffenen Unterrichtsgegenstand/ die betroffenen Unterrichtsgegenstände wiederholen oder steigen sie automatisch auf?
1. 6. Welche Voraussetzungen müssen für die Wiederholung des Unterrichtsgegenstandes oder für das automatische Aufsteigen gegeben sein?
1. 7. Beschränkt sich die Wiederholung lediglich auf eine negative Beurteilung in bestimmten Unterrichtsgegenständen?
1. 8. Wie häufig können die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des Pflichtschulbereichs durchgeführt werden?
1. 9. Besteht die Möglichkeit, dass Schüler/innen unbefriedigende Beurteilungen verbessern können um aufzusteigen?

1. 10. Besteht die Möglichkeit, mit zwei oder mehreren negativen Beurteilung in die nächste Schulstufe aufzusteigen?
1. 11. Besteht die Möglichkeit, schlechte schulische Leistungen durch gute Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen zu kompensieren?

2. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten

2. 1. Welche Unterstützungsmaßnahmen werden im Rahmen des Pflichtschulbereichs angeboten, um leistungsschwächere Schüler/innen zu unterstützen?
2. 2. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Kinder mit einer anderen Erstsprache auf schulischer Ebene zu unterstützen?

3. Unterstützungsmaßnahmen bei Klassenwiederholungen, bei der Wiederholung betroffener Unterrichtsgegenstände, beim automatischen Aufsteigen

3. 1. Welche Unterstützungsmaßnahmen werden den Schüler/innen im Falle einer Wiederholung zuteil?
3. 2. Welche Fördermaßnahmen werden den Schüler/innen bei unbefriedigenden schulischen Leistungen im Rahmen des automatischen Aufsteigens zuteil?

10. 7. Erstes Interview zum Schulwesen Englands

Datum: 14. 7. 2009

Uhrzeit: 21:11 Uhr bis 21:30 Uhr

I: Okay. Lassen Sie uns beginnen. Erste Frage. Was sind die Bestimmungen im Pflichtschulbereich in Bezug auf diese Thematik. Ist es möglich eine Schulstufe zu wiederholen, ist es möglich in die nächste Schulstufe automatisch aufzusteigen, oder kann man einen Unterrichtsgegenstand wiederholen?

S. P.: Das ist eine merkwürdige Frage in Bezug auf das englische Schulsystem, weil es sehr ungewöhnlich ist. Nur in sehr speziellen Fällen wird ein Schüler ein Jahr wiederholen. Ein Schüler kann in Bezug auf seine schulische Leistungen sehr schlecht sein und dennoch würde die Frage bezüglich der Wiederholung einer Schulstufe nicht aufkommen. Es ist im Rahmen meiner Erfahrung nur einmal vorgekommen; bedingt durch eine Krankheit oder durch eine lange Abwesenheit aufgrund anderer Ursachen. Aber nicht in die nächste Schulstufe aufzusteigen, weil man die Ziele nicht erreicht hat, dies ist kein Verfahren, in dem System, in dem ich arbeite. Es wird in diesem Sinne nicht durchgeführt.

I: Okay. Also diese speziellen Fälle sind, dass ein Schüler lange der Schule fernblieb, da er krank war oder (...)?

S. P.: Ja. Unter diesen Umständen könnte ein Jahr wiederholt werden.

I: Okay!

S. P.: Aber ich habe diese Erfahrung, nur weil sie in bestimmten Unterrichtsgegenständen nicht so gut waren, nicht gemacht.

I: Okay, also ein Schüler steigt grundsätzlich automatisch in die nächst höhere Schulstufe auf?

S. P.: Ja!

I: Was sind die Bestimmungen, um automatisch in die nächste Schulstufe aufzusteigen, wenn ein Schüler bezüglich seiner schulischen Leistungen zurückfällt?

S. P.: Sie steigen automatisch auf. Das ist nicht diese Denkweise. Sie haben nichts Spezielles zu erreichen, um in die nächste Schulstufe aufzusteigen. Es ist sehr, sehr unüblich, eine Schulstufe zu wiederholen!

I: Okay, sie haben gesagt, es ist möglich. Zum Beispiel, wenn ein Schüler über längere Zeit krank war.

S. P.: Wenn er krank war oder über eine lange Zeit abwesend. Dann kann es passieren. Aber es ist sehr selten.

I: Welche Bestimmungen liegen vor, um ein Schuljahr zu wiederholen. Zum Beispiel ein Gespräch zwischen Lehrern und Eltern oder dergleichen?

S. P.: Allerdings! Allerdings! Wenn die Eltern zustimmen, dann vielleicht. Wenn die Eltern es wollen, dann kann es durchgeführt werden. Aber es ist schwieriger für die Schule, dies unabhängig von den Eltern durchzuführen.

I: Ist es möglich, negative Beurteilungen zu verbessern? In Österreich ist dies möglich? Ist das in England auch möglich?

S. P.: Ich verstehe, was sie meinen. Nicht wirklich. Nur bei öffentlichen Prüfungen. Wenn sie sechzehn, siebzehn und achtzehn sind, dann legen sie öffentliche Prüfungen ab. Dann können sie nochmals antreten und diese verbessern. Aber zuvor existiert kein System, in dem sie die Noten verbessern können, die sie erhalten haben. Wenn sie jünger sind, werden die Noten öffentlich überwacht. Aber sie zählen für nichts. Somit wiederholen sie die Prüfungen nicht, um eine neue Note zu erhalten. Das macht keinen Sinn.

I: Ja!

S. P.: Das ist nur bei den öffentlichen Prüfungen so, wie bei GCSE oder den A levels, dass Schüler diese wiederholen können, um ihre Noten zu verbessern.

I: Okay!

S. P.: Macht das Sinn?

I: Ja! Das ist der Unterschied zum österreichischen System!

S. P.: Im österreichischen Schulsystem bekommt man durchgehend Noten, die alle zum Schluss zählen.

I: Ja!

S. P.: Daher ist in diesem Zusammenhang eine Verbesserung bedeutend. Das ist in unserem System anders. Ich lebte in Polen. Da besteht eine Ähnlichkeit zu Ihrem System. Daher ist mir bewusst was Sie sagen. Um ehrlich zu sein, die Noten, die wir als Lehrer geben, die zählen nicht wirklich für etwas. Es sind die öffentlichen Prüfungen, die wirklich zählen. GCSE und Alevels.

I: Das ist ein großer Unterschied. Okay, nächste Frage. Welche Maßnahmen gibt es um Schüler zu unterschützen, die in ihren Leistungen zurückfallen?

S. P.: Wenn sie nicht sehr gut sind?

I: Ja!

S. P.: Soweit ich weiß, sind Interventionsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein großes Thema. Wenn eine Schule inspiziert wird, dann wird überprüft, welche Maßnahmen angeboten werden. Es existiert eine Art kulturelle Veränderung, wo unterschiedliche Wege der Unterstützung sein müssen. Aber die meisten Schulen haben eine eigene Abteilung, welche „Learning Support Department“ genannt wird und in diesem Rahmen wird eine zusätzliche Hilfe auf einer one-to-one basis angeboten. Während den Unterrichtseinheiten oder im Rahmen einer zusätzlichen Zeit. Jede Schule hat ein „Learning Support

Department“. Aber auch einzelne Lehrer und Abteilungen führen Maßnahmen durch. Aber diese sind nicht notwendigerweise formalisiert.

I: Und Leistungsgruppen?

S. P.: Ob wir sie haben?

I: Ja!

S. P.: In der Schule, in der ich arbeite, gruppieren wir die meisten Unterrichtsgegenstände. Wir gruppieren Schüler/innen bezüglich ihrer schulischen Leistungen. Aber das muss man nicht. Es existiert kein nationales System. In manchen Schulen wird das so genannte „mixed ability teaching“ durchgeführt. In anderen Schulen, existiert ein rigoreses Setting. Das ist im britischen System nicht einheitlich.

I: Okay, und wie steht es um Teaching Assistants?

S. P.: Was meinen Sie genau? Ob es Teaching Assistants gibt?

I: Ja! Ob sie jeden Tag eingesetzt werden oder in bestimmten Unterrichtsgegenständen?

S. P: In der Schule, in der ich arbeite, haben wir zirka 15 oder 16 Teaching Assistants. Die Anzahl ist in den letzten 15 Jahren erhöht worden. Manchmal, wenn ein Schüler spezielle Schwierigkeiten hat, bemühen sich die Eltern um ein so genanntes „Statement of special educational needs“. Dann sind sie berechtigt, „One-to-one help“ von Teaching Assistants zu bekommen. Es ist für sie sehr wichtig, diese Bescheinigung zu bekommen. Dann bekommen sie „One-to-one help“ von Teaching Assistants.

I: Eine andere Frage. Ist es möglich, dass ein Schüler ein Jahr später in die Schule eintritt?

S. P.: In der Sekundarschule?

I: Ja, in der Sekundarschule und in der Primarschule!

S. P.: Ich glaube nicht. Es ist sehr unüblich. Ich kann Ihnen diesbezüglich keine genaue Antwort geben, weil ich nicht wirklich in die Primarschule involviert bin. Es tut mir sehr leid.

I: Ist es möglich, dass ein Schüler in der Sekundarschule ein Jahr länger verbleibt?

S. P: Ja, dass passiert sehr oft. Wir haben momentan Kurse, wo die Burschen die „Sixth Form“ für drei Jahre besuchen. Manche Burschen verlassen die Schule mit 19.

I: Okay, gut! Die nächste Frage bezieht sich auf eine andere Erstsprache. Welche Maßnahmen gibt es, um Schüler mit einer anderen Muttersprache zu unterstützen? Gibt es zum Beispiel eine Unterstützung durch spezielle Lehrer?

S. P.: Es gibt es viele Maßnahmen und auch Teaching Assistants werden in diesem Zusammenhang eingesetzt. Die meisten Schulen haben jemanden, der dafür verantwortlich ist. Es wird EAL genannt, English as an additional language. In diesem Rahmen ist eine zusätzliche Verantwortung für Lehrer gegeben, um die Unterstützung zu koordinieren; um Schüler zu unterstützen, die keine native speakers sind. Ich denke, da wird viel getan. Da sind einige Möglichkeiten der Unterstützung vorhanden.

I: Okay. Welche Maßnahmen der Unterstützung gibt es, wenn ein Schüler zurückfällt obwohl er in die nächste Schulstufe geht?

S. P.: Ich muss sagen, dass das englische Schulsystem nicht so starr ist. Die Wahrheit ist, dass viele Jungs in meiner Schule, die zurückfallen, aber in die nächste Schulstufe aufsteigen, notwendigerweise eine spezielle Unterstützung erhalten. Da ist eine spezielle Unterstützung erhältlich. Aber es ist limitiert. Und normalerweise haben diese Schüler ein „Statement of special educational needs“. Darüber hinaus ist die Hilfe abhängig von drei Dingen. Von den Lehrern, die der Schüler hat. Diese Unterstützung wird oft inoffiziell zwischen dem Lehrer und dem Schüler durchgeführt. Es ist aber auch abhängig von den Eltern, wie sehr sie dahinter sind und letztendlich vom Schüler selbst. Aber da ist kein formales System.

I: Okay! Ja, was denken Sie über die Situation, dass die Schüler automatisch in die nächste Schulstufe aufsteigen?

S. P.: Was ich denke? (denkt nach). Das ist nach meiner Erfahrung nicht wirklich eine kontroverse Angelegenheit bei den englischen Lehrern. Es wird sehr viel für selbstverständlich gehalten. Da müsste eine gewaltige Veränderung einsetzen, um nicht nach diesem Weg vorzugehen. Manchmal wünschten wir, wir hätten die Möglichkeit, Schüler zurückzuhalten. Aber das ist nicht wirklich ein Teil des momentanen Bildes.

I: Ja, okay! Und was denken Sie über die Fördermaßnahmen?

S. P.: Ich denke sie sind angemessen. Da sind Dinge, formelle und informelle, die angeboten werden, definitiv.

I: Möchten Sie bezüglich dieser Thematik noch etwas hinzufügen?

S. P.: Ich denke, ich habe das gut dargestellt. Ich erzählt über „Special educational needs“, über „departments“, wie sie arbeiten und wer die Unterstützung erhält. Es ist nicht notwendigerweise eine formales Arrangement vorhanden. Es ist offen, abhängig von den Lehrern, den Eltern und Schülern. Ich denke ich berichtete das.

I: Dann vielen herzlichen Dank. Eine Frage noch. Gibt es Gesetzestexte, in denen man einzelne Bestimmungen nachlesen kann?

S. P.: Gesetzestexte, in denen man Bestimmungen nachlesen kann? Ich kann dem nicht folgen. Was meinen Sie mit Bestimmungen?

I: Mit anderen Worten, über Maßnahmen der Unterstützung oder über die Situation, dass Schüler automatisch in die nächste Schulstufe aufsteigen? Gibt es diesbezüglich ein Gesetz?

S. P: Sie suchen nach Worten, weil Sie in Österreich ein System haben, das wir nicht haben. Und somit gibt es kein englisches Wort für das was sie meinen, denke ich.

I: Ja, genau!

S. P: Nein, wir haben kein Gesetz. Was ich sagen kann ist, dass dies keine großen Belange sind.

I: Okay.

S. P: Das kommt nicht wirklich als ein großes Thema in Frage. Die Veränderung bezüglich der nächsten Schulstufe; weil sie automatisch aufsteigen.

I: Das ist der große Unterschied.

S. P.: Ich hoffe das zerstört Ihre Untersuchung nicht?

I: Nein! Dann bedanke ich mich herzlich!

10. 8. Zweites Interview zum Schulwesen Finnlands

Datum: 23. 6. 2008

Uhrzeit: 14:07 Uhr bis 14:31 Uhr

I: Fangen wir gleich an mit Bestimmungen zur Wiederholung in Finnland! Es handelt sich bei den Fragen lediglich um die Gesamtschule, von der ersten bis zur neunten Schulstufe. Welche Bestimmungen gibt es hier zur Klassenwiederholung? Ist es möglich, dass Schüler/innen bei schlechten Noten eine ganze Schulstufe wiederholen, lediglich den betroffenen Unterrichtsgegenstand, oder steigen sie automatisch auf?

J. K.: Es gibt Erlässe im Pflichtschulgesetz und in der Pflichtschulverordnung. Diese Erlässe sind aber ziemlich locker. Schulen und Lehrer haben deshalb eine große Beschlussfähigkeit. Auch in diesem Bereich. Im Allgemeinen können die Schüler nach jedem Schuljahr aufsteigen. Die Erlässe ermöglichen allerdings das Aufsteigen auch ohne Verbindlichkeit zum Jahrgang oder zur Klasse, wo die Schüler in verschiedenen Fächern aufsteigen können, wenn sie die notwendigen Prüfungen bestanden haben. Solch ein flexibles, zum Jahrgang oder zur Klasse nicht verbindliches System, gibt es in manchen Schulen in Finnland. Die Vorteile sind unter anderem, dass der Schüler die schon einmal bestandenen Prüfungen nicht wiederholen muss, weil die ganze Klasse oder der Jahrgang nicht wiederholt werden muss.

I: Also grundsätzlich wiederholen sie das betroffene Unterrichtsfach?

IPF 2: Das ist das eine System. Wir haben eigentlich zwei Systeme (J. K.: Ja genau!). Das eine System ist, wenn man ein Fach bestanden hat, dann kommt man in die nächste Stufe. In diesem Fach. Aber das gibt es eigentlich nur in sehr

wenigen Schulen. Das andere System ist dann das normale System, das wir haben. Normale Klassen, also ein Jahrgang.

J. K.: Ja genau. Sie wissen doch die Vorteile daran, wenn sie das ganze Jahr nicht wiederholen müssen. Das ist ein nicht zum Jahrgang verbindliches System und das gibt es in manchen Schulen. Und in diesem System wiederholt der Schüler nur die ungenügenden Leistungen, nicht die ganze Klasse. In manchen Schulen gibt es aber ein Klassensystem, das in folgender Art zu beschreiben ist. Nach jedem Jahrgang bekommen die Schüler ein Jahreszeugnis. Wenn der Schüler alle Leistungen in seinem Jahrgang bestanden hat, geht er automatisch weiter zum nächsten Jahrgang. Wenn der Schüler ein Fach am Ende des Schuljahres nicht bestanden hat oder bestehen wird, muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die nicht bestandenen Leistungen im Rahmen einer Einzelprüfung zu bestehen. Eine Einzelprüfung kann während des Schuljahres oder nach dem Schuljahr abgehalten werden, und derjenige Schüler, der diese Prüfung bestanden hat, steigt in die nächste Stufe auf. Wenn der Schüler diese Prüfung nicht besteht, muss er die ganze Stufe in allen Fächern wiederholen. Der Beschluss über die Wiederholung wird vom Schuldirektor und den Lehrern des Schülers getroffen. Das geht aber noch weiter. Wenn ein Schüler mehrere Fächer nicht bestanden hat, wir haben Noten von vier bis zehn, wenn jemand eine Vier bekommen hat, das heißt mehrere Fächer nicht bestanden hat, kann man auch direkt entscheiden, dass er den ganzen Jahrgang wiederholen muss. Und obwohl ein Schüler mehrere Fächer nicht bestanden hat, kann er trotzdem in den nächsten Jahrgang aufsteigen, wenn der Schuldirektor und die Lehrer glauben, dass der Schüler den nächsten Jahrgang bestehen kann. Zum Beispiel mit der Hilfe von verschiedenen Fördermaßnahmen. Die Erlässe zwingen also nicht dazu, dass der Schüler den Jahrgang wiederholen muss, sondern die Schule fällt selbst die Entscheidung. Die Erlässe sind auch so flexibel in dem Sinn, dass ein Schüler der alle Fächer bestanden hat, er hat also keine Vier bekommen, trotzdem gezwungen werden kann, den Lehrgang zu wiederholen. Die Begründung ist hier ein mangelhafter Schulerfolg. Das heißt, die Entscheidung wird wieder vom

Schuldirektor und den Lehrern getroffen. In der Grundschule gibt es normalerweise nur wenige Schüler, die den Lehrgang wiederholen müssen. Es ist aber auch nicht außergewöhnlich. Und wenn eine Wiederholung droht, dann muss die Schule schon während des Schuljahres dem Schüler Förderunterricht geben. Falls der Schüler zum Beispiel wegen einer Krankheit viel verpasst hat, ist natürlich Sonderunterricht zu geben, wenn es benötigt wird. Die Gesetzgebung verpflichtet die Schule, dem Erziehungsberechtigten genügend Informationen über den Ablauf des Studiengangs des Schülers zu geben und wenn man merkt, dass es ein Risiko gibt, dass ein Schüler ein Fach nicht bestehen wird, dann wird der Erziehungsberechtigte sofort informiert. Wenn ein Schüler wegen einem allgemeinen mangelhaften Schulerfolg den Lehrgang wiederholen muss, dann muss der Erziehungsberechtigte laut Gesetz darüber informiert werden. Wenn der Erziehungsberechtigte eine andere Meinung über die Note und die Wiederholung hat, kann er sich beschweren und um eine neue Bewertung bitten. Wenn der Erziehungsberechtigte danach noch unzufrieden ist, kann er dann die Sache zur Provinzialverwaltung bringen.

I: Gibt es eine Beschränkung, bezüglich der Wiederholung von Schulstufen. Gibt es hier ein Limit, dass der Schüler beispielsweise nur dreimal in der Gesamtschule wiederholen kann?

IPF2: Von allen Klassen, oder in einer Klasse?

I: Alle Klassen.

J. K.: Das weiß ich nicht.

IPF2: Wenn jemand schon ein zweites Mal in der Klasse bleibt, ist das eine Warnung! Jetzt müssen wir etwas machen.

J. K.: Vielleicht im Gesetz. Ich weiß nicht ob diesbezüglich etwas im Gesetz steht.

I: Wenn Schüler ungenügende Leistungen erbringen oder einen schlechten Schulerfolg haben, welche Fördermaßnahmen können in der Gesamtschule eingesetzt werden? Gibt es Leistungsgruppen oder vielleicht Speziallehrer, die hinzugezogen werden, um den jeweiligen Schüler zu unterstützen?

J. K.: Wir haben Förderunterricht, Leistungsunterricht und ich glaube noch einen intensiven Leistungsunterricht. Bei der Unterrichtsplanung müssen die individuellen Bedürfnisse und Bedingungen der Schüler beachtet werden. Wenn ein Kind wegen Lernschwierigkeiten im Studium nicht mithalten kann oder keinen Erfolg hat, dann hat er in diesem Fall – laut finnischem Gesetz – ein subjektives Recht, die benötigte Unterstützung zu bekommen. Sowohl vor als auch nachdem die Probleme entstanden sind. Unterstützungsmaßnahmen, die sie gemeint haben, sind Förderunterricht, teilzeitiger Leistungsunterricht und intensiver Leistungsunterricht. In den finnischen Grundschulen gibt es keine Kurse mit unterschiedlichen Niveaus. Alle Schüler studieren zusammen. Die Lehrer differenzieren, wenn nötig, den Unterricht mit verschiedenen pädagogischen Mitteln. Es ist jedoch möglich, das Niveau in bestimmten Fächern für einzelne Schülern zu senken. Dann muss erst eine Entscheidung über einen Leistungsunterricht getroffen werden. Danach wird eine Entscheidung über die Individualisierung des Lehrplans und der Fächer für diesen Schüler getroffen. Für den Schüler wird ein individueller Plan über die Organisation des Unterrichts gemacht. Der Plan enthält eine Beschreibung über folgende Dinge. Zuerst über die Lernfertigkeit des Schülers, die Stärken und Sonderbedürfnisse des Schülers, die individuellen Ziele des Unterrichts und des Lernens, die Bewertung und

Verfolgung der Fortschritte des Schülers, notwendige Assistenten, Schülerbetreuung und andere Services. Die Lehrer des Schülers, die Schülerförderungsexperten und die Erziehungsberechtigten erstellen dann gemeinsam diesen Plan. Eine Entscheidung über Sonderunterricht bedeutet nicht, dass der Schüler in eine Spezialklasse oder Spezialschule wechseln muss. Aber die meisten Sonderschüler studieren eigentlich in ihrer eigenen Schule und sind in ihre normale Unterrichtsgruppe integriert.

I: Welche Maßnahmen gibt es, um Kinder mit einer anderen Muttersprache zu unterstützen, die nicht finnisch sprechen? Gibt es für diese Kinder einen gezielten Förderunterricht?

J. K: Für die eingewanderten Schüler gibt es Spezialunterricht. Für eingewanderte Schüler, deren finnische/schwedische Kenntnisse noch nicht gut genug sind, um am normalen Unterricht teilnehmen zu können, wird ein vorbereitender Unterricht organisiert. Das Ziel dieses Unterrichts ist, die Integration in die finnische Gesellschaft zu fördern und der Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf dem Erlernen der Sprache und der Kultur, sowie auf der Entwicklung der Studientechnik. Wenn ein eingewandertes Kind in die normale Schule übertritt, gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Schüler. Hintergrund und Ausgangsposition des Schülers werden natürlich berücksichtigt. Es ist möglich, Finnisch oder Schwedisch – wie haben ja zwei offizielle Sprachen – als eine so genannte Zweitsprache zu lernen. Dies ist für Schüler gedacht, die nicht Finnisch oder Schwedisch als Muttersprache haben. Die Gesetzgebung ermöglicht auch eine andere Sprache als Finnisch und Schwedisch als Muttersprache zu lernen und es gibt auch die Möglichkeit, das ganze Studium in einer anderen Sprache zu organisieren. Auch in der Bewertung des eingewanderten Schüler ist eine gewisse Flexibilität erlaubt.

I: Die Wiederholungsprüfungen haben sie bereits angesprochen, also dass ein Schüler die Möglichkeit hat, seine Noten zu verbessern, bevor es zu einer Wiederholung kommen könnte. Ist es auch möglich, dass man eine Schulstufe wiederholt, wenn man zum Beispiel in einem Unterrichtsfach wie Biologie oder Geschichte unbefriedigende Leistungen erbringt? Ist im Rahmen dieser Unterrichtsgegenstände auch eine Wiederholung möglich?

IPF2: Ich glaube in Finnland macht man keinen Unterschied zwischen den Fächern. (J. K.: Ja, natürlich nicht!) Man muss jedes Fach bestehen. Falls die Lehrer entscheiden, der Schüler ist so gut in allen anderen Fächern und hat in Biologie eine vier bekommen, kann er vielleicht trotzdem in die nächste Stufe aufsteigen. Das hängt immer von den Lehrern oder vom Schuldirektor ab. Also man muss diese Prüfung machen, diese Einzelprüfung. (J. K.: Ja genau.) Aber es hängt trotzdem von der Entscheidung der Lehrer und des Schuldirektors ab. Obwohl man nicht alle Fächer bestanden hat, kann man trotzdem in den nächsten Jahrgang gehen.

I: Wenn ein Schüler schulische Leistung verweigert, besteht hier die Möglichkeit, dass er wiederholt oder welche anderen Maßnahmen gibt es? Könnte man dieses Mittel der Klassenwiederholung dann einsetzen?

IPF2: Also in Finnland haben wir diese Leistungs- und Förderungsmaßnahmen oder individuelle Hilfen. Da ist dann eine Person, die diese Schüler begleitet und sagt: „Jetzt musst du das rechnen, jetzt musst du das schreiben“, weil der Schüler vielleicht nicht still sitzen kann oder sich nicht konzentrieren kann. Dann kann man einen persönlichen Assistenten einsetzen.

J. K.: Oder eine Spezialechule, wenn nichts anderes geht.

IPF2: Heutzutage gibt es in fast allen Klassen einen persönlichen Assistenten.

I: Ihre ganz persönliche Meinung. Wie schätzen Sie diese Maßnahmen ein?

J. K.: Ich muss sagen, ich habe keine persönliche Meinung.

I: Herzlichen Dank!

J. K.: Bitteschön.

10. 9. Drittes Interview zum Schulwesen Schwedens

Datum: 18. 6. 2008

Uhrzeit: 11:05 Uhr bis 11:35 Uhr

I: Was sind die Bestimmungen bezüglich der Wiederholung im Pflichtschulbereich? Ist es möglich, eine ganze Schulstufe zu wiederholen, ist es möglich, einen Unterrichtsgegenstand zu wiederholen oder gehen die Schüler automatisch in die nächste Klasse, in die nächste Schulstufe?

A. L.: Es ist möglich eine Jahr zu wiederholen! Die Grundlage ist aber immer eine Diskussion, die man gemeinsam mit den Eltern führt und die Eltern haben das letzte Wort. Wenn sie nicht wollen, dass ihr Kind ein Jahr mehr in der selben Klassen bleibt, dann gehen die Kinder weiter in die nächste Schulstufe. Es ist die Verantwortung der Schule, den Kindern die richtige Bildung für das richtige Niveau zu geben. Wenn das Kind Probleme in einem Unterrichtsgegenstand hat, dann muss man ihm mehr helfen, man muss ihm auf irgendeine Weise mehr Hilfe geben. So können sie die grundlegenden Ziele erreichen. Aber wir wissen auch, dass einige unserer Kinder große Probleme haben und wir müssen neue Lösungen finden. Neue Wege, um diese Ziele zu erreichen. Es ist nicht oft so, dass Schüler für zwei Jahre in der selben Klasse bleiben. Sehr oft steigen sie in die nächste Schulstufe auf und sie erhalten diese speziellen Programme, mit denen sie arbeiten.

I: Es ist also festzuhalten, dass die Schüler generell automatisch in die nächste Schulstufe übergehen?

A. L.: Ja, generell!

I: Sie deuteten es bereits an. Ist es möglich, eine Schulstufe in bestimmten Fällen zu wiederholen? (A. L.: Ja!) Was sind solche Fälle?

A. L.: Ja, es ist möglich. Ich hatte Schüler, bei denen das durchgeführt wurde; die in einer Klasse für ein Jahr länger verblieben. Sie waren vielleicht nicht motiviert, nicht stark genug, um die Ziele zu erreichen und sie brauchten mehr Zeit in der selben Klasse. Vielleicht gibt ein Jahr mehr diesem Kind die richtigen Möglichkeiten, um sich in die richtige Richtung zu entwickeln. Es ist abhängig von den Problemen. Aber es passiert und es passiert in Diskussion mit den Eltern, was das Beste für das Kind ist.

I: Was sind die Voraussetzungen, um in die nächste Schulstufe zu kommen, obwohl der Schüler unbefriedigende Leistungen erbringt? Zum Beispiel, Gespräche mit den Eltern, oder gute Noten in anderen Unterrichtsgegenständen. Was sind die Voraussetzungen? (A. L.: Um in die nächste Schulstufe zu kommen?) Um in die nächste Schulstufe zu gelangen, obwohl ein Schüler unbefriedigende Leistungen erbringt?

A. L.: Es wird besprochen. Gewiss ist es so, dass die Lehrer auch mit anderen Kollegen sprechen, aber sie sprechen vor allem mit den Eltern über dieses Problem. Für gewöhnlich haben wir bestimmte Programme während des Jahres. Wir haben bestimmte Programme für Kinder, welche sich nicht so entwickeln, wie wir uns das wünschen. Wenn wir das Programm für nicht erfolgreich halten, dann starten wir neue Gespräche mit den Eltern und manchmal finden wir heraus, dass es der Weg ist, in der selben Klasse zu bleiben. Aber wir wissen auch, dass es manchmal nicht hilft, in der selben Klassen zu bleiben und so müssen wir einen anderen Weg finden, um mit diesem Kind zu arbeiten. Da sind immer unterschiedliche Lösungen. Vielleicht sollten sie in einer anderen Gruppe sein, oder sie sollten zusammen mit einem Speziallehrer arbeiten, der für diese

Probleme speziell ausgebildet ist. Vielleicht brauchen sie einen Stützlehrer, welcher für einige Stunden neben dem Kind sitzt und versucht, den Fokus auf die Arbeit zu richten, weil es nicht konzentriert genug ist. Vielleicht sollten sie mehr zu Hause arbeiten. Vielleicht können die Eltern für die Bildung des Kindes mehr Verantwortung übernehmen. Vielleicht sind da Dinge, die in der kindlichen Umgebung nicht so gut sind. Vielleicht wirkt sich das schlecht auf die Bildung aus, oder auch auf das Lehren und Lernen. Es ist abhängig vom Problem. Dann setzen wir uns zusammen und diskutieren darüber, was das Beste ist; was wir tun sollten, um diesem Kind zu helfen. Immer in Zusammenhang mit den Eltern und Lehrern. Oft auch mit dem Direktor und möglicherweise mit anderen Personen der Schule, die für diesen Bereich Spezialisten sind.

I: Ist es möglich eine Schulstufe zu wiederholen aufgrund einer unbefriedigenden Beurteilung in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand? Zum Beispiel Mathematik.

A. L.: Wir können ein Beispiel nennen. Wenn hier ein Schüler ist, der die Ziele in Mathematik nicht erreicht hat, wenn er in die neunte Schulstufe kommt, oder in die achte Schulstufe, weiß ich, dass er ins Gymnasium weitergehen kann. Wir bemühen uns üblicherweise ein Extraprogramm für sie in Mathematik zu erstellen oder sie können auch die Sommerschule in Mathematik besuchen. Wenn das nicht hilft, bekommt der Schüler manchmal ein extra Jahr nach der neunten Schulstufe. Man kann sagen, fast wie ein Vorgymnasium. So besuchen sie vier Jahre im Gymnasium. Somit haben sie ein Jahr, in dem sie den Unterrichtsgegenstand, in dem sie Probleme haben, aufarbeiten können, um das selbe Niveau zu erreichen. Das ist auch eine Möglichkeit. Es ist zu sagen, dass sie die meiste Zeit nicht die neunte Schulstufe für zwei Jahren besuchen. Stattdessen besuchen sie ein extra Jahr im Gymnasium. Aber es kann passieren. Es ist abhängig vom Gespräch mit den Eltern. Vielleicht will das Kind selbst ein

Jahr mehr bleiben und sagt, „Das würde mir helfen“. Dann leiten wir das vielleicht ein. Das ist abhängig.

I: Ist es auch möglich, in die nächste Schulstufe zu kommen, mit zwei oder mehreren unbefriedigenden Beurteilungen?

A. L.: Ja, dass ist es! Ich vermute, meistens die älteren Schüler. Die meiste Zeit ist es allerdings so, weil sie nicht oft genug hier waren, der Schule fern blieben. Dann sagen wir unter Umständen, „Du brauchst ein Jahr mehr, weil du nicht hier warst.“ Es könnte sein, dass sie krank waren und so etwas. Meistens ist das der Hauptgrund. Andererseits, wenn sie Probleme beim Lernen haben, geben wir ihnen kein Jahr mehr. In einer niedrigeren Schulstufe vielleicht, aber nicht, wenn sie in diesem Alter sind, weil das nicht viel hilft.

I: Ist es möglich unbefriedigende Beurteilungen zu verbessern? Zum Beispiel bevor die Schule endet, oder nach den Ferien. In Österreich ist eine solche Verbesserung möglich.

A. L.: Ja, es ist in einem Weg möglich. Du kannst deine Noten nicht verändern. Aber du kannst das jeweilige Niveau erreichen. Du kannst weiter ins Gymnasium gehen. Das kannst du tun. Wir können das nicht ändern, das ist fix. Aber manchmal beginnen Schüler, die älter sind, erneut zu studieren und dann können sie ihre Noten verbessern, wenn sie in einer extra Zeit studieren. Aber das ist ein anderes System. (*I: Aber nicht im Pflichtschulbereich?*) Nein.

I: Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es, um Schüler zu unterstützen? Zum Beispiel Leistungsgruppen, oder andere Dinge?

A. L.: Ja, wir haben so etwas. Wir haben bestimmte Gruppen und wir haben Speziallehrer, die ausgebildet sind in der Zusammenstellung von Programmen für diese Kinder. Sie können vielleicht mit Computern arbeiten, oder zu Hause mit diesen Programmen am Computer arbeiten. Manchmal haben wir auch eine zusätzliche Person in der Schule, wenn die Kinder Probleme haben zu fokussieren. Vielleicht brauchen sie nur jemanden, der neben ihnen sitzt und sagt, „Jetzt arbeitest du wieder in deinem Buch. Denk nicht an andere Sachen. Du musst hier bleiben, bei diesen Sachen. Hast du das gelesen?“. Manchmal brauchen sie eine zusätzliche Hilfe in der Schule. Aber auch in Schweden haben wir besondere Schulen, wenn die Kinder sehr aggressiv sind oder Probleme haben zur Schule zu kommen und solche Dinge. Wir geben sie in diese Spezialschulen und die Ziele sind, dass die Kinder in ihre eigene Klasse zurückkommen. Manchmal brauchen sie kleine Gruppen, um in diesem Moment allein zu sein und ihr Verhalten zu trainieren. All diese normalen Sachen für andere Kinder. Sie haben das zu tun, um zurückzukommen. So können sie zurückkommen und haben nicht ständig Schwierigkeiten mit anderen. Sie müssen einen neuen Start erhalten, mit anderen Kindern und Lehrern in der Schule. Dann gehen sie für eine gewisse Zeit in diese andere Schule und trainieren um zurückzukommen. Wir haben bestimmte Programme für sie. Das ist auch eine Sache, die wir in Schweden tun.

I: Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es, um Kinder mit einer anderen Muttersprache im Pflichtschulbereich zu unterstützen?

A. L.: Wir haben kleine Gruppen um Schwedisch zu lernen und wir haben auch diese Muttersprachegruppen. Wir haben hier fünf Kinder mit der selben Muttersprache. Aber manchmal, haben wir auch weniger als fünf. Wir haben diese Gruppen und wir ermöglichen diesen Kindern eine extra Hilfe. Zu Beginn, wenn sie nach Schweden kommen, kommen sie sehr oft in bestimmte Klassen, in denen sie die Sprache trainieren und Dinge, wie die Integration in die Gesellschaft. Die

Gruppen fokussieren nicht so sehr andere Unterrichtsgegenstände. Wir fokussieren, in die schwedische Schule, in das Schulsystem zu kommen. Dann kommen sie in eine normale Schule beziehungsweise normale Klasse. Weil es wichtig ist, zusammen zu sein mit anderen Kindern aus Schweden. So werden sie nicht isoliert. Das ist auch ein Problem, wenn sie isoliert werden, in einer kleinen Gruppe.

I: Sie sagten, es ist möglich eine Schulstufe zu wiederholen! (A. L.: Ja, dass ist es!) Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es, wenn ein Schüler eine Schulstufe zu wiederholen hat?

A. L.: Wir erstellen diesen individuellen Entwicklungsplan und folgen ihm. Wir führen auch Diskussionen zusammen mit den Eltern und den Lehrern und wir erstellen einen bestimmten Plan für das Kind, das in der selben Klasse bleibt. Manchmal vom Schulpsychologen oder jemand anderen, wie eine Krankenschwester, oder andere Experten, die helfen können. Wir integrieren alle Menschen, die in diesem Fall helfen können, in die Diskussion. So können wir für das Kind das beste Programm erstellen. Sitzen zu bleiben bedeutet nicht nur ein extra Jahr. Es muss ein gutes Jahr der Förderung sein. Das ist wichtig. So nutze das Jahr richtig. Das ist wichtig.

I: Welche Fördermaßnahmen gibt es, wenn Kinder in die nächste Schulstufe aufsteigen, obwohl sie schlechte schulische Leistungen erbringen? Sind das dieselben Maßnahmen?

A. L.: Ja, das ist immer dasselbe. Wir haben für diese Kinder die speziellen Programme, und er/sie hat mit diesen Extraaufgaben zu arbeiten.

I: Welche Maßnahme gibt, wenn ein Schüler Leistungen verweigert?

A. L.: Das ist ein Problem. (*I: Das ist eine schwierige Frage.*) Ja, das ist eine schwierige Frage. Dann involvieren wir besonders die Eltern in die Diskussion. Wir organisieren Treffen mit den Eltern. Manchmal ist die Lösung vielleicht die Extraschule, welche die Kinder besuchen können. Wir haben in diesen Schulen Schüler, die nicht in die Schule kommen. Die Lehrer gehen dann zu ihnen nach Hause und bringen die Kinder in die Schule. Dann ist es manchmal so, dass sie müde werden abgeholt zu werden und kommen von allein. Es ist ein ermüdender Job, weil du immer die selben Dinge tust. Aber auch die Schulen sind sehr erfolgreich, weil kleine Gruppen vorhanden sind und die Kinder eine gute Verbindung mit den Lehrern haben. Sie sehen, dass sich die Lehrer um sie kümmern. Sie fühlen diese Verbindung. Sie geben nicht auf und sagen nicht „Oh, böses Kind, das kommt nicht zur Schule“. Das macht es nur schlecht für die anderen. Sie sehen, der Lehrer ist sehr bemüht und schaut auf sie. Sie fühlen sich motiviert zu kommen. In der Stadt herum zu laufen macht keinen Spaß. Ganzen Tag nur herumzuhängen und keine Freunde hier zu haben, um dies mit ihnen gemeinsam zu machen. Oft ist es so, dass diese Kinder nicht in die Klasse kommen, sondern in der Schule herumhängen. Dann beginnen sie in kleinen Gruppen in die Schule zu gehen. Und sie erkennen, „Ich kann hier bleiben“. In der Stadt herumzuhängen, ist nicht so lustig. Nach einer Weile macht es keinen Spaß mehr. Das ist ein guter Weg zu arbeiten.

I: Denken Sie, dass die Wiederholung einer Schulstufe dieses Problem lösen könnte?

A. L.: Manchmal. Aber nicht immer. Dann befinden sie sich auf einem schlechten Weg. Sie denken schlecht über die Schule. Sie kommen nächstes Jahr nicht. Wenn sie dieses Jahr nicht kommen, kommen sie nächstes Jahr auch nicht. Weil

sie nicht mehr motiviert sind. Sie müssen motiviert werden zu kommen. Ich denke, wenn das das Problem ist, hilft es vielleicht in eine andere, kleinere Gruppe zu gehen, mit diesen Lehrern, die besser ausgebildet sind, um diese Probleme zu berücksichtigen. Die benötigt werden, für diese Probleme. Sie können dies mit den Kindern besprechen. Sie sind auch sehr gut im Führen von Gesprächen mit den Eltern. Sie bekommen gute Verbindungen zu den Eltern. Vielleicht muss man eine Person zwischen Lehrer und Sozialarbeiter sein. Wenn du mit diesen Kindern arbeitest, die nicht zur Schule wollen. Da sind auch so viele andere Dinge, bei den du ihnen helfen musst. Die Gruppen sind in Schweden erfolgreich. Sie arbeiten sehr gut, ja!

I: Was denken Sie über das automatische Aufsteigen? Ihr persönliche Meinung.

A. L.: Es ist immer vom Kind und den Problemen abhängig. Ich diskutierte mit einem Elternteil, bei dessen Kind es das Beste war, ein Jahr mehr in der Klasse zu bleiben. Das Kind war erleichtert, weil es nicht motiviert war um Lesen zu lernen und so weiter. Er war ein langsamer Starter. Das war sehr gut für ihn. Aber manchmal, wenn sie älter sind, ist das nicht die Lösung. Das Problem besteht nicht nur im Lernen, es sind auch andere Probleme. Dann brauchen sie Hilfe, bei den jeweiligen Problemen. Manche sind später dran, sie sind Spätstarter in der Entwicklung. Dann brauchen sie ein extra Jahr. Vielleicht sind sie spät im Jahr geboren, die Entwicklung ist verlangsamt und solche Dinge. Dann brauchen sie vielleicht ein zusätzliches Jahr. Es ist wichtig, das eigentliche Problem zu fokussieren und zu lösen und das Extraprogramm durchzuführen. Ich denke, das ist das Beste.

I: Was denken Sie über die Fördermaßnahmen im Pflichtschulbereich, über die Sie mir berichteten? Ihre persönliche Einstellung?

A. L.: Entschuldigung, können sie das noch einmal wiederholen?

I: Was denken Sie über Fördermaßnahmen? (A. L.: Fördermaßnahmen?) Ja, um Kindern zu helfen, wie Sie mir erzählten. Ihre persönliche Meinung.

A. L.: Ich denke es ist gut einen Weg zu finden, mit jedem einzelnen zu arbeiten. Jeder hat individuelle Probleme. Probleme sind individuell. Man braucht dies auch zur individuellen Entwicklung. Es ist wichtig die Hilfe zu bekommen, die man braucht. Das sagte ich in Bezug auf die schwedische Schule. Du solltest Hilfe bekommen, wenn du sie brauchst. Aber das ist nicht immer einfach.

I: Können Sie mir einige weitere Gründe nennen, für diese geringe Wiederholerquote oder möchten Sie noch etwas hinzufügen?

A. L. : Eines der besten Dinge ich gehört habe, stammt von einem guten Pädagogen aus dem 16. Jahrhundert. Er sagte, er hat immer unterschiedliche Niveaus von Schülern. Da sind kluge Schüler, die nie Hilfe brauchen und auch keine Lehrer. Vielleicht, weil sie besser sind als Lehrer. Aber auch immer „hoffnungslose“ Schüler, die nie lernen. Aber er sagt: „Gib nicht auf!“ Und ich denke, dass ist eine gute Sache. Du solltest nicht aufgeben. Da ist immer etwas, was sich entwickelt. Da ist immer etwas, dass du für jeden tun kannst. Kinder möchten lernen, möchten sich entwickeln, möchten Dinge herausfinden. Und wenn du den Weg zum Kind findest, die Neugierde, dann hat man viel erreicht, weil sie sich motiviert fühlen zu lernen. Es ist der Weg ihre Neugierde zu finden, denke ich. Und sie neugierig machen auf Dinge. „Ich will etwas herausfinden, mehr über das wissen.“ Wenn du das fühlst, dann hat man du viel erreicht.

I: Möchten Sie noch etwas hinzufügen? A. L.: Nein, ich denke nicht.

Zusammenfassung

Gegenständliche Diplomarbeit mit dem Titel „Klassenwiederholungen im europäischen Vergleich. Schulische Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten im Pflichtschulbereich ausgewählter Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“ versucht im Anschluss an eine theoretische Annäherung an den Problembereich der Klassenwiederholung aufzuzeigen, welche schulischen Maßnahmen ausgewählte europäische Pflichtschulbereiche bei vorhandenen Lernschwierigkeiten einsetzen. In diesem Zusammenhang stehen folgende Forschungsfragen im Zentrum der Aufmerksamkeit: Ist die Wiederholung einer Schulstufe in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen möglich und welche expliziten Repetitionsbestimmungen liegen einer Wiederholungsanordnung gegebenenfalls zugrunde? Welche alternativen schulischen Maßnahmen können in den ausgewählten europäischen Pflichtschulbereichen zur Begegnung von Lernschwierigkeiten eingesetzt werden?

Neben einer Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Bestimmungen im Rahmen des österreichischen Pflichtschulbereichs werden die einzelnen Bestimmungen der Pflichtschulbereiche von Nordrhein-Westfalen, England, Finnland und Schweden einer näheren Betrachtungsweise unterzogen. Um vor allem für den englischen, finnischen und schwedischen Pflichtschulbereich eine umfassende Darstellung zu ermöglichen, sind diesbezügliche Interviews mit Personen integriert, die aufgrund ihrer beruflichen Position über umfangreiche Kenntnisse in Hinblick auf das jeweilige Schulsystem verfügen. Nach einer ausführlichen Transkription und einer Auswertung mit Hilfe der weiterentwickelten Form der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring von Gläser und Laudel (2004) werden die einzelnen Maßnahmen mit den österreichischen und nordrhein-westfälischen Bestimmungen einer vergleichenden Gegenüberstellung unterzogen.

Als primäres Ergebnis kann festgehalten werden, dass in allen untersuchten Pflichtschulbereichen die Möglichkeit der Wiederholung einer gesamten Schulstufe gegeben ist. Im englischen, finnischen und schwedischen Pflichtschul-

bereich wird diese schulische Maßnahme jedoch äußerst selten angeordnet. Der Fokus ist vielmehr darauf gerichtet, vorhandenen Lernschwierigkeiten bereits während des Schuljahres durch unterschiedliche Fördermaßnahmen entgegen zu wirken.

Abstract

The objective degree thesis titled: „Comparison of school year repetitions throughout Europe. Educational measures concerning learning difficulties in compulsory schools of selected members of the European Union” will attempt a theoretical approach to the field of problems with repeating school years, which educational measures selected European compulsory education systems use with existing learning difficulties. In this context, the following research questions are the focus of attention: Is the repetition of a grade in the selected European compulsory education sectors possible and which explicit possibilities of repetition are based on a repeat order? What alternative educational measures can be used in selected European compulsory education sectors to encounter learning difficulties?

In addition to an examination of regulations concerning this matter within the scope of the Austrian compulsory school systems, the regulations of compulsory school systems in Nordrhein-Westfalen, England, Finland and Sweden will be examined closely. For the purpose of a broad depiction of the English, Finnish and Swedish compulsory schools, related interviews with people are integrated, people who possess extensive knowledge regarding each school system due to their occupational position. After a detailed transcription and analysis with the help of the qualitative content analysis by Mayring from Gläser and Laudel (2004) each of the measures will be compared with the Austrian and Nordrhein-Westfalish measures.

As a primary result one can state that in all examined compulsory school systems there is the possibility of repeating the complete school year. In the English, Finnish and Swedish compulsory schools however this educational measure is rarely enforced. The focus is far more on concentrating on trying to counteract already existing learning difficulties during the school year with different kinds of outer school support.

Lebenslauf

- Persönliche Daten:** Doris Sinabel
geb. am 4. 6. 1985
Österreichische Staatsbürgerin, röm.- kath.
Vater: Johann Sinabel - Justizwachebeamter
Mutter: Gabriele Sinabel - Angestellte
- Schulbildung:** 1991 - 1995 Volksschule Peisching
1995 - 2003 Bundesgymnasium und
Bundesrealgymnasium Neunkirchen
WS 2003/2004 - WS 2009/2010 Studienrichtung
Bildungswissenschaft an der Universität Wien
WS 2007/2008 bis laufend Pädagogische
Hochschule für Niederösterreich
- Praktika:** September 2005 - Februar 2006
Lernclubbetreuung im Nachbarschaftszentrum 22
des Wiener Hilfswerkes
- Mai 2006 - Juli 2006
Außeruniversitäres Forschungspraktikum im
Wiener Institut für Integrativen Tourismus und
Entwicklung
- Juli 2007
Praktikum im Neunkirchner Sozial Integrativen
Beschäftigungsprojekt NESIB
- Zusatzqualifikationen:** Diplomierte Legasthienetrainerin des Ersten
Österreichischen Dachverbands Legasthenie

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und nur die ausgewiesenen Hilfsmittel verwendet habe.

Wien, im November 2009

Doris Sinabel